



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser

(OffV-FINMA)

vom 6. März 2024

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 5 und 42 Buchstabe c der Bankenverordnung vom 30. April 2014¹ (BankV),

auf Artikel 16 Absatz 3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012² (ERV), auf die Artikel 17*e* Absatz 4 und 17*s* Absatz 2 der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012³ (LiqV)

und auf die Artikel 66 Absatz 5 und 68 Absatz 6 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019^4 (FINIV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Pflichten zur Offenlegung der Risiken, der Eigenmittel, der Liquidität, der Vergütungen sowie der Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance).

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Institute:
 - a. Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ (BankG);

SR

¹ SR 952.02

² SR 952.03

³ SR **952.06**

⁴ SR 954.11

⁵ SR **952.0**

- Wertpapierhäuser, die Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶ führen;
- Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Artikel 3c Absätze 1 und 2 BankG.
- ² Wo nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Banken auch für die anderen Institute, die dieser Verordnung unterstehen.
- ³ Diese Verordnung gilt nicht für:
 - a. Privatbankiers nach Artikel 16 Absatz 2 ERV;
 - schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Banken und Wertpapierhäusern.

Art. 3 Grundsätze

Für die Offenlegung gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Klarheit: Die offengelegten Informationen müssen verständlich sein.
- b. Angemessenheit: Die wesentlichen Aktivitäten und Risiken der Bank sind qualitativ und quantitativ angemessen offenzulegen.
- c. Aussagekraft: Es muss möglich sein, die wesentlichen Risiken sowie das Risikomanagement der Bank und gegebenenfalls der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats einzuschätzen; die Nachvollziehbarkeit ist mit allfälligen Hinweisen auf Positionen der Bilanz oder der Erfolgsrechnung sicherzustellen; Informationen ohne Aussagekraft sind wegzulassen, und die entsprechende Begründung ist intern zu dokumentieren.
- d. Konsistenz: Die Informationen sind von Periode zu Periode in konsistenter Weise darzustellen; wesentliche Änderungen sind angemessen zu begründen und zu kommentieren.

2. Abschnitt: Umfang der Offenlegungspflichten

Art. 4 Allgemeines

- ¹ Der Umfang der Offenlegung richtet sich insbesondere nach:
 - a. der Kategorie der Bank nach Anhang 3 BankV;
 - b. der Systemrelevanz der Bank nach Artikel 124a ERV;
 - den Ansätzen, die die Bank für die Berechnung der Mindesteigenmittel verwendet.
- ² Die Offenlegungspflichten sind in den Anhängen 1–5 festgelegt. Diese regeln insbesondere die zu publizierenden Informationen sowie die Publikationshäufigkeit.

6 SR **954.1**

- ³ Die Offenlegung nach den Anhängen 2 und 3 muss die Informationen zum Berichtsjahr sowie die in den Tabellen allenfalls vorgeschriebenen Vergleichszahlen zu Vorperioden umfassen.
- ⁴ In jedem Fall zu publizieren sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die folgenden Informationen:
 - a. von allen Banken: die Informationen nach Anhang 2 Tabellen KM1, OV1, CR1, CR4, ORA, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1 und LIQA sowie die Angaben zur Unternehmensführung nach Anhang 4;
 - b. von systemrelevanten Banken zusätzlich zu den Informationen nach Buchstabe a: die Informationen nach den Anhängen 3 und 5;
 - von international t\u00e4tigen systemrelevanten Banken zus\u00e4tzlich zu den Informationen nach den Buchstaben a und b: die Informationen nach Anhang 2 Tabellen KM2, TLAC1, TLAC2, TLAC3 und GSIB1;
 - d von Banken, die als Einzelinstitut, als Finanzgruppe oder als Finanzkonglomerat Mindesteigenmittel von 10 Milliarden Franken halten müssen: die Informationen nach Anhang 2 Tabellen REMA, REM1, REM2 und REM3.
- ⁵ Alle anderen Informationen und Tabellen als diejenigen nach Absatz 4 müssen nicht publiziert werden, wenn sie keine Aussagekraft haben.
- ⁶ Die Offenlegungen zu den vier vorangegangenen Berichtsjahren müssen publiziert bleiben, ausgenommen die Offenlegungen nach den Anhängen 4 und 5.

Art. 5 Volle Offenlegung

Für die folgenden Banken gilt die volle Offenlegung:

- a. Banken der Kategorien 1–3;
- Banken der Kategorien 4 und 5, die Verbriefungstransaktionen bezüglich ausländischer Positionen eingehen oder Modellansätze nach Artikel 59, 77 oder 88 ERV anwenden.

Art. 6 Partielle Offenlegung

Für Banken der Kategorien 4 und 5, die nicht unter Artikel 5 Buchstabe b fallen, gilt die partielle Offenlegung.

Art. 7 Spezialfälle

- ¹ Banken, die die Vereinfachungen nach Artikel 47*a* ERV anwenden dürfen (Banken des Kleinbankenregimes), müssen ausschliesslich die Informationen nach Anhang 2 Ziffer 1.5 Tabelle KM1 publizieren.
- ² Kontoführende Wertpapierhäuser müssen nicht offenlegen:
 - a. die Zinsrisiken nach Anhang 2 Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1, wenn im Bankenbuch keine wesentlichen Zinsrisiken vorliegen;
 - b. die Liquiditätsrisiken nach Anhang 2 Tabellen LIQA, LIQ1 und LIQ2.

- ³ Hält eine systemrelevante Bank Eigenmittel zur Erfüllung der Anforderungen nach dem 5. Titel 4. Kapitel ERV, die sie nicht gleichzeitig zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 128–131*b* ERV heranziehen darf (Art. 132 Abs. 6 ERV), so sind folgende Grössen in den Tabellen nach Anhang 2 zusätzlich nach Abzug dieser Eigenmittel in geeigneter Form zu publizieren:
 - hartes Kernkapital;
 - b. Kernkapital;
 - risikobasierte Kapitalquoten;
 - d. Leverage Ratio.
- ⁴ Die Tabelle CCA ist durch die Banken der Kategorien 1 und 2 mindestens halbjährlich und durch die Banken der Kategorie 3 sowie die Banken der Kategorien 4 und 5 mit voller Offenlegung jährlich zu publizieren. Eine zusätzliche Aktualisierung ist erforderlich, sofern eine Emission, Rückzahlung, Rücknahme, Wandlung, ein Forderungsverzicht oder eine sonstige wesentliche Veränderung betreffend die Kapitalinstrumente oder andere Instrumente, die zur gesamten Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) der Bank beitragen, erfolgte.
- ⁵ Die Tabelle OR1 gilt nur für Banken, deren Geschäftsindikator mehr als 1,25 Milliarden Franken beträgt oder die ihren internen Verlustmultiplikator auf Basis von Verlustdaten berechnen. Für Banken der Kategorien 4 und 5 mit partieller Offenlegung gilt dies analog für die Tabellen OR2 und OR3.
- ⁶ Die Tabelle CCyB1 gilt nur für Banken, die einen erweiterten antizyklischen Puffer nach Artikel 44*a* ERV halten müssen.

Art. 8 Änderung eines Sachverhalts

- ¹ Ändert sich bei einer Bank ein Sachverhalt und führt dies zu veränderten Offenlegungspflichten, so gelten diese ab dem Zeitpunkt der Änderung des Sachverhalts.
- ² Gibt es in Bezug auf die publizierten Informationen Übergangsrecht, so muss die Bank offenlegen, ob und inwieweit sie das Übergangsrecht oder das neue Recht anwendet.

3. Abschnitt: Offenlegung auf konsolidierter Basis

Art. 9 Finanzgruppen, Finanzkonglomerate und grosse Banken

- ¹ Gelten die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so müssen die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis erfüllt werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Die Informationen nach Anhang 2 Tabelle KM1 sind auch auf Stufe des Einzelinstituts zu publizieren; sie können auch von der Finanzgruppe oder dem Finanzkonglomerat publiziert werden; in diesem Fall muss das betreffende Institut im Geschäftsbericht darauf verweisen.

- b. Betragen die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko und das Gegenpartei-Kreditrisiko einer Bank insgesamt mehr als 4 Milliarden Franken und übt die Bank eine wesentliche internationale Tätigkeit aus, so müssen die Informationen nach Anhang 2 Tabelle KM1 auch auf Stufe derjenigen bedeutenden inund ausländischen Banktochtergesellschaften und untergeordneten Finanzgruppen publiziert werden, für die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften gelten; die Publikation muss quartalsweise erfolgen.
- ² Der Konsolidierungskreis für die Offenlegung entspricht dabei jenem nach Artikel 7 ERV für die konsolidierte Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel und der Mindesteigenmittel.
- ³ Die Mindesteigenmittel nach Absatz 1 Buchstabe b berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelnachweisen der letzten vier dem Stichtag vorangegangenen Semester.

Art. 10 Zentrale Organisationen

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einer zentralen Organisation angeschlossenen Banken, welche die FINMA nach Artikel 10 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Stufe Einzelinstitut ganz oder teilweise befreit hat. Die zentrale Organisation muss die Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis erfüllen.

Art. 11 Ausländisch beherrschte Banken

- ¹ Ausländisch beherrschte Banken sind von den Offenlegungspflichten befreit, wenn vergleichbare Informationen auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden und im Geschäftsbericht der beherrschten Bank darauf verwiesen wird.
- 2 Die folgenden Informationen sind jedoch auch auf Stufe der beherrschten Bank zu publizieren:
 - a. die Informationen nach Anhang 2 Tabelle KM1; und
 - b. die Informationen zur Unternehmensführung nach Anhang 4.
- ³ Die Informationen nach Absatz 2 sind jährlich im Geschäftsbericht der beherrschten Bank zu publizieren.

4. Abschnitt: Modalitäten der Publikation sowie bankinterne Zuständigkeit

Art. 12 Art der Publikation

- ¹ Anhang 1 regelt:
 - a. unter «Informationstyp», für welche Informationen eine qualitative und für welche eine quantitative Beschreibung erforderlich ist; und
 - b. unter «Tabellenformat», inwieweit die Tabellen angepasst werden können.

- ² Fixe Tabellen sind im vordefinierten Format zu publizieren. Nicht zutreffende Zeilen und Spalten können weggelassen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Zeilen und Spalten eingefügt werden. Die vorgegebene Zeilen- und Spaltennummerierung darf jedoch nicht verändert werden, auch nicht bei Weglassen oder Hinzufügen von Zeilen und Spalten.
- ³ Flexible Tabellen können durch die Bank angepasst werden, wenn dies der Aussagekraft der Informationen dient; anderslautende Bestimmungen in den Anhängen bleiben vorbehalten. Von der einmal gewählten Darstellung und Granularität flexibler Tabellen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- ⁴ Die Tabellen nach Anhang 2 sind unter Nennung ihrer Bezeichnung und Referenz zu publizieren.
- ⁵ Banken, die die Informationen in englischer Sprache publizieren, können in den Tabellen nach Anhang 2 den jeweiligen Originalwortlaut des Basler Mindeststandards zu den Anforderungen an die Offenlegung (DIS) in der Fassung nach Anhang 1 ERV übernehmen.

Art. 13 Form der Publikation

- ¹ Die Banken müssen die Informationen so publizieren, dass sie leicht zugänglich sind
- ² Sie müssen die Informationen nach den Anhängen 2 und 3 auf ihrer Internetseite publizieren. Banken der Kategorien 4 und 5, die keine Internetseite haben, müssen diese Informationen im Geschäftsbericht publizieren.
- ³ Banken, die der vollen Offenlegung unterliegen, müssen die Informationen nach den Anhängen 2 und 3 in einem eigenständigen Dokument publizieren, die Tabellen CCA und GSIB1 nach Anhang 2 ausgenommen. Dieses Dokument kann auch ein separater Teil des Zwischen- oder Geschäftsberichts sein, wenn dieser Teil klar als Offenlegung identifizierbar ist.
- ⁴ Banken, die der partiellen Offenlegung unterliegen und die Informationen nach Anhang 2 nicht im Geschäftsbericht publizieren, müssen im Geschäftsbericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind.
- ⁵ Bei der Publikation der Inhalte von flexiblen Tabellen nach den Anhängen 2 und 3 darf unter folgenden Voraussetzungen auf andere Quellen verwiesen werden:
 - Die Quellen sind leicht zugänglich.
 - Die Qualität und die Zuverlässigkeit der Quellen sind vergleichbar mit denjenigen der intern erhobenen Daten.
 - c. Der Verweis umfasst folgende Informationen:
 - 1. Tabellenreferenz sowie Tabellenbezeichnung nach Anhang 1,
 - 2. vollständiger Name des Quellendokuments, auf das verwiesen wird und in dem die Informationen publiziert sind,
 - 3. Internetlink.
 - 4. Angabe der Seite und der Abschnittsnummer des Quellendokuments, in dem die Informationen publiziert sind.

- ⁶ Die Banken müssen die Informationen nach den Anhängen 4 und 5 auf ihrer Internetseite oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht publizieren.
- ⁷ Banken, die nach den Artikeln 9–11 publizieren, müssen in ihrem Geschäftsbericht mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist.

Art. 14 Zeitpunkt und Fristen der Publikation

- ¹ Die nach jeder Jahresperiode aktualisierten Daten sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu publizieren. Die Frist zur Publikation der Vergütungen kann um höchstens zwei weitere Monate erstreckt werden, sofern aufgrund des Datums der ordentlichen Generalversammlung eine Publikation innert vier Monaten nicht möglich ist.
- ² Die nach jeder Zwischenperiode aktualisierten Daten sind innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Zwischenperiode zu publizieren.
- ³ Fällt das Ende der Zwischenperiode auf das Ende der Jahresperiode, so gelten die Fristen nach Absatz 1.
- ⁴ Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der publizierten Informationen muss klar angegeben werden.

Art. 15 Währung

Wo nichts anderes angegeben ist, sind die Informationen in der Währung der Jahresrechnung zu publizieren.

Art. 16 Genehmigung

- ¹ Das Organ der Bank für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss die institutsspezifischen Grundsätze, auf deren Basis die Bank die Offenlegungspflichten dieser Verordnung erfüllt, und den Umfang der Offenlegung genehmigen.
- ² Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die mit jener für die Publikation der Jahres- und gegebenenfalls der Konzernrechnung vergleichbar ist.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Aufbereitung von Informationen, die zur Publikation nach den Tabellen nach den Anhängen 2 und 3 vorgesehen sind und die sich auf Stichtage beziehen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegen, richtet sich nach dem am jeweiligen Stichtag geltenden Recht. Abweichende Regelungen in den Tabellen sind vorbehalten.
- ² Die Offenlegung mit Stichtag 31. Dezember 2024 richtet sich nach dem am Stichtag geltenden Recht.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

6. März 2024 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhang 1 (Art. 4 Abs. 2, 12 Abs. 1 sowie 13 Abs. 5 Bst. c)

Offenlegungspflichten

1 Grundsätze

Grau hinterlegte Zellen kennzeichnen die nach Artikel 4 Absatz 4 zwingend zu publizierenden Tabellen.

2 Begriffe und Abkürzungen

2.1 Informationstyp

QC: Quantitative Beschreibung mit Kommentaren

QL: Qualitative Beschreibung

2.2 Tabellenformat

FX: Fixe Tabelle (Art. 12 Abs. 2)

FL: Flexible Tabelle (Art. 12 Abs. 3)

2.3 Ansätze

UA: Offenlegungspflicht unabhängig vom verwendeten Ansatz

SA: Offenlegungspflicht für Banken, die den betreffenden Standardansatz verwenden

MOD: Offenlegungspflicht für Banken, die den betreffenden Modellansatz verwenden

2.4 Publikationshäufigkeit

Q: Quartalsweise

Q(H): Quartalsweise. Banken, die ihre Finanzinformationen nicht quartalsweise publizieren, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung beschränken. Banken der Kategorie 3 sowie Banken der Kategorien 4 und 5 mit voller Offenlegung können sich auf eine halbjährliche Offenlegung beschränken, auch wenn sie ihre Finanzinformationen freiwillig quartalweise publizieren.

H: Halbjährlich

J: Jährlich

n.a.: Keine Publikationspflicht

3 Tabelle

3.1 Offenlegung nach Anhang 2

							Publikationshäufigkeit			
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemrelevant		Nicht systemrelev	ant
							International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
1		KM1	Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen	QC	FX	UA	Q	Q	Q(H)	J
2	Schlüssel- kennzahlen	KM2	Grundlegende Kennzahlen zu den Anforderungen an die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) auf Stufe Abwick- lungsgruppe	QC	FX	UA	Q	n.a.	n.a.	n.a.
3	und nach Ri- siko gewich-	OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
4	tete Positio- nen (<i>Risk-</i> <i>Weighted</i>	OV1	Überblick über die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)	QC	FX	UA	Q	Q(H)	Q(H)	J

					Publikationshäufigkeit					
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelevant	
					55		International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
	Assets, RWA)			(), ()						
5	Vergleich der RWA	CMS1	Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach Modell- und nach Standardansatz pro Risikoart	QC	FX	MOD	Q	Q(H)	Н	n.a.
6	nach Mo- dell- und nach Stan- dardansatz	CMS2	Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) für Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basieren- den Ansatz (IRB) und nach dem internationalen Standar- dansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) pro Positionsklasse	QC	FX	MOD	Н	Н	Н	n.a.
7	Zusammen- setzung der Eigenmittel und der TLAC	CCA	Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)	QL/QC	FL	UA	Н	Н	J	n.a.
8		CC1	Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel	QC	FX	UA	Н	Н	J	n.a.
9		CC2	Überleitung von der Bilanz zu den anrechenbaren Eigenmitteln	QC	FL	UA	Н	Н	J	n.a.
10		TLAC1	Zusammensetzung der Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) international tätiger systemrelevanter Banken auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	FX	UA	Н	n.a.	n.a.	n.a.

							Publikatio	onshäufigke	eit	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelev	ant
				iyp			International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
11		TLAC2	Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) wesentlicher Grup- pengesellschaften: Rang der Forderungen auf Stufe der ju- ristischen Einheit	QC	FX	UA	Н	n.a.	n.a.	n.a.
12		TLAC3	Abwicklungseinheit: Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	FX	UA	Н	n.a.	n.a.	n.a.
13	Verbindung zwischen buchhalteri-	LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
	schen und	LI1	Abgleich der Buchwerte und der aufsichtsrechtlichen Werte	QC	FL	UA	J	J	J	n.a.
	aufsichts- rechtlichen Werten	LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtli- chen Werten und den Buchwerten auf Basis der Jahres- be- ziehungsweise Konzernrechnung	QC	FL	UA	J	J	J	n.a.
16		PV1	Vorsichtige Bewertung	QC	FX	UA	J	J	J	n.a.
17	Belastung von Vermö- genswerten	ENC	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	QC	FX	UA	Н	Н	Н	n.a.
18	Vergütungen	REMA	Vergütungen: Politik	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
19		REM1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	FL	UA	J	J	J	n.a.
20		REM2	Vergütungen: spezielle Zahlungen	QC	FL	UA	J	J	J	n.a.

							Publikatio	onshäufigke	eit	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelev	ant
					55		International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
21		REM3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	FL	UA	J	J	J	n.a.
22	Kreditrisiko	CRA	Kreditrisiko: allgemeine Angaben	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
23		CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC	FX	UA	Н	Н	J	J
24		CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolios von ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln	QC	FX	UA	Н	Н	J	J
25		CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QL/ QC	FL	UA	J	J	J	J
26		CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
27		CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC	FX	UA	Н	Н	J	J
28		CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings nach dem SA-BIZ	QL	FL	SA	J	J	J	n.a.
29		CR4	Kreditrisiko: Positionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem SA-BIZ	QC	FX	SA	Н	Н	J	J
30		CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionsklassen und Risiko- gewichtung nach dem SA-BIZ	QC	FX	SA	Н	Н	J	J
31		CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QL	FL	MOD	J	J	J	n.a.

							Publikatio	onshäufigke	eit	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelev	ant
				GP			International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
32		CR6	IRB: Positionen nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	FX	MOD	Н	Н	Н	n.a.
33		CR7	IRB: risikomindernde Auswirkung von Kreditderivaten auf die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)	QC	FX	MOD	Н	Н	Н	n.a.
34		CR8	IRB: Veränderung der nach Risiko gewichteten Kreditrisi- kopositionen	QC	FX	MOD	Q	Q(H)	Q(H)	n.a.
35		CR9	IRB: Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionsklassen	QC	FL	MOD	J	J	J	n.a.
36		CR10	IRB: Spezialfinanzierungen nach dem Supervisory-Slotting Ansatz	- QC	FL	MOD	Н	Н	Н	n.a.
37	Gegenpartei-	-CCRA	Gegenpartei-Kreditrisiko: allgemeine Angaben	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
38	Kreditrisiko	CCR1	Gegenpartei-Kreditrisiko: Analyse nach Ansätzen	QC	FX	UA	Н	Н	n.a.	n.a.
39		CCR3	Gegenpartei-Kreditrisiko: Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC	FX	SA	Н	Н	J	J
40		CCR4	IRB: Gegenpartei-Kreditrisiko nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	FX	MOD	Н	Н	Н	n.a.
41		CCR5	Gegenpartei-Kreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartei-Kreditrisiko ausgesetzten Positionen		FL	UA	Н	Н	J	J

							Publikatio	onshäufigke	eit	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelev	ant
				iyp			International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
42		CCR6	Gegenpartei-Kreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC	FL	UA	Н	Н	J	n.a.
43		CCR7	Gegenpartei-Kreditrisiko: Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem EPE-Modellansatz	QC	FX	MOD	Q	Q(H)	Q(H)	n.a.
44		CCR8	Gegenpartei-Kreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP)	QC	FX	UA	Н	Н	J	J
45	Verbriefun- gen	SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
46		SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC	FL	UA	Н	Н	J	n.a.
47		SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC	FL	UA	Н	Н	J	n.a.
48		SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC	FX	UA	Н	Н	J	n.a.
49		SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Investors	QC	FX	UA	Н	Н	J	n.a.
50	Marktrisiken	MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QL	FL	UA	J	J	J	J
51		MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC	FX	SA	Н	Н	J	n.a.

							Publikatio	onshäufigke	eit	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelev	ant
				цур			International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
52		MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes	QL	FL	MOD	J	J	J	n.a.
53		MR2	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Modellansatz	QC	FX	MOD	Q	Q(H)	Q(H)	n.a.
54		MR3	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem einfachen Standardansatz	QC	FX	SA	Н	Н	J	n.a.
55	Risiko mög- licher Kre-	CVAA	CVA-Risiko: allgemeine qualitative Angaben zum CVA-Risikomanagement	QL	FL	UA	J	J	J	n.a.
56	ditbewer- tungsanpass	CVA1	CVA-Risiko: reduzierter Basisansatz (BA-CVA)	QC	FX	SA	Н	Н	J	n.a.
57	ungen bei Derivaten	CVA2	CVA-Risiko: vollständiger Basisansatz (BA-CVA)	QC	FX	SA	Н	Н	J	n.a.
58	und Wertpa- pierfinanzie- rungsge-	CVAB	CVA-Risiko: qualitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	QL	FL	SA	J	J	J	n.a.
59	schäften (CVA- Risiko)	CVA3	CVA-Risiko: quantitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	QC	FX	SA	Н	Н	J	n.a.
60	Tusiko)	CVA4	CVA-Risiko: Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach dem fortgeschrittenen Ansatz (F-CVA)	QC	FX	SA	Q	Q(H)	n.a.	n.a.
61		ORA	Operationelle Risiken: qualitative Angaben zum Management der operationellen Risiken	QL	FL	UA	J	J	J	J

							Publikatio	onshäufigke	it	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemre	levant	Nicht systemrelev	ant
					33		International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
62	Operatio- nelle Risi- ken	OR1	Operationelle Risiken: Verlusthistorie	QC	FX	UA	J	J	J	J
63			Operationelle Risiken: Geschäftsindikator und Unterkomponenten	QC	FX	UA	J	J	J	J
64		OR3	Operationelle Risiken: Mindesteigenmittel	QC	FX	UA	J	J	J	J
65	Zinsrisiken des Banken- buchs		Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Management der Zinsrisiken des Bankenbuchs	QL/ QC	FL	UA	J	J	J	J
66		IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC	FX	UA	J	J	J	J
67		IRRBB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC	FX	UA	J	J	J	J
68	Indikatoren für internati- onal tätige systemrele- vante Ban- ken	GSIB1	Indikatoren für international tätige systemrelevante Banken (G-SIB)	QC	FL	UA	J	n.a.	n.a.	n.a.

							Publikatio	nshäufigke	it	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations- typ	Tabellen- format	Ansätze	Systemrel	evant	Nicht systemrelev	ant
				SP .	5		International tä- tig	Nicht international tä- tig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offen- legung
	Erweiterter antizykli-scher Puffer, sofern die Bank die Kriterien nach Artikel 44a ERV erfüllt		Geografische Aufteilung der Positionen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach den Basler Mindeststandards	QC	FL	UA	Н	Н	1	n.a.
70	Leverage Ratio	LR1	Leverage Ratio: Abgleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements	QC	FX	UA	Q	Q(H)	J	n.a.
71		LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC	FX	UA	Q	Q(H)	J	n.a.
72	Liquidität	LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QL/QC	FL	UA	J	J	J	J
73		LIQ1	Liquidität: Informationen zur Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> , LCR)	QC	FX	UA	Q	Q(H)	Q(H)	n.a.
74		LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	QC	FX	UA	Н	Н	Н	n.a.

3.2 Offenlegung nach den Anhängen 3-5

							Publikatio	onshäufigke	it	
	Bereich	Referenz	Tabellenbezeichnung	Informations-	-	Ansätze	Systemrel	evant	Nicht systemrelev	ant
				typ	format			internatio- nal tätig	Kat. 1–3 sowie Kat. 4 und 5 mit voller Offenle- gung	Kat. 4 und 5 mit partieller Offenlegung
75	Systemrele- vante Ban- ken		Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken	QC	FX	UA	Q	Q	n.a.	n.a.
76	Unterneh- mensfüh- rung	Anhang 4	Offenlegung zur Unternehmensführung	QL	FL	UA	J	J	J	J
77	Klimabezo- gene Finanz- risiken		Offenlegung zu klimabezogenen Finanzrisiken	QL	FL	UA	J	J	n.a.	n.a.

Anhang 2

(Art. 4 Abs. 2–4, 7 Abs. 1–3, 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 4 und 5, 13 Abs. 2–5, 17 Abs. 1 sowie Anhang 1 Ziff. 3.1)

Offenlegung zu Eigenmitteln, Liquidität, Vergütungen und Risiken

- 1 Tabelle KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen
- 1.1 Allgemeines
- 1.1.1 Zweck

Überblick über die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen.

1.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

1.1.2.1 Zu verwendende Tabelle

Für die Darstellung der grundlegenden aufsichtsrechtlichen Kennzahlen sind folgende Tabellen zu verwenden:

- a. für die quartalsweise Offenlegung: die Tabelle nach Ziffer 1.2;
- b. für die halbiährliche Offenlegung: die Tabelle nach Ziffer 1.3:
- c. für die jährliche Offenlegung: die Tabelle nach Ziffer 1.4;
- d. für die jährliche Offenlegung für Banken des Kleinbankenregimes (Art. 47a ERV): die Tabelle nach Ziffer 1.5.

1.1.2.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Wesentliche Änderungen zur Vorperiode (T-1) sind zu begründen und zu kommentieren.

1.1.2.3 Berechnungs- und Darstellungsregeln

a. Gelten für eine Bank höhere Anforderungen als Mindesteigenmittel in Höhe von 8 Prozent der RWA, insbesondere aufgrund der Vorgabe eines Mindestkapitals von 10 Millionen Franken für Banken nach den Artikeln 15 und 16 BankV, so sind die höheren Anforderungen massgebend. In diesem Fall ist in einer Fussnote anzugeben, dass anstelle der Mindesteigenmittel in Höhe von 8 Prozent der RWA wegen der Vorgabe eines absoluten Mindestkapitals nach den Artikeln 15 und 16 BankV ein Betrag von 10 Millionen Franken ausgewiesen wird. Die

Kapitalquoten sind als Verhältnis des betrachteten Kapitals zu den RWA zu berechnen und nicht auf der Basis des absoluten Mindestkapitals von 10 Millionen Franken.

- b. Für die Publikation der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) gilt: Die Berechnung der quartalsweisen LCR richtet sich nach der Tabelle LIQ1.
- c. Zeilen 14c und 14d: Die Berechnung der Mittelwerte richtet sich nach der Tabelle LR2 Zeilen 28-31a.

1.2 Tabelle für die quartalsweise Offenlegung

Für grosse Banken mit quartalsweiser Publikation nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b gilt: Für die ausländischen Banktochtergesellschaften können die Werte verwendet werden, die nach lokalen Vorschriften berechnet wurden. Entsprechende Angaben können entfallen, wenn keine lokalen Vorgaben existieren, wie zur Leverage Ratio. Für die Zielvorgaben nach den Zeilen 12a–12c sind nur die allgemeinen ausländischen Vorgaben ohne die institutsspezifischen zusätzlichen Eigenmittel nach Artikel 45 ERV anzugeben. Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a–12e verzichten. Bei Verzicht muss dennoch über den antizyklischen Puffer nach Artikel 44 ERV informiert werden.

		a	b	c	d	e
	T = Quartal	T	T-1	T-2	T-3	T-4
	Anrechenbare Eigenmittel (CHF)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)					
2	Kernkapital (Tier 1)					
3	Gesamtkapital total					
	Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) (CHF)					
4	RWA					
4a	RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)					
	Risikobasierte Kapitalquoten (% der RWA)					

Offenlegungsverordnung FINMA «%ASFF_YYYY_ID»

		a	b	c	d	e
	$\Gamma = Quartal$	T	T-1	T-2	T-3	T-4
5	CET1-Quote (%)					
5b	CET1-Quote vor Output Floor					
6	Kernkapitalquote (%)					
6b	Tier-1-Quote vor Output Floor					
7	Gesamtkapitalquote (%)					
7b	Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor					
	CET1-Pufferanforderungen (% der RWA)					
8	Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard ⁷ (2,5 Prozent)					
9	Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard ⁸ : erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44 <i>a</i> ERV (%)					
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz ⁹ (%)					
11	Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (%)					
	(Zeilen $8 + 9 + 10$)					
12	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (<i>Total Loss Absorbing Capacity</i> , TLAC) (%)					
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 ERV (% der RWA)					
12a	Eigenmittelpuffer nach Anhang 8 ERV (%)					

Ziffer 30.2 des Basler Mindeststandards zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC) in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 30.7 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 40 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

⁸

		a	b	c	d	e
	$\Gamma = Quartal$	Т	T-1	T-2	T-3	T-4
12b	Antizyklische Puffer (Art. 44 und 44a ERV) (%)					
12c	CET1-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44 <i>a</i> ERV					
12d	Tier-1-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44 <i>a</i> ERV					
12e	Gesamtkapital-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV					
	Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard ¹⁰					
13	Gesamtengagement (LRD) (CHF)					
14	Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben					
14b	Leverage Ratio (%), ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben					
14c	Leverage Ratio (%), einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)					
14d	Leverage Ratio (%), ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte					

 $^{^{10}}$ Basler Mindeststandard zur Höchstverschuldungsquote (LEV) in der Fassung nach Anhang 1 ERV..

	-					
		a	b	с	d	e
	T = Quartal	Т	T-1	T-2	T-3	T-4
14e	Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)					
	Der grössere Wert aus:					
	den Mindesteigenmitteln nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a und b ERV (3 Prozent LRD beziehungsweise 8 Prozent RWA)					
	– dem Mindestkapital von 10 Millionen Franken (Art. 15 BankV) für Banken beziehungsweise 1,5 Millionen Franken (Art. 69 Abs. 1 FINIV) für Wertpapierhäuser					
	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> , LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					
17	LCR (%)					
	Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)					
18	Verfügbare stabile Finanzierung (CHF)					
19	Erforderliche stabile Finanzierung (CHF)					
20	NSFR (%)					

1.3 Tabelle für die halbjährliche Offenlegung

	a	b	c	d	e
T = Semester	Т	T – (3 Monate)	T-1	(T-1) – (3 Monate)	T-2
Anrechenbare Eigenmittel (CHF)		n.a.		n.a.	

Offenlegungsverordnung FINMA «%ASFF_YYYY_ID»

		a	b	С	d	e
	T = Semester	Т	T – (3 Monate)	T-1	(T-1) – (3 Monate)	T-2
1	Hartes Kernkapital (CET1)		n.a.		n.a.	
2	Kernkapital (Tier 1)		n.a.		n.a.	
3	Gesamtkapital total		n.a.		n.a.	
	Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) (CHF)		n.a.		n.a.	
4	RWA		n.a.		n.a.	
4a	RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)		n.a.		n.a.	
	Risikobasierte Kapitalquoten (% der RWA)		n.a.		n.a.	
5	CET1-Quote (%)		n.a.		n.a.	
5b	CET1-Quote vor Output Floor		n.a.		n.a.	
6	Kernkapitalquote (%)		n.a.		n.a.	
6b	Tier-1-Quote vor Output Floor		n.a.		n.a.	
7	Gesamtkapitalquote (%)		n.a.		n.a.	
7b	Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor		n.a.		n.a.	
	CET1-Pufferanforderungen (% der RWA)		n.a.		n.a.	
8	Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard ¹¹ (2,5 Prozent)		n.a.		n.a.	
9	Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard ¹² : erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel ⁴⁴ <i>a</i> ERV (%)		n.a.		n.a.	

Ziffer 30.2 des Basler Mindeststandards zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC) in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 30.7 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Offenlegungsverordnung FINMA «%ASFF_YYYY_ID»

		a	b	c	d	e
	T = Semester	T	T – (3 Monate)	T-1	(T-1) – (3 Monate)	T-2
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz ¹³ (%)		n.a.		n.a.	
11	Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (%) (Zeilen 8 + 9 + 10)		n.a.		n.a.	
12	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (<i>Total Loss Absorbing Capacity</i> , TLAC) (%)		n.a.		n.a.	
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 ERV (% der RWA)		n.a.		n.a.	
12a	Eigenmittelpuffer nach Anhang 8 ERV (%)		n.a.		n.a.	
12b	Antizyklische Puffer (Art. 44 und 44a ERV) (%)		n.a.		n.a.	
12c	CET1-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44 <i>a</i> ERV		n.a.		n.a.	
12d	Tier-1-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44 <i>a</i> ERV		n.a.		n.a.	
12e	Gesamtkapital-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV		n.a.		n.a.	
	Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard 14		n.a.		n.a.	
13	Gesamtengagement (LRD) (CHF)		n.a.		n.a.	
14	Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben		n.a.		n.a.	

Ziffer 40 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Basler Mindeststandard zur Höchstverschuldungsquote (LEV) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

		a	b	с	d	e
	T = Semester	T	T – (3 Monate)	T-1	(T-1) – (3 Monate)	T-2
14b	Leverage Ratio (%) ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	Y	n.a.		n.a.	
14e	Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)		n.a.		n.a.	
	Der grössere Wert aus:					
	– den Mindesteigenmitteln nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a und b ERV (3 Prozent LRD beziehungsweise 8 Prozent RWA)					
	– dem Mindestkapital von 10 Millionen Franken (Art. 15 BankV) für Banken beziehungsweise 1,5 Millionen Franken (Art. 69 Abs. 1 FINIV) für Wertpapierhäuser					
	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> , LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					
17	LCR (%)					
	Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)		n.a.		n.a.	
18	Verfügbare stabile Finanzierung (CHF)		n.a.		n.a.	
19	Erforderliche stabile Finanzierung (CHF)		n.a.		n.a.	
20	NSFR (%)		n.a.		n.a.	

1.4 Tabelle für die jährliche Offenlegung

	a	b	с	d	e
$\Gamma = \mathrm{Jahr}$	Т	T – (3 Monate)	T – (6 Monate)	T – (9 Monate)	T-1
Anrechenbare Eigenmittel (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	
Hartes Kernkapital (CET1)		n.a.	n.a.	n.a.	
Kernkapital (Tier 1)		n.a.	n.a.	n.a.	
Gesamtkapital total		n.a.	n.a.	n.a.	
Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	
RWA		n.a.	n.a.	n.a.	
RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)		n.a.	n.a.	n.a.	
Risikobasierte Kapitalquoten (% der RWA)		n.a.	n.a.	n.a.	
CET1-Quote (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
CET1-Quote vor Output Floor		n.a.	n.a.	n.a.	
Kernkapitalquote (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
Tier-1-Quote vor Output Floor		n.a.	n.a.	n.a.	
Gesamtkapitalquote (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor		n.a.	n.a.	n.a.	
CET1-Pufferanforderungen (% der RWA)		n.a.	n.a.	n.a.	
Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard ¹⁵ (2,5 Prozent)		n.a.	n.a.	n.a.	
	Anrechenbare Eigenmittel (CHF) Hartes Kernkapital (CET1) Kernkapital (Tier 1) Gesamtkapital total Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) (CHF) RWA RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV) Risikobasierte Kapitalquoten (% der RWA) CET1-Quote (%) CET1-Quote vor Output Floor Kernkapitalquote (%) Tier-1-Quote vor Output Floor Gesamtkapitalquote (%) Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor CET1-Pufferanforderungen (% der RWA)	T = Jahr Anrechenbare Eigenmittel (CHF) Hartes Kernkapital (CET1) Kernkapital (Tier 1) Gesamtkapital total Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) (CHF) RWA RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV) Risikobasierte Kapitalquoten (% der RWA) CET1-Quote (%) CET1-Quote vor Output Floor Kernkapitalquote (%) Tier-1-Quote vor Output Floor Gesamtkapitalquote (%) Gesamtkapitalquote (%) Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor CET1-Pufferanforderungen (% der RWA)	T = Jahr T — (3 Monate) Anrechenbare Eigenmittel (CHF) n.a. Hartes Kernkapital (CET1) n.a. Kernkapital (Tier 1) n.a. Gesamtkapital total n.a. Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) (CHF) n.a. RWA n.a. RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV) n.a. Risikobasierte Kapitalquoten (% der RWA) n.a. CET1-Quote (%) n.a. CET1-Quote vor Output Floor n.a. Kernkapitalquote (%) n.a. Gesamtkapitalquote (%) n.a. Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor n.a. Gesamtkapitalquote (%) vor Output Floor n.a. CET1-Pufferanforderungen (% der RWA) n.a.	T = Jahr Monate)	T = Jahr T T-(3) Monate) T-(6) Monate) T-(9) Monate) Anrechenbare Eigenmittel (CHF) n.a. n.a. n.a. n.a. n.a. Hartes Kernkapital (CET1) n.a. <

¹⁵ Ziffer 30.2 des Basler Mindeststandards zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Offenlegungsverordnung FINMA «%ASFF_YYYY_ID»

		a	b	с	d	e
	$\Gamma = Jahr$	Т	T-(3 Monate)	T – (6 Monate)	T – (9 Monate)	T-1
9	Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard 16 : erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel ^{44}a ERV (%)		n.a.	n.a.	n.a.	l
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz ¹⁷ (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
11	Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (%) (Zeilen 8 + 9 + 10)		n.a.	n.a.	n.a.	
12	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (<i>Total Loss Absorbing Capacity</i> , TLAC) (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 ERV (% der RWA)		n.a.	n.a.	n.a.	1
12a	Eigenmittelpuffer nach Anhang 8 ERV (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
12b	Antizyklische Puffer (Art. 44 und 44a ERV) (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
12c	CET1-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44 <i>a</i> ERV		n.a.	n.a.	n.a.	l
12d	Tier-1-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44 <i>a</i> ERV		n.a.	n.a.	n.a.	l
12e	Gesamtkapital-Zielquote (%) nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV		n.a.	n.a.	n.a.	
	Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard 18		n.a.	n.a.	n.a.	
13	Gesamtengagement (LRD) (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	

¹⁷

Ziffer 30.7 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 40 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Basler Mindeststandard zur Höchstverschuldungsquote (LEV) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

		a	b	с	d	e
	$\Gamma = Jahr$	T	T-(3 Monate)	T – (6 Monate)	T – (9 Monate)	T-1
14	Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben		n.a.	n.a.	n.a.	
14b	Leverage Ratio (%), ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben		n.a.	n.a.	n.a.	
14e	Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)		n.a.	n.a.	n.a.	
	Der grössere Wert aus:					
	– den Mindesteigenmitteln nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a und b ERV (3 Prozent LRD beziehungsweise 8 Prozent RWA)					
	– dem Mindestkapital von 10 Millionen Franken (Art. 15 BankV) für Banken beziehungsweise 1,5 Millionen Franken (Art. 69 Abs. 1 FINIV) für Wertpapierhäuser					
	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> , LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					
17	LCR (%)					
	Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)		n.a.	n.a.	n.a.	
18	Verfügbare stabile Finanzierung (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	
19	Erforderliche stabile Finanzierung (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	
20	NSFR (%)		n.a.	n.a.	n.a.	

1.5 Tabelle für die jährliche Offenlegung für Banken des Kleinbankenregimes

Im Rahmen des Kleinbankenregimes sind für Banken der Kategorien 4 und 5 die Mindesteigenmittel in Höhe von 8 Prozent des Nenners der vereinfachten Leverage Ratio massgebend. Gelten für eine Bank höhere Anforderungen, insbesondere aufgrund der Vorgabe eines Mindestkapitals von 10 Millionen Franken für Banken nach den Artikeln 15 und 16 BankV beziehungsweise von 1,5 Millionen Franken für Wertpapierhäuser nach Artikel 62 FINIV, so sind die höheren Anforderungen massgebend. In diesem Fall ist in einer Fussnote anzugeben, dass anstelle der Mindesteigenmittel in Höhe von 8 Prozent des Nenners der vereinfachten Leverage Ratio ein Betrag von 10 beziehungsweise 1,5 Millionen Franken ausgewiesen wird.

		a	b	c	d	e
	T = Jahr	T	T – (3 Monate)	T – (6 Monate)	T – (9 Monate)	T-1
	Anrechenbare Eigenmittel (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	
1	Hartes Kernkapital (CET1)		n.a.	n.a.	n.a.	
2	Kernkapital (Tier 1)		n.a.	n.a.	n.a.	
3	Gesamtkapital total		n.a.	n.a.	n.a.	
	Vereinfachte Leverage Ratio (%)		n.a.	n.a.	n.a.	
13a	Aktiven, abzüglich Goodwill und Beteiligungen, zuzüglich Ausserbilanzgeschäfte (CHF)		n.a.	n.a.	n.a.	
14f	Vereinfachte Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent der Aktiven, abzüglich Goodwill und Beteiligungen, zuzüglich Ausserbilanzgeschäfte		n.a.	n.a.	n.a.	
14g	Erforderliche Eigenmittel		n.a.	n.a.	n.a.	
	nach Artikel 47b Absatz 1 Buchstabe a ERV (CHF)					
	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i> , LCR)					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)					
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)					

				a	b	c	d	e
		T = Jahr		T	T – (3 Monate)	T – (6 Monate)	T – (9 Monate)	T-1
1	7	LCR (%)	"					

Tabelle KM2: Grundlegende Kennzahlen zu den Anforderungen an die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) auf Stufe Abwicklungsgruppe

2.1 Zweck

Informationen über die TLAC auf Stufe der Abwicklungsgruppe.

2.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle KM2 nach Ziffer 20 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden, wobei die Beträge nach den Vorgaben der ERV zu berechnen sind, unter Ausschluss des 5. Titels.

3 Tabelle OVA: Risikomanagementansatz der Bank

3.1 Zweck

Beschreibung der Strategie der Bank und wie das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und die Geschäftsleitung die Risiken beurteilen und bewirtschaften. Beschreibung der Risikotoleranz der Bank in Bezug auf ihre Hauptaktivitäten und alle wesentlichen Risiken.

3.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

3.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- a. Art und Weise, wie das Geschäftsmodell mit dem allgemeinen Risikoprofil in Verbindung steht, namentlich Beschreibung der Hauptrisiken des Geschäftsmodells und jedes damit verbundenen Risikos und wie das Risikoprofil der Bank mit der vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigten Risikopolitik zusammenhängt;
- b. Risikosteuerung:
 - Verantwortlichkeiten innerhalb der Bank, namentlich Überwachung und Kompetenzdelegation, sowie Funktionentrennung nach Risikoarten und nach Geschäftseinheiten.
 - Beziehungen zwischen den ins Risikomanagement einbezogenen Strukturen, namentlich dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, der Geschäftsleitung, separaten Risikoausschüssen, Risikomanagementstrukturen, der Compliance-Funktion und der internen Revision;
- verwendete Kanäle zur Kommunikation der Risikopolitik in der Bank, namentlich:
 - Verhaltenskodex.
 - 2. Weisungen zur Limitierung operationeller Risiken oder Prozesse bei Verletzungen oder Überschreitungen von Risikolimiten,
 - 3. Prozesse zur Behandlung von Themen betreffend Risiken zwischen den Einheiten, die für das Eingehen von Risiken zuständig sind, und den Einheiten, die für die Risikokontrolle zuständig sind;
- d. Umfang und Hauptmerkmale der Risikomesssysteme;
- e. Prozesse für die Risikoberichterstattung an das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie an die Geschäftsleitung, insbesondere der Umfang und die Hauptinhalte der Risikoberichte;
- qualitative Informationen zur Durchführung von Stresstests, namentlich die solchen Tests unterzogenen Portefeuilles, die angewendeten Szenarien und die verwendeten Methoden, sowie die Verwendung der Stresstests im Kontext des Risikomanagements;
- g. Strategien und Prozesse für das Risikomanagement und für die Erfassung und die Minderung der dem Geschäftsmodell inhärenten Risiken sowie Prozesse

zur fortlaufenden Überwachung der Effektivität der Risikoerfassung und Risikominderung.

3.2.2 Verweis auf den Geschäftsbericht

Ein partieller oder vollständiger Verweis auf den Geschäftsbericht ist zulässig, sofern dieser die erforderlichen Angaben teilweise beziehungsweise vollständig enthält.

4 Tabelle OV1: Überblick über die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)

4.1 Allgemeines

4.1.1 Zweck

Vermittlung eines Überblicks über die RWA, die die Nennergrösse der risikobasierten Kapitalquoten darstellen.

4.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Die Gründe für wesentliche Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode sind zu identifizieren und zu erläutern.
- b. Wenn die Spalte c einen Wert enthält, der nicht 8 Prozent des Werts in Spalte a entspricht, muss dies erläutert werden.
- c. Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung (Ziffer 4.3): Es sind die verwendeten Ansätze zur Bestimmung der risikobasierten Mindesteigenmittel anzugeben:
 - Kreditrisiken: internationaler Standardansatz f
 ür Kreditrisiken (SA-BIZ),
 - Marktrisiken: einfacher Marktrisiko-Standardansatz, mit oder ohne De-Minimis-Ansatz, oder Marktrisiko-Standardansatz,
 - 3. operationelle Risiken: interner Verlustmultiplikator gleich eins gesetzt oder bankspezifisch berechnet.

4.2 Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

4.2.1 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Spalte a: Es sind die RWA anzugeben. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der risikobasierten Mindesteigenmittel, sind diese durch Multiplikation mit dem Wert 12,5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen, wie bei den Marktrisiken und den operationellen Risiken.
- b. Spalte b: Es sind die publizierten RWA der Vorperiode anzugeben, namentlich zum vorangegangenen Quartals- oder Halbjahresende.
- c. Spalte c: Es sind die Mindesteigenmittel per Stichtag anzugeben. Diese entsprechen normalerweise 8 Prozent der RWA.
- d. Zeile 1: Es sind die RWA und die Mindesteigenmittel nach den Vorgaben der Tabellen CRA-CR10 anzugeben.
- e. Zeile 6: Es sind die Informationen für das Gegenpartei-Kreditrisiko nach den Vorgaben der Tabellen CCRA-CCR8 anzugeben.
- f. Die Zeilen 7a und 7b sind nur durch die Banken aufzuführen, die vom jeweiligen vereinfachten Ansatz Gebrauch machen.

- g. Zeile 11: Instrumente mit Beteiligungscharakter im Bankenbuch sind in den Zeilen 1 und 2 anzugeben.
- h. Zeile 14a ist nur durch die Banken aufzuführen, die von diesem vereinfachten Ansatz Gebrauch machen.
- Zeile 15: Es sind die Informationen betreffend die Anforderungen für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen nach Artikel 77f ERV anzugeben.
- j. Zeile 16: Es sind die zugehörigen Werte für Verbriefungspositionen im Bankenbuch anzugeben. Die RWA sind auf Grundlage der Mindesteigenmittel zu ermitteln. Die RWA müssen nicht zwingend den RWA nach den Tabellen SEC3 und SEC4 entsprechen, die vor Anwendung einer Obergrenze beziehungsweise eines *Cap* bestimmt werden.
- k. Zeile 20: Die Angaben müssen mit den Mindesteigenmitteln für Marktrisiken (Tabellen MRA–MR3) konsistent sein. Sie müssen die RWA beziehungsweise die Mindesteigenmittel für Verbriefungspositionen im Handelsbuch enthalten, nicht aber die RWA beziehungsweise die Mindesteigenmittel für das Gegenpartei-Kreditrisiko.
- Zeile 23: Es sind die RWA beziehungsweise die zusätzliche Eigenmittelanforderung aufgrund von Zuschlägen nach Artikel 5a Absatz 2 ERV aufgrund
 von Umbuchungen von Positionen zwischen dem Handels- und dem Bankenbuch anzugeben, berechnet als Summe aller individuellen Zuschläge. Nicht
 systemrelevante Banken können auf eine Publikation verzichten, solange die
 Umbuchungen nicht wesentlich sind.
- m. Zeile 25: Anzugeben sind die RWA der Beträge unterhalb des 10-Prozent-Schwellenwerts 2 beziehungsweise des 15-Prozent-Schwellenwerts 3 der folgenden Positionen:
 - 1. qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich,
 - 2. Rechte zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights),
 - 3. latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (*Deferred Tax Assets*), abzüglich des Betrags der verbundenen Steuerverpflichtungen.
- n. Zeilen 26–28: In Zeile 26 ist die Höhe des Output Floors in Prozent anzugeben, der von der Bank für die Berechnung der Floor-Anpassung, ausgewiesen in RWA in den Zeilen 27 und 28, zugrunde gelegt wird. Zusätzliche erforderliche Eigenmittel nach Artikel 45 ERV sind hier nicht zu berücksichtigen. Auferlegte Untergrenzen oder Anpassungen, die auf tieferer als globaler Stufe wirken, insbesondere auf Stufe einer Risikokategorie, müssen bei der Berichterstattung zu den Eigenmittelanforderungen der entsprechenden Risikokategorie erfolgen.

		a	b	С
		RWA	RWA	Mindesteigenmittel
		T	T-1	Т
1	Kreditrisiko, ohne Gegenpartei-Kreditrisiko			
2	 Davon mit internationalem Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) bestimmt 			
3	 Davon mit einfachem IRB (Foundation IRB, F-IRB) bestimmt 			Óa
4	 Davon mit Supervisory-Slotting-Ansatz bestimmt 			0.0
5	 Davon mit fortgeschrittenem IRB (Advan- ced IRB, A-IRB) bestimmt 			,
5a	 Davon: Anpassung aufgrund des sektoriel- len Floors für Banken, die den IRB anwen- den, in Bezug auf grundpfandgesicherte Po- sitionen in der Schweiz 	<u> </u>	S.	
6	Gegenpartei-Kreditrisiko			
7	Davon mit Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA- CCR) bestimmt	ر ک		
7a	 Davon mit vereinfachtem Standardansatz (VSA-CCR) bestimmt 	7		
7b	 Davon mit Marktwertansatz bestimmt 			
8	 Davon mit Modellansatz bestimmt (Expected-Positive-Exposure-Modellansatz,) 			
9	 Davon andere 			
10	Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (CVA)			
	Instrumente mit Beteiligungscharakter im Ban- kenbuch, mit dem marktbasierten Ansatz oder der internen Modellmethode bestimmt während der übergangsrechtlichen Frist von fünf Jahren	n.a.	n.a.	n.a.
	Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, mit <i>Look-Through-</i> Ansatz (LTA) bestimmt			
13	Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, mit mandatsbasiertem Ansatz (MBA) bestimmt			
14	Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, mit Fallback-Ansatz (FBA) bestimmt			
14a	Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen, mit vereinfachtem Ansatz bestimmt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Bankenbuch			

		a	b	с
		RWA	RWA	Mindesteigenmittel
		T	T-1	Т
17	 Davon mit dem auf internen Ratings basie- renden Ansatz für Verbriefungen (SEC- IRBA) berechnet 			
18	 Davon mit dem auf externen Ratings basie- renden Ansatz für Verbriefungen (SEC- ERBA) berechnet, einschliesslich des auf interner Beurteilung basierenden Ansatzes für Verbriefungen (SEC-IAA) 			60
19	 Davon mit Standardansatz f ür Verbriefungen (SEC-SA) berechnet 			0.0
19a	 Davon mit 1250 Prozent nach Risiko ge- wichtet 			Y
20	Marktrisiken			
20a	Davon mit einfachem Marktrisiko-Standar- dansatz bestimmt	12		
21	 Davon mit Marktrisiko-Standardansatz bestimmt 			
22	 Davon mit Marktrisiko-Modellansatz bestimmt 	2		
	Eigenmittelanforderungen aufgrund der Umbu- chung von Positionen zwischen Handelsbuch und Bankenbuch	Y		
24	Operationelle Risiken			
	Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Ab- züge, mit 250 Prozent nach Risiko gewichtete Positionen			
26	Angewendeter Output Floor (%)			n.a.
	Floor-Anpassung vor Anwendung der vorübergehenden Obergrenze			n.a.
	Floor-Anpassung nach Anwendung der vo- rübergehenden Obergrenze			n.a.
	Total (1+6+10+11+12+13+14+14a+15+16+20+23+24+25+28)			

4.3 Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

4.3.1 Berechnungs- und Darstellungsregeln

a. Spalte a: Es sind die RWA anzugeben. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der risikobasierten Mindesteigenmittel, sind diese durch Multiplikation mit dem Wert 12,5 in ihr RWA-

- Äquivalent zu überführen, wie bei den Marktrisiken und den operationellen Risiken.
- b. Spalte b: Es sind die publizierten RWA der Vorperiode anzugeben.
- c. Spalte c: Es sind die per Stichtag geltenden risikobasierten Mindesteigenmittel anzugeben. Diese entsprechen normalerweise 8 Prozent der RWA.
- d. Zeile 1: Die Angaben müssen auch das Gegenpartei-Kreditrisiko, die Risiken bezüglich der Instrumente mit Beteiligungscharakter im Bankenbuch und der Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen sowie das Abwicklungsrisiko enthalten. Banken, bei denen eines oder mehrere dieser Risiken wesentlich sind oder aus anderen Gründen eine besondere Erwähnung verdienen, müssen die Tabelle um entsprechende «Davon-Zeilen» ergänzen.
- e. Zeile 25: Anzugeben sind die RWA folgender Beträge unterhalb des 10-Prozent-Schwellenwerts 2 beziehungsweise des 15-Prozent-Schwellenwerts 3:
 - 1. qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich,
 - 2. Rechte zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights),
 - 3. latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (*Deferred Tax Assets*), abzüglich des Betrags der verbundenen Steuerverpflichtungen.

		a	b	с
		RWA	RWA	Mindesteigen- mittel
	. 6	T	T-1	T
1	Kreditrisiken			
20	Marktrisiken			
24	Operationelle Risiken			
25	Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge, mit 250 Prozent nach Risiko gewichtete Positionen			
27	Total (1 + 20 + 24 + 25)			

Tabelle CMS1: Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach Modell- und nach Standardansatz pro Risikoart

5.1 Allgemeines

5.1.1 Zweck

Vergleich der RWA nach Modell- und nach Standardansatz pro Risikoart.

5.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

5.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.
- b. Alle wesentlichen Treiber von Unterschieden zwischen einerseits den RWA nach Modellansatz, die zur Berechnung der risikobasierten Kapitalquote verwendet werden, und andererseits den RWA nach Standardansatz, die verwendet würden, wenn die Banken keine internen Modelle verwenden dürften, sind zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Assetklasse oder Sub-Assetklasse einer speziellen Risikoart, den Parameterschätzungen zugrunde liegende Schlüsselannahmen und nationale Unterschiede in der Umsetzung.
- c. Die Erläuterungen müssen spezifisch sein und können, wo nötig, durch quantitative Angaben ergänzt werden. Insbesondere in Fällen, in denen die RWA für Verbriefungspositionen im Bankenbuch ein wesentlicher Treiber der Unterschiede sind, müssen die Banken erläutern, in welchem Umfang sie jeden der drei möglichen Standardansätze für die Berechnung der RWA für Verbriefungspositionen verwenden. Die drei möglichen Ansätze sind der auf externen Ratings basierende Ansatz für Verbriefungen (SEC-ERBA), der Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) und die 1250-Prozent-Risikogewichtung.

5.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Die Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 77 Absatz 2 ERV sind in Spalte a Zeile 1 zu berücksichtigen.

d
) RWA vollständig berechnet nach Standardansatz für die Berechnung der Kapi- taluntergrenze nach Artikel 45a Absatz 3 ERV (Output Floor)

Tabelle CMS2: Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) für Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) und nach dem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) pro Positionsklasse

6.1 Allgemeines

6.1.1 Zweck

Vergleich der RWA für Kreditrisiken nach dem IRB und nach dem SA-BIZ, unter Ausschluss der Gegenpartei-Kreditrisiken, der CVA-Risiken und der Risiken aus Verbriefungspositionen.

6.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

6.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

6.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Die Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 77 Absatz 2 ERV sind in Spalte a zu berücksichtigen.

		a	b	с	d	
			RWA			
	Positionsklasse / Risikogewichtung	RWA berechnet nach IRB	RWA für Spalte a bei Neube- rechnung nach SA-BIZ	Totale tatsächliche RWA	RWA vollständig berechnet nach SA-BIZ für die Berech- nung der Kapitaluntergrenze nach Artikel 45a Absatz 3 ERV (Output Floor)	
1	Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen					

		a	b	c	d
			RWA		
	Positionsklasse / Risikogewichtung	RWA berechnet nach IRB	RWA für Spalte a bei Neube- rechnung nach SA-BIZ	Totale tatsächliche RWA	RWA vollständig berechnet nach SA-BIZ für die Berech- nung der Kapitaluntergrenze nach Artikel 45a Absatz 3 ERV (Output Floor)
2	 Davon: Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen, nach Foundation IRB (F-IRB) 				
3	Davon: Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen, nach Advanced IRB (A-IRB)				
4	Banken				
5	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken				
6	Unternehmen: Spezialfinanzierungen	, 5			
7	Davon: Unternehmen: Spezialfinanzierungen, nach Supervisory-Slotting-Ansatz				
8	 Davon: Unternehmen: Spezialfinanzierungen, nach F-IRB 	. 5			
9	 Davon: Unternehmen: Spezialfinanzierungen, nach A-IRB 				
10	Unternehmen: übrige Finanzierungen				
11	Davon: Unternehmen: übrige Finanzierungen, nach F-IRB				

		a	b	c	d		
			RWA				
	Positionsklasse / Risikogewichtung	RWA berechnet nach IRB	RWA für Spalte a bei Neube- rechnung nach SA-BIZ	Totale tatsächliche RWA	RWA vollständig berechnet nach SA-BIZ für die Berech- nung der Kapitaluntergrenze nach Artikel 45a Absatz 3 ERV (Output Floor)		
12	 Davon: Unternehmen: übrige Finanzierungen, nach A-IRB 						
13	Retail		\(\lambda\)				
14	 Davon: Retail: grundpfandgesicherte Positionen 						
15	Davon: Retail: qualifizierte revolvierende Positionen (Qualifying Revolving Retail Exposures)						
16	Davon: Retail: übrige Positionen	, Ċ					
17	Instrumente mit Beteiligungscharakter	.61					
18	Andere						
19	Total	70					

7 Tabelle CCA: Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)

7.1 Allgemeines

7.1.1 Zweck

Beschreibung der Hauptmerkmale der anrechenbaren Eigenmittel der Bank und allenfalls anderer anerkannter TLAC-Instrumente, ausgenommen interne TLAC-Instrumente und andere Senior-Debt-Instrumente.

7.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

7.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es sind alle Bedingungen und Klauseln aller Instrumente zu beschreiben, die in den Eigenmitteln und in der TLAC enthalten sind.

- a. Es ist ein «NA» einzutragen, falls ein Eintrag nicht anwendbar ist.
- b. International tätige systemrelevante Banken müssen die Instrumente in folgende drei Gruppen von Spalten einteilen, abhängig davon, zur Erfüllung welcher Anforderungen die Instrumente dienen:
 - 1. nur Eigenmittelanforderungen,
 - 2. sowohl Eigenmittel- als auch TLAC-Anforderungen,
 - 3. nur TLAC-Anforderungen.
- c. Spalte «Quantitative oder qualitative Informationen»: Für jedes Kapitalinstrument ist eine separate Spalte vorzusehen, unter Vorbehalt von Artikel 3 Buchstabe c. Die Angaben müssen in Freitextform erfolgen, wenn keine Vorgaben zu zu verwendenden Begriffen in eckigen Klammern bestehen.
- d. Zeile 2: Als eindeutige Identifikatoren gelten insbesondere die CUSIP-Nummer, die ISIN oder die Bloomberg-ID für private Platzierungen.
- e. Zeile 31: Es ist der Auslöser für den Forderungsverzicht anzugeben, einschliesslich des Zeitpunkts drohender Insolvenz (*Point of Non-viability*, PONV). Aufsichtsbehörden, die den Forderungsverzicht auslösen können, sind einzeln aufzuführen, unter Angabe, ob der Forderungsverzicht auf vertraglicher oder statutarischer Grundlage beruht.

- Zeile 32: Für jeden Auslöser ist einzeln zu beschreiben, ob beim Instrument immer vollständig, teilweise fakultativ oder immer fakultativ auf die Forderung verzichtet wird.
- Zeile 8: Der angegebene Betrag muss auf Einzelinstitutsstufe im Anschluss an das abgelaufene Quartal und auf Gruppenstufe mindestens im Anschluss an das abgelaufene Halbjahr aktualisiert werden.

Tabelle 7.2

		Quantitative oder qualitative Informationen zum Instrument
1	Emittent	
2	Eindeutiger Identifikator	
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets ¹⁹ erfüllt wird	[Vertraglich] [Statutarisch] [n.a.]
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	 Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024²⁰ 	[CET1] [AT1] [Tier 2]
5	 Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten 	[CET1] [AT1] [Tier 2] [nicht anrechenbar]
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	[Einzelinstitut] [Gruppe] [Einzelinstitut und Gruppe]

[«]Total Loss-absorbing Capacity (TLAC) Term Sheet» des Financial Stability Board (FSB), im Internet kostenlos abrufbar unter: www.fsb.org > Publications > Policy Documents. AS **2023** 725

		Quantitative oder qualitative Informationen zum Instrument
7	- Art des Instruments	[Beteiligungstitel] [Schuldverschreibung] [Hybridinstrument] [übriges Instrument]
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	
9	Nominalwert des Instruments	
10	Buchhalterische Klassifizierung	[Aktienkapital] [Verbindlichkeit – Amortised Cost] [Verbindlichkeit – Fair-Value-Option] [Minderheitsan- teile an konsolidierten Tochtergesell- schaften]
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	
12	Mit oder ohne Fälligkeit	[Ohne Fälligkeit] [Mit Fälligkeit]
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	[Ja] [Nein]
15	 Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag 	
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	
	Dividende, Coupon	
17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	[Fix] [Variabel] [Fix und später variabel] [Variabel und später fix]
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	
19	 Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert 	[Ja] [Nein]

	6	Quantitative oder qualitative Informationen zum Instrument
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	[Vollständig fakultativ] [Teilweise fa- kultativ] [Verbindlich]
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	[Ja] [Nein]
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	[Nicht kumulativ] [Kumulativ]
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	[Wandelbar] [Nicht wandelbar]
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	
25	- Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	
26	- Falls wandelbar: Konversionsquote	
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	[Verbindlich] [Optional]
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	[CET1] [AT1] [Tier 2] [Anderes]
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	
30	Forderungsverzicht	[Ja] [Nein]
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	[Permanent] [Temporär] [N/A]
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	
34a	Art der Nachrangigkeit	[Strukturell] [Statutarisch] [Vertrag- lich] [Ausnahme von der Subordina- tion]
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	

			Quantitative oder qualitative Informationen zum Instrument
3		Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	[Ja] [Nein]
3	7	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	

8 Tabelle CC1: Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel

8.1 Allgemeines

8.1.1 Zweck

Überblick über die verschiedenen Bestandteile der anrechenbaren Eigenmittel nach dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, auf Stufe Finanzgruppe.

8.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

8.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Die wesentlichen Änderungen zur Vorperiode sind zu erläutern.
- b. Gegebenenfalls ist über die Berücksichtigung von im Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften zu informieren, unter Verzicht auf Angaben zu Captives (Art. 12 ERV).

- a. Nicht verwendete Zeilen können bei der Publikation weggelassen werden.
- b. Spalte b: Die Zeilen mit «Davon» sind systematisch zu referenzieren, um die entsprechenden Verbindungen zwischen den Werten und den Zeilen der vorliegenden Tabelle und der Tabelle CC2 aufzuzeigen (Ziff. 9.1.2.2 Bst. e zu Tabelle CC2).
- c. Zeile 14: Banken ohne aufsichtsrechtliche Bewilligung zur Anwendung der Fair-Value-Option müssen alle Anpassungen nach den Artikeln 51–57 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024²¹ über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA) vornehmen.
- d. Zeilen 68a-68g: Diese Zeilen sind für systemrelevante Banken nicht anwendbar.

		a	b
		Beträge	Referenzen
Ha	rtes Kernkapital (CET1)		
1	Ausgegebenes und einbezahltes Gesellschaftskapital, das vollständig anrechenbar ist		
2	Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Abzug der latenten Steuerverpflichtungen, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde, Gewinn- beziehungsweise Verlustvortrag und Periodengewinn beziehungsweise -verlust		
3	Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve in den konsolidierten Abschlüssen und übrige Reserven		
4	Ausgegebenes und einbezahltes Gesellschaftskapital, das transitorisch und mit Phase out anerkannt ist, wobei dies nur Banken betrifft, die nicht als Aktiengesellschaften organisiert sind		
5	Minderheitsanteile, die als CET1 anrechenbar sind		
6	CET1 vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen		
Au	fsichtsrechtliche Anpassungen bzgl. CET1		
7	Vorsichtige Bewertung		
8	Goodwill nach Abzug der verbuchten latenten Steuerverpflichtungen		
9	Andere immaterielle Werte, ohne Rechte zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights), nach Abzug der verbuchten latenten Steuerverpflichtungen		
10	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen		
11	Banken mit internationalem Rechnungslegungsstandard: Reserven aus der Bewertung von Absicherungen von Zahlungsströmen (Cash Flow Hedge)		
12	Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen (IRB-Fehlbetrag)		
13	Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen		

		a	b
		Beträge	Referenzen
14	Banken mit internationalem Rechnungslegungsstandard: Gewinne beziehungsweise Verluste aufgrund des eigenen Kreditrisikos		
15	Forderungen gegenüber leistungsorientierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Abzug der verbuchten latenten Steuerverpflichtungen		
16	Netto-Longposition in eigenen CET1-Instrumenten		
17	Wechselseitige Beteiligungen an Eigenkapitalinstrumenten, die als CET1 anrechenbar sind		
17a	Qualifizierte Beteiligungen, auf die ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird und die als CET1 anrechenbar sind, behandelt nach dem entsprechenden Abzugsverfahren ohne Schwellenwert (Art. 8 Abs. 2, 3 und 7 ERV)		
17b	Beteiligungen an Gruppengesellschaften, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden und die als CET1 anrechenbar sind, behandelt nach dem entsprechenden Abzugsverfahren ohne Schwellenwert (Art. 9 Abs. 3 ERV)		
18	Betrag über dem 10-Prozent-Schwellenwert 1 der nicht qualifizierten Beteiligungen im Finanzbereich, die als CET1 anrechenbar sind		
19	Betrag über dem 10-Prozent-Schwellenwert 2 der qualifizierten Beteiligungen im Finanzbereich, die als CET1 anrechenbar sind		
20	Betrag über dem 10-Prozent-Schwellenwert 2 der Rechte zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights)		
21	Betrag über dem 10-Prozent-Schwellenwert 2 der latenten Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (Deferred Tax Assets), abzüglich des Betrags der verbundenen Steuerverpflichtungen		
22	Betrag über dem 15-Prozent-Schwellenwert 3		
23	Davon für qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich		
24	- Davon für Rechte zur Bedienung von Hypotheken		
25	Davon für latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen		
26	Weitere spezifische Anpassungen		
26a	Davon Anpassungen bei Abschlüssen nach einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard		

	4	a	b
		Beträge	Referenzen
27	Betrag, um den die Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital (AT1) das AT1 übersteigen		
28	Summe der CET1-Anpassungen		
29	CET1 netto		
Zu	sätzliches Kernkapital (AT1)		
30	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, die vollständig anrechenbar sind		
31	 Davon Eigenkapitalinstrumente gemäss Abschluss 		
32	Davon Schuldinstrumente gemäss Abschluss		
33	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, die transitorisch und mit Phase out anerkannt sind		
34	Minderheitsanteile, die als AT1 anrechenbar sind		
35	Davon transitorisch und mit Phase out anerkannt		
36	AT1 vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen		
Au	fsichtsrechtliche Anpassungen bzgl. AT1		
37	Netto-Longposition in eigenen AT1-Instrumenten		
38	Wechselseitige Beteiligungen an Kapitalinstrumenten, die als AT1 anrechenbar sind		
38	Qualifizierte Beteiligungen, auf die ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird und die als AT1 anrechenbar sind, behandelt nach dem entsprechenden Abzugsverfahren ohne Schwellenwert (Art. 8 Abs. 3 und 7 ERV)		
381	Beteiligungen an Gruppengesellschaften, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden und die als AT1 anrechenbar sind, behandelt nach dem entsprechenden Abzugsverfahren ohne Schwellenwert (Art. 9 Abs. 3 ERV).		
39	Betrag über dem 10-Prozent-Schwellenwert 1 der nicht qualifizierten Beteiligungen im Finanzbereich, die als AT1 anrechenbar sind		

	4	a	b
		Beträge	Referenzen
40	Betrag über dem 10-Prozent-Schwellenwert 2 der qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, die als AT1 anrechenbar sind		
41	Weitere Abzüge		
42	Betrag, um den die Tier-2-Abzüge das Tier-2-Kapital übersteigen		
42a	Durch CET1-Kapital abgedeckte AT1-Abzüge		
43	Summe der AT1-Anpassungen		
44	AT1 netto		
45	Kernkapital (Tier 1) netto (= netto CET1 + netto AT1)		
Erg	änzungskapital (Tier 2)		
46	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, die vollständig anrechenbar sind, nach Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 ERV)		
47	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, die transitorisch und mit Phase out anerkannt sind		
48	Minderheitsanteile, die als Tier 2 anrechenbar sind		
49	Davon transitorisch und mit Phase out anerkannt		
50	Wertberichtigungen, Rückstellungen und Abschreibungen aus Vorsichtsgründen sowie Zwangsreserven auf Finanzanlagen. Betrifft nur die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut. Nach Abzug der latenten Steuerverpflichtungen, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.		
51	Tier 2 vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen		
Auf	sichtsrechtliche Anpassungen am Tier 2		
52	Netto-Longposition in eigenen Tier-2-Instrumenten und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)		
53	Wechselseitige Beteiligungen an Eigenkapitalinstrumenten, die als Tier 2 oder andere TLAC-Instrumente anrechenbar sind		

Offenlegungsverordnung FINMA

Offenlegungsverordnung FINMA «% ASFF_YYYY_ID»

	4	a	b
		Beträge	Referenzen
64	Institutsspezifische CET1-Pufferanforderungen nach dem Basler Mindeststandard ²² : Eigenmittelpuffer + erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44 <i>a</i> ERV + Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken, in Prozent der RWA		
65	 Davon Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard²³, in Prozent der RWA 		
66	 Davon antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard²⁴: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV, in Prozent der RWA 		
67	 Davon Eigenmittelpuffer f ür systemrelevante Banken nach dem Basler Mindeststandard²⁵, in Prozent der RWA 		
68	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen nach dem Basler Mindeststandard (Zeile 64), nach Abzug von CET1 zur Deckung der Mindestanforderungen und ggf. zur Deckung von TLAC-Anforderungen, in Prozent der RWA		
68a	CET1-Gesamtanforderung nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV, in Prozent der RWA		
68b	Davon antizyklische Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV, in Prozent der RWA		
68c	Verfügbares CET1, in Prozent der RWA		
68d	Tier-1-Gesamtanforderung nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV, in Prozent der RWA		
68e	Verfügbares Tier 1, in Prozent der RWA		
68f	Mindesteigenmittel zuzüglich des Eigenmittelpuffers nach Anhang 8 ERV zuzüglich der antizyklischen Puffer nach den Artikeln 44 und 44a ERV, in Prozent der RWA		
68g	Anrechenbare Eigenmittel, in Prozent der RWA		

Ziffern 30 und 40 des Basler Mindeststandards zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC) in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 30.2 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 30.7 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Ziffer 40 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

²³

²⁴

	6	a	b
		Beträge	Referenzen
Bet	räge unter den Schwellenwerten für Abzüge vor Risikogewichtung		
72	Nicht qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich und andere gekaufte TLAC-Instrumente im Finanzbereich		
73	Qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, die als CET1 anrechenbar sind		
74	Rechte zur Bedienung von Hypotheken		
75	Latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen, abzüglich des Betrags der verbundenen Steuerverpflichtungen		
An	wendbare Obergrenzen für den Einbezug ins Tier 2		
76	Anrechenbare Wertberichtigungen im Tier 2 in Bezug auf Positionen, die dem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) unterliegen, vor Anwendung der Obergrenze		
77	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen nach dem SA-BIZ		
78	Anrechenbare Wertberichtigungen im Tier 2 in Bezug auf Positionen, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) unterliegen, vor Anwendung der Obergrenze		
79	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen nach dem IRB		

9 Tabelle CC2: Überleitung von der Bilanz zu den anrechenbaren Eigenmitteln

9.1 Allgemeines

9.1.1 Zweck

Aufzeigen der Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis nach Rechnungslegung und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis. Aufzeigen der Verbindungen zwischen der Bilanz und den Werten, wie sie in der Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel in der Tabelle CC1 stehen. Die Basis sind die Werte nach Rechnungslegung.

9.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

9.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis ist zu beschreiben, mit qualitativer Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis nach Rechnungslegung.
- b. Die Namen derjenigen wesentlichen Gruppengesellschaften sind anzugeben, die im Konsolidierungskreis nach Rechnungslegung und nicht im aufsichtsrechtsrechtlichen Konsolidierungskreis enthalten sind, und umgekehrt. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital dieser Gruppengesellschaften anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben.
- c. Die Namen derjenigen wesentlichen Gruppengesellschaften sind anzugeben, die nach Rechnungslegung und nach Aufsichtsrecht mit einer unterschiedlichen Methode konsolidiert werden. Die Wahl der unterschiedlichen Methode ist zu begründen. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital dieser Gruppengesellschaften anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben.
- d. Die wesentlichen Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber der Vorperiode sind anzugeben.

- a. Diese Tabelle kann mit der Tabelle LI1 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf dadurch nicht geändert werden.
- b. Sofern in der Bilanz nach aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis Positionen enthalten sind, die nicht in der publizierten Bilanz nach Rechnungslegung existieren, sind entsprechende Zeilen hinzuzufügen und in der Spalte a der Wert null einzutragen.

- c. Eine einzelne ausgefüllte Spalte genügt auf Stufe des Einzelabschlusses und des konsolidierten Abschlusses, sofern der buchhalterische und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis gleich sind. In diesem Fall ist in der Offenlegung für die Gruppe explizit zu bestätigen, dass die Konsolidierungskreise identisch sind.
- d. Die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, müssen die Darstellung und die Bezeichnungen der Bilanz entsprechend anpassen.
- e. Spalte c «Referenzen»: Die Zeilen mit «Davon» sind systematisch zu referenzieren, um die entsprechenden Verbindungen zwischen den Werten und den Zeilen der vorliegenden Tabelle und der Tabelle CC1 aufzuzeigen (Ziff. 8.1.2.2 Bst. b zu Tabelle CC1).

7)	a	b	с
Bilanz	Nach Rechnungsle- gung	Nach aufsichtsrechtlichem Konsoli- dierungskreis	Referenzen
Aktiven			
Flüssige Mittel			
Forderungen gegenüber Banken			
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Forderungen gegenüber Kunden			
Hypothekarforderungen			
Handelsgeschäft			
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			
Finanzanlagen			

	a	b	c
Bilanz	Nach Rechnungsle- gung	Nach aufsichtsrechtlichem Konsoli- dierungskreis	Referenzen
Aktive Rechnungsabgrenzungen		7	
Beteiligungen			
Sachanlagen	C ?		
Immaterielle Werte			
- Davon Goodwill			
 Davon andere immaterielle Werte, ausser Rechte zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights) 	,		
Davon Rechte zur Bedienung von Hypotheken			
Sonstige Aktiven			
Davon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen			
Davon latente Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen			
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital			
Total Aktiven			
Verpflichtungen			
Verpflichtungen gegenüber Banken			
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen			
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften			

	a	b	c
Bilanz	Nach Rechnungsle- gung	Nach aufsichtsrechtlichem Konsoli- dierungskreis	Referenzen
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		Y -	
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung			
Kassenobligationen	67		
Anleihen und Pfandbriefdarlehen			
Passive Rechnungsabgrenzungen			
Sonstige Passiven			
Rückstellungen			
Davon latente Steuerverpflichtungen für Goodwill			
 Davon latente Steuerverpflichtungen für andere immaterielle Werte, ausser Rechte zur Bedienung von Hypotheken 			
Davon latente Steuerverpflichtungen für Rechte zur Bedienung von Hypotheken			
Davon Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Einrichtungen der beruflichen Vorsorge			
Total Verpflichtungen			
 Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (Tier 2). Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Trigger beziehungsweise mit tiefem Trigger aus. 			
 Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1). Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Trigger beziehungsweise mit tiefem Trigger aus. 			
Eigenkapital			

	a	b	c
Bilanz	Nach Rechnungsle- gung	Nach aufsichtsrechtlichem Konsoli- dierungskreis	Referenzen
Reserven für allgemeine Bankrisiken		Y	
Gesellschaftskapital			
Davon als hartes Kernkapital (CET1) anrechenbar	67		
- Davon als AT1 anrechenbar			
Gesetzliche Reserven / freiwillige Reserven / Gewinn- beziehungsweise Verlustvorträge / Periodengewinn beziehungsweise -verlust			
Eigene Kapitalanteile			
Minderheitsanteile in den konsolidierten Abschlüssen			
- Davon als CET1 anrechenbar			
- Davon als AT1 anrechenbar			
Total Eigenkapital			

10 Tabelle TLAC1: Zusammensetzung der Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) international tätiger systemrelevanter Banken auf Stufe Abwicklungsgruppe

10.1 Zweck

Informationen über die TLAC von international tätigen systemrelevanten Banken auf Stufe Abwicklungsgruppe.

10.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle TLAC1 nach Ziffer 25 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden, wobei die Beträge nach den Vorgaben der ERV zu berechnen sind, unter Ausschluss des 5. Titels.

11 Tabelle TLAC2: Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) wesentlicher Gruppengesellschaften: Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit

11.1 Zweck

Informationen über den Rang von Verbindlichkeiten einer wesentlichen Gruppengesellschaft, die interne TLAC-Instrumente an eine Abwicklungsgesellschaft ausgegeben hat.

11.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle TLAC2 nach Ziffer 25 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.

12 Tabelle TLAC3: Abwicklungseinheit: Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit

12.1 Zweck

Informationen über den Rang von Verbindlichkeiten jeder Abwicklungsgesellschaft.

12.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle TLAC3 nach Ziffer 25 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden, wobei die Beträge nach den Vorgaben der ERV zu berechnen sind, unter Ausschluss des 5. Titels.

13 Tabelle LIA: Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten

13.1 Zweck

Qualitative Erläuterung zu den Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung (Tabelle LI1) und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten (Tabelle LI2).

13.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Die Gründe für die Differenzen zwischen den Buchwerten gemäss Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss (Tabelle LI1) und den aufsichtsrechtlichen Werten (Tabelle LI2) sind zu erklären.
- b. Die Gründe für wesentliche Unterschiede zwischen den Werten in der Spalte a und in der Spalte b der Tabelle LI1 sind zu erklären.
- c. Die Gründe für die Differenzen zwischen den Buchwerten und den Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Tabelle LI2) sind zu erklären.
- d. Es sind die Systeme und Kontrollen zu beschreiben, die garantieren, dass die Schätzungen vorsichtig und verlässlich sind und die Vorgaben zur vorsichtigen Bewertung einhalten. Diesbezügliche Erläuterungen müssen folgende Angaben umfassen:
 - 1. die Bewertungsmethoden, insbesondere Erläuterungen zum Verwendungsumfang von Mark-to-Market- und Mark-to-Model-Methoden,
 - 2. eine Beschreibung des unabhängigen Preisverifizierungsprozesses,
 - die Verfahren zur Bestimmung der Bewertungsanpassungen oder zur Bildung von Bewertungsreserven, einschliesslich einer Beschreibung der Prozesse und der verwendeten Methode zur Bewertung von Handelspositionen je Instrumententyp.

14 Tabelle LI1: Abgleich der Buchwerte und der aufsichtsrechtlichen Werte

14.1 Allgemeines

14.1.1 Zweck

Die Spalten a und b dienen dazu, die Differenzen zwischen dem buchhalterischen und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zu identifizieren. Die Spalten c–g dienen der Aufteilung der Buchwerte nach aufsichtsrechtlichen Risikokategorien. Die Basis sind die Werte nach Rechnungslegung.

14.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

14.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Unterliegt ein Element gleichzeitig einer Eigenmittelanforderung in zwei oder mehr Kategorien, so ist dies zu erläutern.

- a. Diese Tabelle kann mit der Tabelle CC2 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf dadurch nicht geändert werden.
- b. Unterliegt eine bestimmte Position einer Eigenmittelanforderung in mehr als einer Kategorie (Spalten c-g), so ist die Position in jeder zugehörigen Spalte aufzuführen. Daher kann die Summe der in den Spalten c-g aufgeführten Beträge höher sein als der Wert in Spalte b.
- c. Die Darstellung muss gemäss der Bilanzstruktur der Bank sein. Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, müssen die Struktur entsprechend anpassen.
- d. Spalten a und b: Ist der buchhalterische Konsolidierungskreis gleich wie der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis, so können die Spalten a und b fusioniert werden.
- e. Spalte c: Die Angabe muss dem Buchwert der Positionen, ohne Ausserbilanzpositionen, entsprechen, die dem Kreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen CR1, CR2, CR3, CR4, CR5 sowie CR6–CR10 erfolgt.
- f. Spalte d: Die Angabe muss dem Buchwert der Positionen, ohne Ausserbilanzpositionen, entsprechen, die dem Gegenpartei-Kreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen CCR1–CCR8 erfolgt.
- g. Spalte e: Die Angabe muss dem Buchwert der Positionen, ohne Ausserbilanzpositionen, betreffend Verbriefungspositionen im Bankenbuch entsprechen, deren Offenlegung in den Tabellen SEC1, SEC3 und SEC4 erfolgt.

h. Spalte f: Die Angabe muss dem Buchwert der Positionen, ohne Ausserbilanzpositionen, entsprechen, die dem Marktrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen MR1–MR3 erfolgt.

	a	b	С	d	e	f	g
	Buchwerte auf Stufe des buch-	Buchwerte auf Stufe des auf-		Buchwerte			
	halterischen Konsolidie- rungskreises	sichtsrechtlichen Konsolidie- rungskreises	Nach Kreditrisikovor- schriften	Nach Gegenpar- tei-Kreditrisiko- vorschriften	Nach Verbrie- fungsvorschrif- ten	Nach Marktrisi- kovorschriften	Ohne Eigenmit- telanforderungen oder mittels Ka- pitalabzug
Aktiven							
Flüssige Mittel	1						
Forderungen gegenüber Banken							
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	. 6						
Forderungen gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Handelsgeschäft							
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung							
Finanzanlagen							
Aktive Rechnungsabgrenzungen							
Beteiligungen							
Sachanlagen							

	a	b	С	d	e e	f	g
	Buchwerte auf	Buchwerte auf		-	Buchwerte	-	
	Stufe des buch- halterischen Konsolidie- rungskreises	Stufe des auf- sichtsrechtlichen Konsolidie- rungskreises	Nach Kreditrisikovor- schriften	Nach Gegenpar- tei-Kreditrisiko- vorschriften	Nach Verbrie- fungsvorschrif- ten	Nach Marktrisi- kovorschriften	Ohne Eigenmit- telanforderungen oder mittels Ka- pitalabzug
Immaterielle Werte				7			
Sonstige Aktiven							
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital			7.0				
Total Aktiven							
Verpflichtungen		7)					
Verpflichtungen gegenüber Banken	A						
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	. 6						
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften							
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	Y						
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value- Bewertung							
Kassenobligationen							
Anleihen und Pfandbriefdarlehen							
Passive Rechnungsabgrenzungen							
Sonstige Passiven							
Rückstellungen							

	a	b	с	d	e	f	g
	Buchwerte auf Stufe des buch-	Buchwerte auf Stufe des auf-			Buchwerte		
	halterischen Konsolidie- rungskreises	sichtsrechtlichen				kovorschriften	Ohne Eigenmit- telanforderungen oder mittels Ka- pitalabzug
Total Verpflichtungen				9			

Tabelle LI2: Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Werten und den Buchwerten auf Basis der Jahres- beziehungsweise Konzernrechnung

15.1 Allgemeines

15.1.1 Zweck

Informationen über die wesentlichen Ursachen für Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den Positionswerten für aufsichtsrechtliche Zwecke, ausgenommen Unterschiede im Konsolidierungskreis, die in der Tabelle LI1 dargestellt sind. Die Basis sind die Buchwerte, basierend auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Zeilen 1–3). Die für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerte sind das Ergebnis der Anpassung (Zeile 10).

15.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

15.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Die erforderliche Kommentierung erfolgt in der Tabelle LIA.

- a. Die Zeilenbeschriftungen dienen der Illustration und sind durch die Bank anzupassen, um die Ursachen für die Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten aussagekräftig beschreiben zu können.
- b. Die Spalten müssen sich wie folgt auf weitere Tabellen beziehen:
 - 1. Spalte b bezieht sich auf die Tabellen CR1, CR2, CR3, CR4, CR5 sowie CR6-CR10,
 - 2. Spalte c bezieht sich auf die Tabellen SEC1, SEC3 und SEC4,
 - 3. Spalte d bezieht sich auf die Tabellen CCR1-CCR8,
 - 4. Spalte e bezieht sich auf die Tabellen MR1–MR3.
- c. Die Werte in den Zeilen 1 und 2 der Spalten b-e müssen den Werten in den Spalten c-f der Tabelle LI1 entsprechen.
- d. Zeile 4: Der Nominalwert ist in Spalte a und die mit den Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditäquivalente umgerechneten Werte sind in den Spalten b-e anzugeben.

e. Zeile 10: Die Angabe muss der Summe derjenigen Werte entsprechen, auf deren Basis die pro Risikokategorie berechneten RWA ermittelt werden. Für Kreditrisiken und Gegenpartei-Kreditrisiken muss dies den Werten entsprechen, die nach dem SA-BIZ oder dem IRB nach Risiko gewichtet werden. Für Verbriefungen müssen die Werte nach den Vorschriften für Verbriefungen (Art. 59b ERV) bestimmt werden. Für Marktrisiken muss dies den Werten entsprechen, auf welche die Marktrisikovorschriften Anwendung finden.

		a	b	c	d	e
		Total		Positionen nach den:		
			Kreditrisikovorschrif- ten	Verbriefungsvor- schriften	Gegenpartei-Kreditri- sikovorschriften	Marktrisikovor- schriften
	Buchwerte der Aktiven auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungs- kreises nach Tabelle LII		Y			
2	Buchwerte der Verpflichtungen auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsoli- dierungskreises nach Tabelle LI1					
3	Nettobetrag auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises					
4	Ausserbilanzpositionen					
5	Bewertungsdifferenzen					
6	Differenzen aufgrund unterschiedlicher Verrechnungsregeln, andere als die bereits in Zeile 2 erfassten					
	Differenzen in der Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen					
8	Differenzen aufgrund aufsichtsrechtlicher Filter					
9						
10	Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben					

16 Tabelle PV1: Vorsichtige Bewertung

16.1 Allgemeines

16.1.1 Zweck

Übersicht über die verschiedenen Arten der vorsichtigen Bewertung nach den Artikeln 16-24 HBEV-FINMA²⁶.

16.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode sind zu erläutern. Diese Informationen müssen insbesondere die Werte in der Zeile 11 «Übriges» abdecken, sofern diese wesentlich sind oder aus anderen Gründen eine besondere Erwähnung verdienen, und diese Anpassungen näher beschreiben. Es müssen zudem jene Finanzinstrumente angegeben werden, die die grössten Anpassungen erfuhren.
- b. Zeilen, die auf die Bank nicht anwendbar sind, sind mit Nullen zu füllen. Verwendet die Bank in ihrem Geschäftsbericht eine andere Konvention zur Darstellung von nicht anwendbaren Zellen einer Tabelle, so kann sie anstelle von Nullen auch diese Konvention anwenden. Es ist eine Erklärung anzugeben, wieso keine Anwendbarkeit vorliegt.
- c. Es gelten ausserdem die Vorgaben nach Ziffer 30 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

		a	b	С	d	e	f	g	Н
		Instrumente mit Beteiligungscha- rakter		Währungsinstru- mente	Kreditinstru- mente	Rohstoffinstru- mente	Total	Davon im Han- delsbuch	Davon im Ban- kenbuch
1	Unsicherheit betreffend Glattstellung, bezüglich:	7							
2	- Mittelkursen								
3	- Glattstellungskosten								

²⁶ SR ...

		a	b	c	d	e	f	g	Н
		Instrumente mit Beteiligungscha- rakter	Zinsinstrumente	Währungsinstru- mente	Kreditinstru- mente	Rohstoffinstru- mente	Total	Davon im Han- delsbuch	Davon im Ban- kenbuch
4	Konzentrationen								
5	Vorzeitige Beendigung					S			
6	Modellrisiken					9			
7	Operationelle Risiken				10	1			
8	Anlage- und Refinanzierungsrisiken	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.			
9	Im Nachgang zu berücksichtigende Kreditspreadrisiken	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.			
10	Künftige Verwaltungskosten								
11	Übriges			(O)					
12	Summe der Bewertungsanpassungen		• , (9					

17 Tabelle ENC: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

17.1 Allgemeines

17.1.1 Zweck

Transparenz über belastete und unbelastete Vermögenswerte in der Bilanz. Die Basis sind die Werte per Periodenende.

17.1.2. Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern. Insbesondere Folgendes ist darzulegen:
 - 1. wesentliche Veränderung der belasteten und der unbelasteten Vermögenswerte gegenüber der Vorperiode,
 - 2. gegebenenfalls eine Erläuterung der Höhe der belasteten und der unbelasteten Vermögenswerte, aufgeschlüsselt nach Transaktionsart/Kategorie,
 - 3. sonstige einschlägige Informationen, die notwendig sind, um den Kontext der gemachten Angaben zu verstehen.
- b. Da für Zentralbankfazilitäten eine separate Spalte verwendet wird, müssen die Banken die Art der in dieser Spalte aufgeführten Vermögenswerte und Fazilitäten angeben.
- c. Spalte a: Es sind die Vermögenswerte aufzuführen, die die Bank aufgrund gesetzlicher, behördlicher, vertraglicher oder anderer Beschränkungen nicht oder nur eingeschränkt liquidieren, verkaufen, übertragen oder abtreten darf.
- d. Bei den Zeilen muss die Bank eine sinnvolle Aufteilung und Gruppierung der Bilanzpositionen wählen.

	a	b	c	d
	Belastete Vermögenswerte ohne Zent- ralbankfazilitäten	Zentralbankfazilitäten	Unbelastete Vermögenswerte ohne Zentralbankfazilitäten	Total
Aktiven Typ 1				
Aktiven Typ 2	W'			
	Y			

	a	b	c	d
	Belastete Vermögenswerte ohne Zent- ralbankfazilitäten	Zentralbankfazilitäten	Unbelastete Vermögenswerte ohne Zentralbankfazilitäten	Total
Übrige Aktiven				

18 Tabelle REMA: Vergütungen: Politik

18.1 Zweck

Beschreibung der Vergütungspolitik der Bank sowie der Kernelemente des Vergütungssystems für eine aussagekräftige Beurteilung der Vergütungspraxis.

18.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Die Bank muss die Hauptelemente ihres Vergütungssystems beschreiben und wie sie dieses System entwickelt. Insbesondere sind folgende Elemente, sofern relevant, zu beschreiben:

- a. Informationen zu den Aufsichtsgremien in Sachen Vergütungen, insbesondere:
 - Name, Zusammensetzung und Mandat der Hauptgremien, die die Vergütungen beaufsichtigen,
 - externe Beraterinnen und Berater, die beigezogen wurden, das sie beauftragende Gremium sowie die Bereiche des Vergütungsprozesses, für die sie beigezogen wurden.
 - Beschreibung des Umfangs der Vergütungspolitik der Bank, wie nach Regionen oder Geschäftsbereichen, einschliesslich des Ausmasses, in dem die Vergütungspolitik auf ausländische Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen anwendbar ist,
 - Beschreibung der Arten von Beschäftigten, die nach Definition der Bank als wesentliche Risikonehmerinnen und Risikonehmer und Senior Managerinnen und Manager betrachtet werden;
- Informationen zur Ausgestaltung und zur Struktur des Vergütungsprozesses, insbesondere:
 - 1. Überblick über die Kerneigenschaften und Ziele der Vergütungspolitik,
 - Angabe, ob der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik der Bank im vergangenen Jahr überprüft hat, und falls ja, eine überblicksartige Darstellung der vorgenommenen Änderungen, die Gründe für diese und deren Einfluss auf die Vergütungen,
 - Diskussion, wie die Bank sicherstellt, dass für Risiko und Compliance zuständige Mitarbeitende Vergütungen unabhängig von den durch sie kontrollierten Geschäften erhalten;
- Beschreibung, wie aktuelle und künftige Risiken im Vergütungsprozess berücksichtigt werden, sowie Überblick über die Hauptrisiken, deren Messung und wie diese Messung die Vergütungen beeinflusst;
- d. Beschreibung, wie die Bank die Höhe der Vergütungen und den Erfolg in einer Beurteilungsperiode verbindet, insbesondere:
 - Überblick über die wesentlichen Erfolgsmessgrössen für die Bank, die Hauptgeschäftsfelder und die Mitarbeitenden,
 - Darlegung, wie die Höhe individueller Vergütungen mit dem bankweiten und dem individuellen Erfolg verbunden ist,

- Darlegung der Massnahmen, die die Bank im Allgemeinen umgesetzt hat, um Vergütungen bei schlechten Werten der Erfolgsmessgrössen anzupassen, einschliesslich der Kriterien der Bank, anhand welcher sie schlechte Werte der Erfolgsmessgrössen definiert;
- e. Beschreibung, wie die Bank die Vergütungen abhängig vom langfristigen Erfolg anzupassen gedenkt, insbesondere:
 - Darlegung der Bankpolitik zum Aufschieben und Erdienen von variablen Vergütungen und, falls sich der Anteil an aufgeschobenen variablen Vergütungen über die Mitarbeitenden oder Gruppen von Mitarbeitenden hinweg unterscheidet, eine Beschreibung der Faktoren, die die Anteile bestimmen, und die relative Wichtigkeit dieser Faktoren,
 - Darlegung der Politik und der Kriterien der Bank, anhand welcher sie aufgeschobene Vergütungen vor deren Erdienung anpasst und, sofern nach nationalem Recht zulässig, nach Erdienung durch Rückforderungsvereinbarungen (*Clawback Arran*gements) zurückfordert;
- f. Beschreibung der unterschiedlichen Formen variabler Vergütungen, die die Bank einsetzt, und Begründung für diese unterschiedlichen Formen, insbesondere:
 - Überblick über die Formen angebotener variabler Vergütungen, insbesondere Barausschüttung, Ausschüttung in Form von Aktien oder von an Aktien geknüpften Instrumenten.
 - Darlegung der Verwendung der unterschiedlichen Formen variabler Vergütungen und, falls sich die Zusammensetzung der unterschiedlichen Formen variabler Vergütungen über die Mitarbeitenden oder Gruppen von Mitarbeitenden hinweg unterscheidet, eine Beschreibung der Faktoren, die die Zusammensetzung bestimmen, und die relative Wichtigkeit dieser Faktoren.

- 19 Tabelle REM1: Vergütungen: Ausschüttungen
- 19.1 Allgemeines
- 19.1.1 Zweck

Quantitative Angaben zu den während der Berichtsperiode ausgeschütteten Vergütungen.

19.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Hauptgründe sind zu erläutern.

			a	b
	Vergütungsbetrag		Senior Management	Andere wichtige Risikonehmerinnen und Risikonehmer
1	Fixe Vergütungen	Anzahl Mitarbeitende		
2		Summe der fixen Vergütungen (3 + 5 + 7)		
3		- Davon in bar		
4		Davon aufgeschoben		
5		Davon in Aktien oder in an Aktien geknüpften Instrumenten		
6		Davon aufgeschoben		
7		Davon andere Formen		
8		Davon aufgeschoben		
9	Variable Vergütungen	Anzahl Mitarbeitende		
10		Summe der variablen Vergütungen (11 + 13 + 15)		

			a	b
	Vergütungsbetrag		Senior Management	Andere wichtige Risikonehmerinnen und Risikonehmer
11		– Davon in bar		
12		 Davon aufgeschoben 		
13		Davon in Aktien oder in an Aktien geknüpften Instrumenten	67	
14		 Davon aufgeschoben 		
15		 Davon andere Formen 		
16		 Davon aufgeschoben 	Y	
17	Total Vergütungen (2 + 10)			

- 20 Tabelle REM2: Vergütungen: spezielle Zahlungen
- 20.1 Allgemeines
- 20.1.1 Zweck

Quantitative Angaben zu speziellen Zahlungen während der Berichtsperiode.

20.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Hauptgründe sind zu erläutern.

Spezielle Zahlungen	Garantierte Boni		Antri	ttsboni	Abgangsentschädigungen	
	Anzahl Mitarbeitende	Gesamtbetrag	Anzahl Mitarbeitende	Gesamtbetrag	Anzahl Mitarbeitende	Gesamtbetrag
Senior Management			. 67			
Andere wichtige Risi- konehmerinnen und Ri- sikonehmer		× .	5			

21 Tabelle REM3: Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen

21.1 Allgemeines

21.1.1 Zweck

Quantitative Angaben zu aufgeschobenen oder zurückbehaltenen Vergütungen.

21.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

21.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Hauptgründe sind zu erläutern.

21.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. In den Spalten a und b sind die Beträge per Stichtag einzutragen, über die letzten Jahre kumuliert.
- b. In den Spalten c und e sind die Veränderungen während des Berichtsjahrs anzugeben.
- c. Die Spalten c und d müssen die Veränderungen zeigen, die sich auf die Spalte b beziehen.
- d. Die Spalte e muss die Ausschüttungen angeben, die die Spalte a beeinflussen.

	a	b	с	d	e
Aufgeschobene oder zurückbehaltene Vergütungen	Gesamtbetrag der ausstehenden aufgeschobenen oder zurückbehaltenen Vergütungen	henden aufgeschobenen oder zu-	gen im Berichtsjahr aufgrund von expliziten nachträglichen	gen im Berichtsjahr aufgrund	Gesamtbetrag der aufgeschobenen Vergütungen, die im Berichtsjahr ausgeschüttet wurden
Senior Management					
– Bar	\O '				
– Aktien	Y				

	a	b	С	d	e
Aufgeschobene oder zurückbe- haltene Vergütungen	Gesamtbetrag der ausstehenden aufgeschobenen oder zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: Gesamtbetrag der ausste- henden aufgeschobenen oder zu- rückbehaltenen Vergütungen, die nachträglich explizit oder implizit angepasst werden können	Gesamtbetrag der Anpassun- gen im Berichtsjahr aufgrund von expliziten nachträglichen Anpassungen	Gesamtbetrag der Anpassun- gen im Berichtsjahr aufgrund von impliziten nachträglichen Anpassungen	Gesamtbetrag der aufgeschobenen Vergütungen, die im Berichtsjahr ausgeschüttet wurden
 An Aktien geknüpfte Instrumente 			65		
- Anderes			A 00 P		
Andere wichtige Risi- konehmerinnen und Risi- konehmer			*		
– Bar			2)		
– Aktien			Y		
 An Aktien geknüpfte Instrumente 		. 607			
- Anderes		.67			
Total					

22 Tabelle CRA: Kreditrisiko: allgemeine Angaben

22.1 Zweck

Beschreibung der Hauptmerkmale und der Bestandteile des Kreditrisikomanagements, insbesondere Geschäftsmodell und Kreditrisikoprofil, Organisation des Kreditrisikomanagements und involvierte Funktionen sowie Risikoberichterstattung.

22.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

22.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Die Bank muss ihre Ziele und ihre internen Vorgaben für das Kreditrisikomanagement beschreiben, wobei insbesondere darzulegen sind:

- a. die Art und Weise, wie das Geschäftsmodell die Zusammensetzung des Kreditrisikoprofils beeinflusst:
- die verwendeten Kriterien und Ansätze, um die internen Vorgaben des Kreditrisikomanagements und die Limiten für das Kreditrisiko zu bestimmen;
- die Struktur und die Organisation der f\u00fcr das Kreditrisikomanagement und die Kreditrisikokontrolle zust\u00e4ndigen Funktion;
- d. die Interaktion zwischen der f
 ür das Kreditrisikomanagement und die Kreditrisikokontrolle zust
 ändigen Funktion und den f
 ür Compliance und interne Revision zust
 ändigen
 Funktionen:
- e. Umfang und Inhalt der Berichterstattung über die Kreditrisikopositionen und über das Kreditrisikomanagement zuhanden der Geschäftsleitung und des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle.

22.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Ein partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts ist zulässig, sofern dieser die erforderlichen Angaben teilweise beziehungsweise vollständig enthält.

23 Tabelle CR1: Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven

23.1 Allgemeines

23.1.1 Zweck

Umfassende Information zur Kreditqualität der bilanziellen und ausserbilanziellen Aktivpositionen. Die Basis sind die Buchwerte, basierend auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

23.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

23.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es ist die interne Ausfallsdefinition anzugeben und zu erläutern.

23.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Spalten a und b: Die Angaben müssen den Werten der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen entsprechen, die einem Kreditrisiko im Sinn der Eigenmittelvorschriften ausgesetzt sind, ausgenommen das Gegenpartei-Kreditrisiko.
- b. Spalte c: Die Angabe muss der Summe der Wertberichtigungen und Rückstellungen entsprechen, ohne Teilausbuchungen und unabhängig davon, ob die Korrekturen gefährdete Positionen oder nicht gefährdete Positionen abdecken.
- c. Die Spalten d, e und f sind nur anwendbar bei Banken, die in ihrer Rechnungslegung den Expected-Credit-Loss-Ansatz (ECL) anwenden.
- d. Die Bilanzpositionen müssen die Ausleihungen und Schuldtitel umfassen.
- e. Die Ausserbilanzpositionen sind anhand der folgenden Kriterien zu messen:
 - 1. gewährte Garantien: Maximalbetrag, den die Bank zu zahlen verpflichtet ist, wenn die Garantie eingefordert wird, als Bruttowert,
 - 2. unwiderrufliche Kreditzusagen: Totalbetrag, den die Bank als Ausleihung zugesagt hat, als Bruttowert.
- f. Der Bruttobuchwert muss dem Wert vor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und Kreditrisikominderungstechniken entsprechen, vor Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen und Rückstellungen, aber nach allfälliger Teilausbuchung.

		a	b	С	d	e	f	g
		Bruttobuc	hwerte von	Wertberichtigungen / Rückstellungen	Wertberichtigung für Kreditausfä	n ECL- en/Rückstellungen lle aus SA-BIZ- ionen	Davon ECL- Wertberichtigungen/Rückstellungen für Kreditausfälle aus IRB- Positionen	Nettowerte $(a + b - c)$
		ausgefallenen Po- sitionen	nicht ausgefallenen Positionen		Der Kategorie «Spezifisch» zu- gewiesen	Der Kategorie «Generell» zuge- wiesen		
1	Forderungen, ausgenommen Schuldtitel				₹.0			
2	Schuldtitel				Y			
3	Ausserbilanzpositionen			1				
4	Total							

24 Tabelle CR2: Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolios von ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln

24.1 Allgemeines

24.1.1 Zweck

Darstellung der Bestandsveränderungen bei ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln einer Bank, der Verschiebungen zwischen den Kategorien nicht ausgefallener und ausgefallener Forderungen und Schuldtitel sowie des Rückgangs von ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln aufgrund von Ausbuchungen. Die Basis sind die Buchwerte.

24.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es ist jede wesentliche Veränderung der ausgefallenen Positionen seit dem Ende der Vorperiode sowie jede wesentliche Veränderung zwischen ausgefallenen und nicht ausgefallenen Positionen zu erläutern. Ausgefallene Positionen sind nach Teilausbuchungen, aber vor Wertberichtigungen anzugeben.

		a
1	Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel am Ende der Vorperiode	
2	Seit dem Ende der Vorperiode ausgefallene Forderungen und Schuldtitel	
3	Positionen, die den Status «ausgefallen» verlassen haben	
4	Teilweise und vollständig ausgebuchte Beträge	
5	Übrige Änderungen	
6	Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel am Ende der Berichtsperiode $(1+2-3-4+5)$	

25 Tabelle CRB: Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven

25.1 Zweck

Ergänzende Informationen zu den Tabellen mit quantitativen Informationen zur Kreditqualität der Aktiven einer Bank.

25.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

25.2.1 Qualitative Angaben

Es sind folgende qualitativen Angaben zu machen:

- umfang und Definition von «überfällig» und «gefährdet» wie zu buchhalterischen Zwecken verwendet, Unterschiede zu den aufsichtsrechtlichen Bezeichnungen «überfällig» und «ausgefallen»;
- Umfang der überfälligen Positionen mit einem Zahlungsverzug über 90 Tage, die dennoch gleichzeitig nicht gefährdet sind, mit entsprechender Begründung;
- c. Beschreibung der Methodik zur Identifizierung gefährdeter Forderungen; Banken, die in ihrer Rechnungslegung den ECL anwenden, müssen zusätzlich die Kategorisierung der ECL-Rückstellungen nach den Kategorien «Speziell» und «Generell» für Positionen nach dem SA-BIZ begründen;
- d. bankinterne Definition von restrukturierten Positionen.

25.2.2 Quantitative Angaben

Es sind folgende quantitativen Angaben zu machen:

- a. Mengengerüst der Positionen nach:
 - geografischen Regionen, sofern die Bank wesentliche internationale Aktivitäten aufweist, wobei die Regionen in «Schweiz» und sinnvoll gewählte ausländische Regionen aufzuteilen sind,
 - 2. Branchen.
 - 3. Restlaufzeiten:
- Werte gefährdeter Positionen nach der von der Bank zu buchhalterischen Zwecken verwendeten Definition, die zugehörigen Wertberichtigungen und Abschreibungen, unterteilt nach geografischen Regionen und Aktivitätsbereichen;
- c. Analyse zur Altersstruktur überfälliger Positionen nach Rechnungslegung;
- Mengengerüst restrukturierter Positionen, mit Unterscheidung von gefährdeten und nicht gefährdeten Positionen.

Tabelle CRC: Kreditrisiko: Angaben zu RisikominderungstechnikenZweck

Qualitative Informationen zur Kreditrisikominderung.

26.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es sind mindestens die folgenden Angaben zu machen:

- a. die zentralen Merkmale der internen Vorgaben und Prozesse bezüglich des bilanziellen und ausserbilanziellen Nettings, unter Angabe, wie umfangreich das Netting erfolgt;
- b. die zentralen Merkmale der internen Vorgaben und Prozesse, um Garantien zu beurteilen und zu bewirtschaften:
- c. Informationen über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen infolge der verwendeten risikomindernden Massnahmen, nach Art des Garantiegebers, der Sicherheiten und des Sicherungsgebers bei Kreditderivaten.

27 Tabelle CR3: Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken

27.1 Allgemeines

27.1.1 Zweck

Offenlegung betreffend das Ausmass der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken und Offenlegung aller besicherten Positionen, unabhängig davon, ob der SA-BIZ oder der IRB zur Berechnung der RWA verwendet wird. Die Basis sind die Buchwerte.

27.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

27.2 Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

27.2.1 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Ist die Bank nicht in der Lage, die Positionen «Forderungen» und «Schuldtitel» getrennt nach Risikominderung in Form von Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten auszuweisen, so kann sie entweder die entsprechenden Zellen kombinieren oder die Beträge auf Basis der Bruttobeträge anteilsmässig gewichtet auf die entsprechenden Zellen aufteilen. Die Bank muss angeben, wie sie vorgegangen ist.
- b. Spalte a: Es sind die Positionen nach Abzug von Wertberichtigungen anzugeben, die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.
- c. Spalte b: Es sind die Positionen nach Abzug von Wertberichtigungen anzugeben, die ganz oder teilweise besichert sind, unabhängig davon, welcher Anteil der ursprünglichen Positionen besichert ist.
- d. Spalte c: Es ist der effektiv durch Sicherheiten besicherte Positionsteil anzugeben. Übersteigt der erlösbare Wert der Sicherheiten den Wert der Position, so ist der Wert der Position anzugeben.
- e. Spalte d: Es ist der effektiv durch finanzielle Garantien besicherte Positionsteil anzugeben. Übersteigt der erlösbare Wert der Garantien den Wert der Position, so ist der Wert der Position anzugeben.
- f. Spalte e: Es ist der effektiv durch Kreditderivate besicherte Positionsteil anzugeben. Übersteigt der erlösbare Wert der Kreditderivate den Wert der Position übersteigt, so ist der Wert der Position anzugeben.

27.2.2 Tabelle

		a	b	с	d	e
		Unbesicherte Positionen zu Buchwerten	Besicherte Positionen zu Buchwerten	Davon: durch Sicherheiten besi- cherte Positionen	Davon: durch finanzielle Garantien besicherte Positionen	Davon: durch Kreditderivate besi- cherte Positionen
	Ausleihungen, ausgenom- men Schuldtitel				5	
2	Schuldtitel				0	
3	Total			6.0	,	
4	 Davon ausgefallen 					

27.3 Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

27.3.1 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Ist die Bank nicht in der Lage, die Positionen «Forderungen» und «Schuldtitel» getrennt nach Risikominderung in Form von Sicherheiten, Garantien und Kreditderivaten auszuweisen, so kann sie entweder die entsprechenden Zellen kombinieren oder die Beträge auf Basis der Bruttobeträge anteilsmässig gewichtet auf die entsprechenden Zellen aufteilen. Die Bank muss angeben, wie sie vorgegangen ist.
- b. Spalte a: Es sind die Positionen nach Abzug von Wertberichtigungen anzugeben, die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.
- c. Spalte c: Es sind die Positionen nach Abzug von Wertberichtigungen anzugeben, die ganz oder teilweise durch Sicherheiten besichert sind, unabhängig davon, welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.
- d. Spalten d und e: Es sind die Positionen nach Abzug von Wertberichtigungen anzugeben, die ganz oder teilweise durch Garantien oder Kreditderivate besichert sind, unabhängig davon, welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

		a	c	d und e
		Unbesicherte Positionen zu Buchwerten	Durch Sicherheiten besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag	Durch finanzielle Garantien oder Kreditderivate besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag
1	Forderungen, inkl. Schuldtitel			
2	Ausserbilanzgeschäfte			
3	Total			
4	 Davon ausgefallen 			

28 Tabelle CRD: Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings nach dem SA-BIZ

28.1 Zweck

Ergänzende qualitative Angaben zur Verwendung externer Ratings nach dem SA-BIZ.

28.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Es sind die Namen der Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA), die verwendet werden, anzugeben und es sind die Gründe für allfällige Änderungen während der Berichtsperiode zu erläutern.
- Es ist anzugeben, f
 ür welche Positionsklassen welche ECAI oder ECA verwendet werden.
- c. Es ist das Verfahren zu beschreiben, wie Emittentenratings und emissionsspezifische Ratings auf weitere vergleichbare Positionen ohne Rating im Bankenbuch übertragen werden.

29 Tabelle CR4: Kreditrisiko: Positionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem SA-BIZ

29.1 Allgemeines

29.1.1 Zweck

Illustration der Effekte der Kreditrisikominderung nach dem umfassenden und dem einfachen Ansatz auf die Eigenmittelanforderungen nach dem SA-BIZ. Darstellung der Dichte der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA-Dichte) als synthetisches Mass für das Risiko eines Portfolios.

29.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

29.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

29.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Spalten a und b: Die Angaben müssen den aufsichtsrechtlichen Positionen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Abschreibungen entsprechen, ohne Berücksichtigung der Risikominderung. Die Ausserbilanzpositionen sind vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren zu berücksichtigen.
- b. Spalten c und d: Die Angaben müssen den für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebenden Werten entsprechen.
- c. Spalte f: Die Angabe muss den RWA dividiert durch das Total der Bilanzwerte und der Ausserbilanzwerte nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach der Risikominderung entsprechen, ausgedrückt in Prozent (f = (e/(c + d)*100 %).
- d. Zeile 11: Diese Zeile muss die übrigen Positionen nach Anhang 3 Ziffer 6 ERV enthalten.

		a	b	с	d	e	f
		Positionen vor Anwen chungsfaktoren und v sikomin	or Anwendung der Ri-	rechnungsfaktoren und	endung von Kreditum- I nach Anwendung der inderung	RWA	RWA-Dichte
	Positionsklasse	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte		
1	Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen		,				
2	Öffentlich-rechtliche Körperschaften						
3	Multilaterale Entwicklungsbanken		0)			
4	Banken						
	Davon: kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute ohne Bankbewilligung, jedoch mit gleichwertiger Regulierung und Aufsicht		507				
5	Gedeckte Schuldverschreibungen		7				
	Davon: Schweizer Pfandbriefe	70,					
6	Unternehmen	1					
	 Davon: nicht kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute, soweit nicht in Zeile 4 erfasst 						
	Davon: Spezialfinanzierungen						
7	Nachrangige Anleihen und Instrumente mit Beteiligungscharakter						

		a	b	c	d	e	f
		chungsfaktoren und ve	dung von Kreditumre- or Anwendung der Ri- nderung	rechnungsfaktoren und	endung von Kreditum- I nach Anwendung der inderung	RWA	RWA-Dichte
	Positionsklasse	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte		
8	Retail						
9	Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen			100			
	Davon: Selbstgenutzte Wohnliegenschaften (GRRE)			Y			
	Davon: Wohnrenditeliegenschaften (IPRRE))			
	 Davon: Selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften (GCRE) 						
	Davon: Gewerberenditeliegenschaften (IPCRE)	•	5				
	 Davon: Baukredite und Kredite f ür Bauland 	Α.					
10	Ausgefallene Positionen	, O y					
11	Übrige Positionen	. 6					
12	Total						

30 Tabelle CR5: Kreditrisiko: Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ

30.1 Allgemeines

30.1.1 Zweck

Aufteilung der Kreditrisikopositionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ.

30.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabellen

30.1.2.1 Zu verwendende Tabellen

- a. Die Tabelle nach Ziffer 30.2.1 ist von Banken der Kategorien 1 und 2, einschliesslich systemrelevanter Banken, zu verwenden.
- b. Die Tabelle nach Ziffer 30.2.2 ist von Banken der Kategorien 3–5 zu verwenden.
- c. Die Tabelle nach Ziffer 30.3 ist von Banken der Kategorien 1-3, einschliesslich systemrelevanter Banken, zu verwenden.

30.1.2.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

30.1.2.3 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Banken der Kategorien 3–5, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht nach dem SA-BIZ bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 3 auf die Publikation der detaillierten Tabelle CR5 nach Ziffer 30.2.2 verzichten.
- b. Ziffer 30.2.1 Zeile 7 und Ziffer 30.2.2 Zeile 7: Sind die Übergangsfristen nach Artikel 148g ERV anwendbar, so müssen die effektiven Risikogewichte während dieser Übergangsfristen in der Tabelle oder in einer Fussnote offengelegt werden.
- c. Ziffer 30.2.1 Zeile 11 und Ziffer 30.2.2 Zeile 11: Es sind die übrigen Positionen nach Anhang 3 Ziffer 6 ERV zu berücksichtigen.
- d. Ziffer 30.3 Spalte c: Die Gewichtung muss auf der Ausserbilanzposition vor der Anwendung des Kreditumrechnungsfaktors basieren.
- e. Ziffer 30.2.1 Zeilen 8 und 9, 30.2.2 Zeilen 8 und 9 sowie Ziffer 30.3: Es sind die Positionen vor einer allfälligen Erhöhung des Risikogewichts nach den Artikeln 66a Absatz 1 und 72c Absatz 6 ERV einzusetzen.
- f. Die Zeile «Selbstgenutzte Wohnliegenschaften» (Art. 72 Abs. 3 ERV) muss auch Baukredite und Kredite für Bauland für selbstgenutzte Wohnliegenschaften nach Artikel 72e Absatz 2 ERV umfassen.

- g. Die Zeile «Selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften» (Art. 72 Abs. 5 ERV) muss auch Baukredite und Kredite für Bauland für selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften nach Artikel 72e Absatz 4 ERV umfassen.
- h. Die Zeile «Baukredite und Kredite für Bauland» (Art. 72e Abs. 1 ERV) muss Kredite für nicht selbstgenutzte Liegenschaften nach Artikel 72e Absätze 3 und 5 ERV umfassen.

30.2 Detaillierte Darstellung der Positionen nach Risikogewichtung und Positionsklassen

30.2.1 Tabelle für Banken der Kategorien 1 und 2

J	7.2.1 Tabelle ful Danken de	i ixategorien .	t unu 2							
		a	b		с	d		e	f	g
	Positionsklasse / Risikogewichtung	0 %	20 %	50	0 %	100 9	6	150 %	Andere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
1	Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen				C)					
		a	b		,	3		d	e	f
	Positionsklasse / Risikogewichtung	20 %	50 %		100) %		150 %	Andere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
2	Öffentlich-rechtliche Körperschaften									

		a	b	с		d	e	f	g	h
	Positionsklasse / Risikogewichtung	0 %	20 %	30 %	50) %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
3	Multilaterale Entwicklungsbanken									
		a	b	c	d	e	f	g	h	i
	Positionsklasse / Risikogewichtung	20 %	30 %	40 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
4	Banken				40					
	 Davon: kontoführende Wertpa- pierhäuser und andere Finan- zinstitute ohne Bankbewilli- gung, jedoch mit gleichwertiger Regulierung und Aufsicht 									
		a	b	c	d	e	f	g	h	i
	Positionsklasse / Risikogewichtung	10 %	15 %	20 %	25 %	35 %	50 %	100 %	Andere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
5	Gedeckte Schuldverschreibungen	30								
	 Davon: Schweizer Pfandbriefe 		n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
	Positionsklasse / Risikogewichtung	20 %	50 %	65 %	75 %	80 %	85 %	100 %	130 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
6	Unternehmen			n.a.				4	S			
	 Davon: Wertpapierhäuser und Finanzinstitute, soweit nicht in Zeile 4 erfasst 			n.a.		n.a.		3	n.a.			
	 Davon: Spezialfinanzierungen 			n.a.			n.a.			n.a.		
		ž.	a		b		0)		d		e	f
	Positionsklasse / Risikogewichtung	100) %	15	0 %	250	0 %	40	0 %	And	dere	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
	Nachrangige Anleihen und Instrumente mit Beteiligungscharakter	n.a.)						
			a		b			с		d		e
	Positionsklasse / Risikogewichtung		45 %		75 %			100 %		Ander	e	Total der Kreditrisikoposi- tionen nach Anwendung von Kreditumrechnungs- faktoren und risikomin- dernden Massnahmen
8	Retail											

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	1	m	n	О	p	q	r	s	t	u	v
	Positionsklasse / Risikogewichtung (%)	0	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	85	90	100	105	110	115	150	An- dere	Total der Kreditri- sikopositionen nach Anwendung von Kreditumrech- nungsfaktoren und risikomindernden Massnahmen
9	Direkt und indirekt grundpfandgesi- cherte Positionen											n.a.		<u>(</u>		n.a.		n.a.					
	 Davon: Selbstgenutzte Wohnliegenschaften 											n.a.	n.a.	7		n.a.		n.a.	n.a.	n.a.			
	 Davon: Kein Finanzierungs- splitting 											n.a.	n.a.			n.a.		n.a.	n.a.	n.a.			
	 Davon: gedecktes Finanzie- rungssplitting 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.												
	 Davon: ungedecktes Finan- zierungssplitting 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.												
	Davon: Übrige Wohnliegen- schaften	n.a.	n.a.	n.a.			n.a.	n.a.	n.a.			n.a.	n.a.			n.a.	n.a.	n.a.		n.a.			
	 Davon: Selbstgenutzte Gewer- beliegenschaften 			n.a.	n.a.			n.a.		n.a.	n.a.	n.a.											
	 Davon: Kein Finanzierungs- splitting 			n.a.	n.a.			n.a.		n.a.	n.a.	n.a.											
	 Davon: gedecktes Finanzie- rungssplitting 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.												
	 Davon: ungedecktes Finan- zierungssplitting 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.												
	 Davon: Übrige Gewerbeliegen- schaften 	n.a.		n.a.	n.a.	n.a.		n.a.	n.a.														

		a	b	с	d	e	f	g	h	i	j	k	1	m	n	0	p	q	r	s	t	u	v			
	Positionsklasse / Risikogewichtung (%)	0	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	85	90	100	105	110	115	150	An- dere	Total der Kreditri- sikopositionen nach Anwendung von Kreditumrech- nungsfaktoren und risikomindernden Massnahmen			
	 Davon: Baukredite und Kredite für Bauland 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.		n.a.	n.a.	n.a.						
				a			b				e /	Ý.		d					e							
	Positionsklasse / Risikogewichtung		50) %			100	%		150) %		A	andere		Tota	al der k mrechn	Kreditr ungsfa	isikop aktorer	osition und ri	en naci	h Anw indern	endung von Kredit- den Massnahmen			
10	Ausgefallene Positionen		n	.a.					A																	
			a		b c d e f							f														
	Positionsklasse / Risikogewichtung		0 %			20 %	%		2	100 %			1	250 %			Ander	re		Total der Kreditrisikopositionen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und risikomindernden Massnahmen						
11	Übrige Positionen													n.a.												

30.2.2 Tabelle für Banken der Kategorien 3-5

50	2.2 Tabelle fur Dalikei	i uci is	ategori	CH 5-3	<u>, </u>						
		a	b	c	d	e	f	g	h	O i	j
	Risikogewicht (%)→	0, 10, 15	20, 25	30, 35	40, 45, 50, 55	60, 70, 75, 80, 85	90, 100, 110, 115	130, 150, 250	400	1250	Total der Kreditrisikopositio- nen nach Anwendung von Kre- ditumrechnungsfaktoren und ri- sikomindernden Massnahmen
	Positionsklasse ↓										
1	Zentralregierungen, Zentral- banken und supranationale Or- ganisationen			n.a.		n.a.			n.a.	n.a.	
2	Öffentlich-rechtliche Körper- schaften	n.a.		n.a.		n.a.			n.a.	n.a.	
3	Multilaterale Entwicklungs- banken	n.a.				n.a.			n.a.	n.a.	
4	Banken	n.a.							n.a.	n.a.	
	 Davon: kontoführende Wertpapierhäuser und an- dere Finanzinstitute ohne Bankbewilligung, jedoch mit gleichwertiger Regu- lierung und Aufsicht 								n.a.	n.a.	
5	Gedeckte Schuldverschreibungen		C			n.a.		n.a.	n.a.	n.a.	
	 Davon: Schweizer Pfand- briefe 	~	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	
6	Unternehmen	n.a.		n.a.					n.a.	n.a.	

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Risikogewicht (%)→	0, 10, 15	20, 25	30, 35	40, 45, 50, 55	60, 70, 75, 80, 85	90, 100, 110, 115	130, 150, 250	400	1250	Total der Kreditrisikopositio- nen nach Anwendung von Kre- ditumrechnungsfaktoren und ri- sikomindernden Massnahmen
	Positionsklasse ↓							5			
	 Davon: nicht kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute, soweit nicht in Zeile 4 erfasst 	n.a.		n.a.				B	n.a.	n.a.	
	 Davon: Spezialfinanzie- rungen 	n.a.		n.a.		C			n.a.	n.a.	
7	Nachrangige Anleihen und In- strumente mit Beteiligungs- charakter	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.				
8	Retail	n.a.	n.a.	n.a.	4			n.a.	n.a.	n.a.	
9	Direkt und indirekt grund- pfandgesicherte Positionen								n.a.	n.a.	
	 Davon: Selbstgenutzte Wohnliegenschaften 				ρ,				n.a.	n.a.	
	 Davon: Übrige Wohnliegenschaften 	n.a.	n.a.						n.a.	n.a.	
	 Davon: Selbstgenutzte Gewerbeliegenschaften 								n.a.	n.a.	

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Risikogewicht (%)→	0, 10, 15	20, 25	30, 35	40, 45, 50, 55	60, 70, 75, 80, 85	90, 100, 110, 115	130, 150, 250	400	1250	Total der Kreditrisikopositio- nen nach Anwendung von Kre- ditumrechnungsfaktoren und ri- sikomindernden Massnahmen
	Positionsklasse ↓							25			
	 Davon: Übrige Gewer- beliegenschaften 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.		A. 9		n.a.	n.a.	
	 Davon: Baukredite und Kredite für Bauland 	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	(2)		n.a.	n.a.	
10	Ausgefallene Positionen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.			n.a.	n.a.	
11	Übrige Positionen			n.a.	n.a.	n.a.			n.a.	n.a.	
12	Total					1					

$30.3\,$ Darstellung der Positionen und der angewendeten Kreditumrechnungsfaktoren nach Risikogewichtung: Tabelle für Banken der Kategorien 1-3

		a	b	с	d
	Risikogewicht		Ausserbilanzpositionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren		Total der Kreditrisikopositionen nach Anwendung von Kreditum- rechnungsfaktoren und risikomin- dernden Massnahmen
1	Weniger als 40 Prozent)			
2	40–70 Prozent	Y			

		a	b	c	d
	Risikogewicht	Bilanzpositionen	Ausserbilanzpositionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren	Gewichteter durchschnittlicher Kre- ditumrechnungsfaktor	Total der Kreditrisikopositionen nach Anwendung von Kreditum- rechnungsfaktoren und risikomin- dernden Massnahmen
3	75 Prozent				
4	85 Prozent			67	
5	90–100 Prozent		A 6		
6	105-130 Prozent		\hat{\range}	0	
7	150 Prozent				
8	250 Prozent				
9	400 Prozent				
10	1250 Prozent		. C) ^y		
11	Total		15		

31 Tabelle CRE: IRB: Angaben über die Modelle

31.1 Zweck

Informationen über die IRB-Modelle, die zur Berechnung der RWA verwendet werden.

31.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle nach Ziffer 40 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.

32 Tabelle CR6: IRB: Positionen nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten

32.1 Zweck

Angabe der wichtigsten Parameter, die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für IRB-Modelle verwendet werden.

- a. Es ist die Tabelle nach Ziffer 40 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.
- b. Die Definition von «Portfolio X» nach dem einfachen IRB (*Foundation IRB*, F-IRB) beziehungsweise dem fortgeschrittenen IRB (*Advanced IRB*, A-IRB) richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben, wie für die Tabelle CR7 definiert.
- c. Eine Erhöhung der RWA zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 77 Absatz 2 ERV ist in dieser Tabelle nicht zu berücksichtigen.

Tabelle CR7: IRB: risikomindernde Auswirkung von Kreditderivaten auf die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)

33.1 Zweck

Informationen über die Auswirkung von Kreditderivaten auf die Mindesteigenmittel nach dem IRB.

- Es ist die Tabelle nach Ziffer 40 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden, wobei die Zeilen wie folgt definiert sind:
 - Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen, nach Foundation IRB (F-IRB)
 - Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen, nach Advanced IRB (A-IRB)
 - 3 Banken, nach F-IRB
 - 4 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, nach F-IRB
 - 5 Unternehmen: Spezialfinanzierungen, nach F-IRB
 - 6 Unternehmen: Spezialfinanzierungen, nach A-IRB
 - 7 Unternehmen: übrige Finanzierungen, nach F-IRB
 - 8 Unternehmen: übrige Finanzierungen, nach A-IRB
 - 9 Retail: grundpfandgesicherte Positionen
 - 10 Retail: qualifizierte revolvierende Positionen (Qualifying Revolving Retail Exposures)
 - 11 Retail: übrige Positionen
- Eine Erhöhung der RWA zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 77 Absatz 2 ERV ist in dieser Tabelle nicht zu berücksichtigen.

34 Tabelle CR8: IRB: Veränderung der nach Risiko gewichteten Kreditrisikopositionen

34.1 Zweck

Informationen über die Veränderung der nach Risiko gewichteten Kreditrisikopositionen nach dem IRB.

- a. Es ist die Tabelle nach Ziffer 40 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.
- Eine Erhöhung der RWA zur Einhaltung der Anforderung nach Artikel 77 Absatz 2 ERV ist in dieser Tabelle nicht zu berücksichtigen.

Tabelle CR9: IRB: Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionsklassen

35.1 Zweck

Informationen über Backtesting-Daten zur Validierung der Zuverlässigkeit der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen.

- a. Es ist die Tabelle nach Ziffer 40 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.
- b. Die Definition von «Portfolio X» nach dem F-IRB und nach dem A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben, wie für die Tabelle CR7 definiert.

36 Tabelle CR10: IRB: Spezialfinanzierungen nach dem Supervisory-Slotting-Ansatz

36.1 Zweck

Informationen über Spezialfinanzierungen nach dem Supervisory-Slotting-Ansatz.

36.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

37 Tabelle CCRA: Gegenpartei-Kreditrisiko: allgemeine Angaben

37.1 Zweck

Beschreibung der Hauptmerkmale des Risikomanagements in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko, wie der operativen Limiten, der Verwendung von Garantien und anderen Kreditrisikominderungstechniken und der Auswirkung einer Verschlechterung der eigenen Bonität.

37.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Die Bank muss ihre Ziele und ihre internen Vorgaben für das Risikomanagement des Gegenpartei-Kreditrisikos beschreiben, wobei insbesondere darzulegen sind:

- a. die verwendete Methode für die Festlegung operativer Limiten mittels bankinterner Kapitalallokation für Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko und für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP);
- b. interne Vorgaben zu Garantien und anderen Risikominderungstechniken sowie die Beurteilung des Gegenpartei-Kreditrisikos, einschliesslich Positionen gegenüber CCP;
- c. interne Vorgaben zu Wrong-Way-Risk-Positionen;
- d. die Auswirkung auf die Bank, falls es zu einer Ratingverschlechterung kommt und dies zusätzliche Garantieabgaben erfordert.

38 Tabelle CCR1: Gegenpartei-Kreditrisiko: Analyse nach Ansätzen

38.1 Allgemeines

38.1.1 Zweck

Umfassende Darstellung der Ansätze, die verwendet werden, um die Mindesteigenmittel für das Gegenpartei-Kreditrisiko zu berechnen, unter Angabe der innerhalb jedes Ansatzes verwendeten wesentlichen Parameter. Die Basis sind aufsichtsrechtliche Werte,(RWA und zur Berechnung der RWA verwendete Parameter für alle Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko, ausgenommen die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken und Positionen, die durch eine CCP abgerechnet werden.

38.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

38.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

38.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Spalte a: Für Transaktionen, die keinen Margenanforderungen unterliegen, müssen die Wiederbeschaffungskosten dem unmittelbaren Verlust bei Ausfall der Gegenpartei und sofortiger Schliessung all ihrer Positionen entsprechen. Für Transaktionen, die Margenanforderungen unterliegen, stellt die Marge den Verlust bei unmittelbarem oder künftigem Ausfall der Gegenpartei dar, unter der Annahme, dass die betreffenden Transaktionen sofort beendet und ersetzt werden. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk, SA-CCR) richten sich nach Anhang 1 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024²⁷ über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA).
- Spalte b: Der potenzielle Wertanstieg entspricht der möglichen Wertsteigerung der Position ab Schliessung bis zum Ende der Nachschuss-Risikodauer und richtet sich nach Artikel 10 KreV-FINMA
- c. Spalte c: Es gilt Ziffer 53.13 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.
- d. Spalte e: Das Kreditäquivalent (Exposure at Default, EAD) nach Anwendung der Risikominderung (CRM) entspricht dem für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebenden Betrag, nach Berücksichtigung von Risikominderungstechniken, von Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Credit Valuation Adjustments, CVA) und von Anpassungen für spezifisches Wrong-Way-Risiko.

		a	b	с	d	e	f
		Wiederbeschaffungs- kosten	Potenzieller Wertan- stieg	Effective EPE	Verwendeter Alpha- Wert, um das auf- sichtsrechtliche EAD zu bestimmen	EAD nach CRM	RWA
1	Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR)			n.a.	1,4		0
2	Expected-Positive-Exposure-Modellansatz für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	n.a.	n.a.				
3	Einfacher Ansatz für SFT	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.		
4	Umfassender Ansatz für SFT	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.		
5	Value-at-Risk-Modellansatz (VaR) für SFT	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.		
6	Total	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	

39 Tabelle CCR3: Gegenpartei-Kreditrisiko: Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ

39.1 Allgemeines

39.1.1 Zweck

Aufteilung der nach dem SA-CCR, dem vereinfachten Standardansatz (VSA-CCR) oder dem Marktwertansatz berechneten Kreditäquivalente für Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach Positionsklassen und SA-BIZ-Risikogewichtung.

39.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

39.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

39.1.2.2 Zu verwendende Tabelle

- a. Die Tabelle nach Ziffer 39.2 ist von Banken der Kategorien 1 und 2, einschliesslich systemrelevanter Banken, zu verwenden.
- b. Die Tabelle nach Ziffer 39.3 ist von Banken der Kategorien 3–5 zu verwenden.

39.1.2.3 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Ziffer 39.2 Spalte r und Ziffer 39.3 Spalte h: Es ist das Total der für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebenden Kreditäquivalente aufzuführen, nach Berücksichtigung der Kreditrisikominderung.
- b. Ziffer 39.2 Zeile 7 und Ziffer 39.3 Zeile 7: In diesen Zeilen sind Positionen gegenüber CCP auszuschliessen.

39.2 Tabelle für Banken der Kategorien 1 und 2

39	2.2 Tabelle für Banke	n der	Kate	goriei	ı 1 un	d 2								4					
		a	b	с	d	e	f	g	h	i	j	k	1	m	n	0	p	q	r
	Positionsklasse / Risikogewichtung (%)	0	10	15	20	25	30	35	40	45	50	75	80	85	90	100	130	150	Total der Po- sitionen mit Ge- genpar- tei-Kre- ditrisiko
1	Zentralregierungen, Zentral- banken und supranationale Organisationen										CO.								
2	Öffentlich-rechtliche Körperschaften								0)									
3	Multilaterale Entwicklungs- banken																		
4	Banken						a Ĉ												
	 Davon: kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute ohne Bankbewilligung, jedoch mit gleichwertiger Regulierung und Aufsicht 					O _O		7											
5	Unternehmen			1															
	Davon: nicht kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute, soweit nicht in Zeile 4 erfasst	A	Q ⁵																

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	1	m	n	0	p	q	r
	Positionsklasse / Risikogewichtung (%)	0	10	15	20	25	30	35	40	45	50	75	80	85	90	100	130		Total der Po- sitionen mit Ge- genpar- tei-Kre- ditrisiko
6	Retailpositionen																		
7	Übrige Positionen										9								
8	Total									X									

39.3 Tabelle für Banken der Kategorien 3–5

		a	b	c	d	e	f	g	h
	Positionsklasse / Risikogewichtung (%)	0 10 15	20 25	30 35	40 45 50	75 80 85	90 100	130 150	Total der Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko
1	Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen								
2	Öffentlich-rechtliche Körperschaften								
3	Multilaterale Entwicklungsbanken								
4	Banken								
	 Davon: kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute ohne Bankbewilligung, jedoch mit gleichwertiger Regulierung und Aufsicht 								
5	Unternehmen								
	 Davon: nicht kontoführende Wertpapierhäuser und andere Finanzinstitute, soweit nicht in Zeile 4 erfasst 								

		a	b	c	d	e	f	g	h
	Positionsklasse / Risikogewichtung (%)	0 10 15	20 25	30 35	40 45 50	75 80 85	90 100	130 150	Total der Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko
6	Retailpositionen					,			
7	Übrige Positionen			7	3)				
8	Total								

40 Tabelle CCR4: IRB: Gegenpartei-Kreditrisiko nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten

40.1 Zweck

Informationen zu den relevanten Parametern für die Mindesteigenmittelberechnung für Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IRB.

- a. Es ist die Tabelle nach Ziffer 42 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.
- b. Die Definition von «Portfolio X» nach dem F-IRB und nach dem A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für die Tabelle CR7 definiert.

41 Tabelle CCR5: Gegenpartei-Kreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartei-Kreditrisiko ausgesetzten Positionen

41.1 Allgemeines

41.1.1 Zweck

Aufteilung aller Arten von geleisteten und erhaltenen Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Gegenpartei-Kreditrisiko von Derivattransaktionen und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT), einschliesslich Transaktionen, die durch eine CCP abgerechnet werden. Die Basis ist der Fair Value der bei den Derivattransaktionen und SFT verwendeten Sicherheiten, unabhängig davon, ob die Transaktionen durch eine CCP abgerechnet werden und ob die Sicherheiten an eine CCP geleistet werden.

41.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

41.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

41.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten.
- b. Spalten a und c: Es sind nur Sicherheiten zu erfassen, die so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*Bankruptcy-Remote*). Die übrigen Sicherheiten sind in den Spalten b und d zu erfassen.

	a	b	С	d	e	f	
. Ċ	Bei Derivatt	ransaktionen ve	rwendete Sich	erheiten	Bei SFT verwendete Si- cherheiten		
	Fair Value d Sicherheiten	ler erhaltenen	Fair Value of ten Sicherhe		Fair Va- lue der erhalte-	Fair Value der geleis- teten Si-	
.07	Segre- giert	Nicht seg- regiert	Segre- giert	Nicht segregiert	nen Si- cherhei- ten	cherheiten	
Flüssige Mittel in CHF							
Flüssige Mittel in ausländischer Währung							
Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft							
Forderungen gegenüber ausländischen Staaten							
Forderungen gegenüber staatli- chen Stellen							
Unternehmensanleihen							

	a	b	c	d	e	f
	Bei Derivatt	ransaktionen ve	rwendete Sich	erheiten	Bei SFT ver cherheiten	wendete Si-
	Fair Value d Sicherheiten	ler erhaltenen	Fair Value d ten Sicherhe	ler geleiste- iten	Fair Va-	Fair Value der geleis-
	Segre- giert	Nicht seg- Segre- Nicht		Nicht segregiert	erhalte- nen Si- cherhei- ten	teten Si- cherheiten
Instrumente mit Beteiligungs- charakter						5_
Übrige Sicherheiten						0
Total				_		
			2			

42 Tabelle CCR6: Gegenpartei-Kreditrisiko: Kreditderivatpositionen

42.1 Allgemeines

42.1.1 Zweck

Illustration des Umfangs der Kreditderivatpositionen, unterteilt nach gekauften und verkauften Derivaten. Die Basis sind die Nominalwerte der Derivate vor allfälligem Netting und Fair Values.

42.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

42.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

42.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten.

	a	b
	Gekaufte Absicherung	Verkaufte Absicherung
Nominalbeträge		
- Single-NameKreditausfall-Swaps (CDS)		
- Index-CDS		
- Total Return Swaps (TRS)		
- Kreditoptionen		
- Andere Kreditderivate		
Total Nominalbeträge		
Fair Values		
Positive Wiederbeschaffungswerte der Aktiven		
Negative Wiederbeschaffungswerte der Passiven		

43 Tabelle CCR7: Gegenpartei-Kreditrisiko: Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem EPE-Modellansatz

43.1 Allgemeines

43.1.1 Zweck

Flussrechnung zur Erklärung der Veränderungen bei den nach dem *Expected-Positive-Exposure*-Modellansatz (EPE-Modellansatz) berechneten RWA in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko von Derivattransaktionen und SFT. Die Basis sind die RWA im Zusammenhang mit dem Gegenpartei-Kreditrisiko, ausgenommen das Kreditrisiko nach der Tabelle CR8.

43.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

43.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

43.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Veränderungen der RWA während der Berichtsperiode müssen für jede der angegebenen Ursachen sinnvoll geschätzt werden.
- Die Spalten sowie die Zeilen 1–9 sind fix. Die Bank kann zwischen den Zeilen 7 und 8 zusätzliche Zeilen einfügen, um weitere Ursachen für Veränderungen der RWA anzugeben
- c. Zeile 2: Anzugeben sind die Bestandesveränderungen aufgrund von Änderungen des Volumens oder der Struktur der Portfolios, einschliesslich Neugeschäfte und auslaufende Positionen, aber ohne die Auswirkungen von Akquisition oder Verkauf von Unternehmen.
- d. Zeile 3: Anzugeben sind die Änderungen aufgrund einer anderen Beurteilung der Qualität der Gegenpartei der Bank gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, unabhängig davon, welchen Ansatz die Bank dafür verwendet. Allfällige Änderungen im Zusammenhang mit Modellen des IRB sind ebenfalls einzuschliessen.
- e. Zeile 4: Anzugeben sind die Änderungen aufgrund der Umsetzung von Modellen, Änderungen beim Anwendungsbereich von Modellen sowie alle Änderungen verbunden mit der Beseitigung von Modelldefiziten. Diese Zeile bezieht sich nur auf den EPE-Modellansatz.
- f. Zeile 6: Anzugeben sind die Volumenänderungen aufgrund der Akquisition oder des Verkaufs von Unternehmen.
- g. Zeile 7: Anzugeben sind die Änderungen aufgrund geänderter Wechselkurse.

		a
		Beträge
1	RWA am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	

		a
		Beträge
2	Veränderung der Aktiven	
3	Veränderung der Kreditqualität der Gegenparteien	
4	Modelländerungen	
5	Änderungen der Methodik oder der Vorschriften bzgl. des EPE- Modellansatzes	
6	Akquisitionen oder Verkäufe von Unternehmen	Ó
7	Veränderung der Wechselkurse	
8	Anderes	
9	RWA am Ende der Berichtsperiode	

44 Tabelle CCR8: Gegenpartei-Kreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP)

44.1 Allgemeines

44.1.1 Zweck

Umfassende Darstellung der Positionen der Bank gegenüber CCP. Die Tabelle umfasst alle Arten von Positionen, insbesondere infolge von Transaktionen, Margen und Beiträgen an den Ausfallfonds, und die zugehörigen RWA. Die Basis sind die EAD und die RWA für die Positionen gegenüber CCP.

44.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

44.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

44.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Die Banken müssen eine Aufteilung ihrer Positionen gegenüber qualifizierten Gegenparteien (QCCP) und nicht qualifizierten CCP vornehmen. Es sind alle Transaktionen zu berücksichtigen, die ökonomisch gleichwertig sind zu Transaktionen mit einer CCP, wie Transaktionen mit einem direkten Clearing-Mitglied, das als Kommissionär oder Auftraggeber für eine Kundentransaktion agiert.
- b. Spalte a: Anzugeben ist der für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebende Betrag, nach Berücksichtigung von Risikominderungstechniken, von CVA und von Anpassungen für spezifisches Wrong-Way-Risiko.
- c. Zeile 1: Anzugeben sind Positionen gegenüber Unternehmen, die aufgrund einer entsprechenden Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde als QCCP aktiv sein dürfen.
- d. Zeilen 7 und 17: Es sind Ersteinschusszahlungen (*Initial Margins*) zu erfassen, die ein Clearing-Mitglied oder ein Kunde als Sicherheiten an die CCP geleistet hat, um die zukünftige Risikoposition der CCP zu reduzieren, und die so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen. Nicht zu erfassen sind Ersteinschusszahlungen nach Artikel 139 Absatz 3 KreV-FINMA²⁸.
- e. Zeilen 9 und 19: Anzugeben sind die effektiven vorfinanzierten Beiträge oder die Beteiligung an solchen Beiträgen im Rahmen von Mechanismen zur Verlustteilung.
- f. Zeilen 10 und 20: Anzugeben sind die Beiträge gemäss Zeile 9 beziehungsweise 19 mit dem Unterschied, dass diese nicht vor Eintritt eines Verlustereignisses einbezahlt werden.

		a	b
		EAD nach CRM	RWA
1	Positionen gegenüber QCCP: Total	n.a.	

		a	b
		EAD nach CRM	RWA
2	Positionen aufgrund von Transaktionen mit QCCP, unter Ausschluss von Ersteinschusszahlungen und Beiträgen an den Ausfallfonds		
3	 Davon Over-the-Counter-Derivate (OTC-Derivate) 		
4	 Davon börsengehandelte Derivate 		4
5	 Davon Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) 		20
6	 Davon Netting-Sets, für die ein Cross- Product-Netting zugelassen wurde 		
7	Segregierte Ersteinschusszahlungen		n.a.
8	Nicht segregierte Ersteinschusszahlungen		
9	Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds	\\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\	
10	Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		
11	Positionen gegenüber Nicht-QCCP: Total	n.a.	
12	Positionen aufgrund von Transaktionen mit Nicht-QCCP, unter Ausschluss von Erstein- schusszahlungen und Beiträgen an den Aus- fallfonds		
13	- Davon OTC-Derivate		
14	Davon börsengehandelte Derivate		
15	- Davon SFT		
16	Davon Netting-Sets, für die ein Cross- Product-Netting zugelassen wurde		
17	Segregierte Ersteinschusszahlungen		n.a.
18	Nicht segregierte Ersteinschusszahlungen		
19	Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		
20	Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		

45 Tabelle SECA: Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen

45.1 Zweck

Informationen über die Strategie und das Risikomanagement in Bezug auf Verbriefungspositionen.

45.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

46 Tabelle SEC1: Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch

46.1 Zweck

Darstellung der Verbriefungspositionen im Bankenbuch.

46.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

47 Tabelle SEC2: Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch

47.1 Zweck

Darstellung der Verbriefungspositionen im Handelsbuch.

47.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

48 Tabelle SEC3: Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors

48.1 Zweck

Darstellung der Verbriefungspositionen im Bankenbuch und der entsprechenden Mindesteigenmittel, wenn die Bank als Originator oder Sponsor auftritt.

48.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

49 Tabelle SEC4: Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Investors

49.1 Zweck

Darstellung der Verbriefungspositionen im Bankenbuch und der entsprechenden Mindesteigenmittel, wenn die Bank als Investor auftritt.

49.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

50 Tabelle MRA: Marktrisiken: allgemeine Angaben

50.1 Zweck

Beschreibung der Ziele und bankinternen Vorgaben für das Marktrisikomanagement.

50.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Die Bank muss ihre Ziele und ihre internen Vorgaben für das Marktrisikomanagement beschreiben, wobei namentlich auf die Strategien und Prozesse der Bank einzugehen ist, einschliesslich Erklärungen und Beschreibungen folgender Punkte:
 - die strategischen Ziele der Bank bei der Durchführung von Handelsaktivitäten sowie die Prozesse, die zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken der Bank implementiert wurden, einschliesslich der Richtlinien zur Absicherung von Risiken und der Strategien und Prozesse zur Überwachung der anhaltenden Wirksamkeit von Absicherungen,
 - die Richtlinien zur Bestimmung, ob eine Position als Handelsposition eingestuft wird, einschliesslich der Definition von zu lange gehaltenen Positionen (Stale Positions) und der Risikomanagement-Richtlinien zur Überwachung dieser Positionen.
 - 3. die Fälle, in denen Positionen entgegen den allgemeinen Regeln dem Handels- oder dem Bankbuch zugeordnet werden, einschliesslich des Marktwerts und des Brutto-Fair-Value solcher Fälle, sowie Fälle, in denen Instrumente seit der letzten Berichtsperiode von einem Buch in das andere umgebucht wurden, einschliesslich des Brutto-Fair-Value solcher Fälle und des Grundes für die Umbuchung,
 - die Aktivitäten in Zusammenhang mit dem internen Risikotransfer, einschliesslich der Arten von Handelsdesks für den internen Risikotransfer.
- b. Die Struktur und die Organisation der für das Marktrisikomanagement zuständigen Funktion sind zu beschreiben, einschliesslich der Struktur der Marktrisikosteuerung, die zur Umsetzung der in Buchstabe a erörterten Strategien und Prozesse der Bank eingerichtet wurde.
- Der Umfang und die Art der Risikoberichterstattung und der Risikomesssysteme sind zu beschreiben.

50.3 Darstellungsregeln

Der Detaillierungsgrad der Ausführungen muss für die Weitergabe der für die Öffentlichkeit relevanten Informationen angemessen sein.

51 Tabelle MR1: Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz

51.1 Zweck

Angabe der Komponenten der Mindesteigenmittel für Marktrisiken nach dem Marktrisiko-Standardansatz.

51.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

52 Tabelle MRB: Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes

52.1 Zweck

Angaben zum Anwendungsbereich, zu den Hauptmerkmalen und den wichtigsten Modellierungsentscheidungen betreffend den Marktrisiko-Modellansatz.

52.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Tabelle MR2: Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Modellansatz

53.1 Zweck

Angabe der Komponenten der Mindesteigenmittel für Marktrisiken nach dem Marktrisiko-Modellansatz.

53.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

54 Tabelle MR3: Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem einfachen Standardansatz

54.1 Allgemeines

54.1.1 Zweck

Angabe der Komponenten der Mindesteigenmittel für Marktrisiken nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz. Angabe der Eigenmittelanforderungen nach Anwendung der Skalierungsfaktoren nach Artikel 83a Absatz 3 ERV.

54.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es gelten die Vorgaben nach Ziffer 50 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

		a	b	b	d
		Outright-Produkte	Optionen		
			Vereinfachtes Verfahren	Delta-plus-Verfahren	Szenario-Analyse
1	Zinsrisiko		7		
2	Aktienpreisrisiko	4			
3	Rohstoffrisiko				
4	Währungs- und Goldpreisri- siko	5)		
5	Verbriefungen		n.a.	n.a.	n.a.
6	Total				

55 Tabelle CVAA: CVA-Risiko: allgemeine qualitative Angaben zum CVA-Risikomanagement

55.1 Zweck

Beschreibung der Risikomanagementziele und -richtlinien für das CVA-Risiko.

55.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Die Risikomanagementziele und -richtlinien für das CVA-Risiko sind wie folgt zu beschreiben:

- a. Erläuterung und Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Kontrolle der CVA-Risiken der Bank, einschliesslich der Richtlinien zur Absicherung des CVA-Risikos und der Prozesse zur Überwachung der anhaltenden Wirksamkeit von Absicherungsmassnahmen;
- b. Erläuterung, ob die Bank berechtigt ist und sich entschieden hat, ihr CVA-Risiko mit 100 Prozent der Mindesteigenmittel zu unterlegen, die erforderlich sind zur Unterlegung des Gegenpartei-Kreditrisikos der Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 77i ERV).

Tabelle CVA1: CVA-Risiko: reduzierter Basisansatz (BA-CVA)

56.1 Allgemeines

56.1.1 Zweck

Darstellung der für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das CVA-Risiko verwendeten Komponenten nach dem reduzierten Basisansatz für das CVA-Risiko (BA-CVA).

56.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

- Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.
- b. Es sind die Hedging-Arten zu beschreiben, auch wenn sie nicht nach dem reduzierten BA-CVA angewendet werden.

		a	b	
		Komponente	Mindesteigenmittel nach BA-CVA	
1	Aggregation systematischer Komponenten des CVA-Risikos	7	n.a.	
2	Aggregation spezifischer Komponenten des CVA-Risikos		n.a	
3	Total	n.a.		

57 Tabelle CVA2: CVA-Risiko: vollständiger Basisansatz (BA-CVA)

57.1 Allgemeines

57.1.1 Zweck

Darstellung der für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das CVA-Risiko verwendeten Komponenten nach dem vollständigen Basisansatz für das CVA-Risiko (BA-CVA).

57.1.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Gründe sind zu erläutern.

		a
		Mindesteigenmittel nach BA-CVA
1	$K_{ m Reduced}$	~ M
2	$K_{ m Hedged}$	7
3	Total	Y

58 Tabelle CVAB: CVA-Risiko: qualitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)

58.1 Zweck

Beschreibung der Vorgaben zum CVA-Risikomanagement nach dem fortgeschrittenen Ansatz für das CVA-Risiko (F-CVA).

58.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

59 Tabelle CVA3: CVA-Risiko: quantitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)

59.1 Zweck

Angabe der Komponenten für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das CVA-Risiko nach dem F-CVA.

59.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Tabelle CVA4: CVA-Risiko: Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach dem fortgeschrittenen Ansatz (F-CVA)

60.1 Zweck

Darstellung der Veränderung der RWA mit CVA-Risiko nach dem F-CVA.

60.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Tabelle ORA: Operationelle Risiken: qualitative Angaben zum Management der operationellen Risiken

61.1 Zweck

Beschreibung der Hauptmerkmale und der Bestandteile des Managements der operationellen Risiken.

61.2 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es sind mindestens folgende Aspekte zu beschreiben:

- a. das Regelwerk, die Rahmenbedingungen und die Leitlinien für das Management operationeller Risiken:
- b. die Struktur und die Organisation der f
 ür das Risikomanagement und die Risikokontrolle der operationellen Risiken zust
 ändigen Funktion;
- das System zur Messung der operationellen Risiken, insbesondere die Systeme und Daten zur Messung der operationellen Risiken, die eine Abschätzung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken ermöglichen;
- d. der Umfang und der Hauptinhalt der Berichterstattung über das operationelle Risiko an die Geschäftsleitung und das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
- e. die als wesentlich beurteilten inhärenten Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist, mit zusätzlicher Angabe von qualitativen und quantitativen Informationen zu von der Bank als wesentlich eingeschätzten Verlustereignissen;
- f. die Risikominderung und der Risikotransfer, die beim Management der operationellen Risiken vorgenommen werden, wie:
 - Risikominderung durch Vorgaben für die Risikopolitik, für die Risikotoleranz und für das Outsourcing, mittels Kontrollen oder mittels der Abspaltung von Geschäftstätigkeiten mit hohem Risiko, und
 - 2. Risikotransfer durch Versicherungen.

62 Tabelle OR1: Operationelle Risiken: Verlusthistorie

62.1 Allgemeines

62.1.1 Zweck

Angabe der in den letzten 10 beziehungsweise 5 Jahren (Art. 93 Abs. 1 Bst. b ERV) entstandenen aggregierten Verluste aus operationellen Risiken, die für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationellen Risiken verwendet werden, entsprechend dem Buchungsdatum der entstandenen Verluste.

62.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

62.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- a. Die Gründe für neu ausgeschlossene Verluste seit der letzten Offenlegung sind gesamthaft zu erläutern.
- b. Alle sonstigen wesentlichen Informationen, die dazu beitragen, die Öffentlichkeit über die Verluste aus der Vergangenheit oder ihre Rückgewinnung zu informieren, sind gesamthaft offenzulegen. Ausgenommen davon sind vertrauliche und bankinterne Informationen, einschliesslich Informationen über gesetzliche Reserven.

62.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Artikel 17 ist nicht anwendbar. Ab dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Tabelle ist die Offenlegung aller früheren Zeiträume erforderlich; vorbehalten bleibt die Erlaubnis der FINMA, in begründeten Einzelfällen übergangsweise weniger Jahre zu verwenden.

	4	a	b	с	d	e	f	g	h	i	j	k
		T	T-1	T-2	T-3	T-4	T-5	T-6	T-7	T-8	T-9	Zehnjahresdurchschnitt
Schwellenwert 25 000 Franken												
1	Totalbetrag der Verluste aus operationellen Risiken, abzüglich Rückgewinnungen, ohne Ausschlüsse											

		a	b	с	d	e	f	g	h	i	j	k
		T	T-1	T-2	T-3	T-4	T-5	T-6	T-7	T-8	T-9	Zehnjahresdurchschnitt
2	Anzahl Verluste aus operationellen Risiken											
3	Totalbetrag der ausgeschlossenen Verluste aus operationellen Risiken							3				
4	Anzahl der ausgeschlossenen Verluste aus operationellen Risiken											
5	Totalbetrag der Verluste aus operationellen Risiken, abzüglich Rückgewinnungen und ab- züglich ausgeschlossener Verluste aus operati- onellen Risiken						.0					
Schwe	ellenwert 125 000 Franken				40							
6	Totalbetrag der Verluste aus operationellen Risiken, abzüglich Rückgewinnungen, ohne Ausschlüsse											
7	Anzahl Verluste aus operationellen Risiken											
8	Totalbetrag der ausgeschlossenen Verluste aus operationellen Risiken		Ô	· /								
9	Anzahl der ausgeschlossenen Verluste aus operationellen Risiken											
10	Totalbetrag der Verluste aus operationellen Risiken, abzüglich Rückgewinnungen und ab- züglich ausgeschlossener Verluste aus operati- onellen Risiken											

		a	b	с	d	e	f	g	h	i	j	k
		T	T-1	T-2	T-3	T-4	T-5	T-6	T-7	T-8	T-9	Zehnjahresdurchschnitt
Detail	s zur Berechnung der Mindesteigenmittel im	Zusam	menhan	g mit op	eratione	llen Risi	ken					
	Werden Verlustdaten verwendet, um den in- ternen Verlustmultiplikator zu berechnen (ja/nein)?	a S										
	Wenn «nein» in Zeile 11, erfolgt der Ausschluss interner Verlustdaten aufgrund der Nichteinhaltung der Verlustdatenmindeststandards (ja/nein)?											
	Informationen zu von der Bank als wesentlich eingeschätzten Verlustereignissen im Jahr T	Ø) *										

63 Tabelle OR2: Operationelle Risiken: Geschäftsindikator und Unterkomponenten

63.1 Allgemeines

63.1.1 Zweck

Angabe des Geschäftsindikators und seiner Unterkomponenten, die in die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken einfliessen.

63.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

63.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und ihre Hauptgründe sind zu erläutern. Zusätzliche Kommentare sind erforderlich seitens derjenigen Banken, die berechtigt sind, nicht weitergeführte Geschäftstätigkeiten bei der Berechnung des Geschäftsindikators auszuschliessen.

63.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Artikel 17 ist nicht anwendbar.

		a	b	с
	Geschäftsindikator und Unterkomponenten	T	T-1	T-2
1	Zins- und Dividendenkomponente (Interest, Leases and Dividend Component, ILDC)		n.a.	n.a.
1a	Zins- und Leasingertrag			
1b	Zins- und Leasingaufwand			
1c	Verzinsliche Aktiven			
1d	- Dividendenertrag			
2	Dienstleistungskomponente (Services Component, SC)		n.a.	n.a.

		a	b	С
	Geschäftsindikator und Unterkomponenten	Т	T-1	T-2
2a	Ertrag aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft			
2b	Aufwand aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft			
2c	Übriger Geschäftsertrag			
2d	Übriger Geschäftsaufwand)		
3	Finanzkomponente (Financial Component, FC)		n.a.	n.a.
3a	Nettoerfolg des Handelsbuchs			
3b	 Nettoerfolg der Teile des Bankenbuchs, die für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken relevant sind 			
4	Geschäftsindikator (Business Indicator, BI)		n.a.	n.a.
5	Geschäftsindikatorkomponente (Business Indicator Component, BIC)		n.a.	n.a.

	Offenlegung über den Geschäftsindikator	a
6a	BI vor Ausschluss nicht weitergeführter Geschäftstätigkeiten	
6b	Reduktion des BI aufgrund des Ausschlusses nicht weitergeführter Geschäftstätigkeiten	

64 Tabelle OR3: Operationelle Risiken: Mindesteigenmittel

64.1 Zweck

Offenlegung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken.

		a
1	Geschäftsindikatorkomponente (Business Indicator Component, BIC)	200
2	Interner Verlustmultiplikator (Internal Loss Multiplier, ILM)	
3	Mindesteigenmittel für das operationelle Risiko	
4	Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA) für operationelle Risiken	

65 Tabelle IRRBBA: Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Management der Zinsrisiken des Bankenbuchs

65.1 Allgemeines

65.1.1 Zweck

Beschreibung der Ziele und Strategien für das Management der Zinsrisiken des Bankenbuchs (IRRBB).

65.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

65.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Es sind mindestens folgende Aspekte zu beschreiben:

- a. Definition der IRRBB zum Zweck der Risikosteuerung und -messung;
- b. die übergeordneten Strategien der Bank zur Steuerung und Minderung der IRRBB, insbesondere mittels folgender Elemente:
 - 1. Überwachung des Economic Value of Equity (EVE) und des Net Interest Income (NII) in Bezug auf festgelegte Limiten,
 - 2. Absicherungspraktiken,
 - 3. Durchführung von Stresstests,
 - 4. Auswertung von Ergebnissen,
 - 5. Rolle der internen Revision, sofern nicht an anderer Stelle zentral für Risiken beschrieben,
 - 6. Rolle und Praktiken des Asset and Liability Committee (ALCO),
 - 7. Sicherstellung einer angemessenen Modellvalidierung,
 - 8. zeitnahe Anpassungen an sich verändernde Marktbedingungen;
- c. Periodizität der Berechnung der IRRBB-Messgrössen der Bank und eine Beschreibung der spezifischen Messgrössen, welche die Bank verwendet, um ihre Sensitivität in Bezug auf die IRRBB einzuschätzen;
- d. die Zinsschock- und Stressszenarien, welche die Bank verwendet, um Veränderungen des wirtschaftlichen Werts und der Erträge zu schätzen;
- e. sofern die im internen Zinsrisikomesssystem der Bank verwendeten Modellannahmen erheblich von den in der Tabelle IRRBB1 für die Offenlegung vorgeschriebenen Modellannahmen zur ΔΕVΕ-Berechnung abweichen: Beschreibung dieser Annahmen und Angabe, in welche

Richtung sie sich auswirken, sowie die Beweggründe für das Treffen dieser Annahmen, wie historische Daten, veröffentlichte Analysen, Beurteilungen des Managements und Analysen;

- f. Art und Weise der Absicherung der IRRBB sowie die damit verbundene Behandlung nach Rechnungslegung;
- g. wesentliche Modellierungs- und Parameterannahmen, die bei der Berechnung von ΔEVE und ΔNII in der Tabelle IRRBB1 verwendet werden, unter Bezugnahme auf die Positionen und Währungen nach der Tabelle IRRBBA1, dargestellt nach der Tabelle nach Ziffer 65.2.

Die Bank kann weitere Informationen publizieren zur Auslegung der Bedeutung und Sensitivität veröffentlichter IRRBB-Messgrössen oder zur Erklärung von Schwankungen der ausgewiesenen IRRBB im Vergleich zu früheren Offenlegungen.

65.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Banken, die mit risikolosem Zinssatz diskontieren, in den Zahlungsströmen aber Margenzahlungen und andere bonitätsabhängige Spread-Komponenten berücksichtigen, müssen diese Inkonsistenz in der Tabelle nach Ziffer 65.2 Zeile 3 erwähnen.

	Barwertänderung der Eigenmittel ($\Delta { m EVE}$)	Bestimmung der Zahlungsströme: Berücksichtigung von Zinsmargen und weiteren Komponenten
2		Mappingverfahren: Beschreibung der eingesetzten Zahlungsstrom-Mappingverfahren
3		Diskontierungszinssätze: Beschreibung der produktspezifischen Diskontzinssätze oder Interpolationsannahmen
		Beschreibung des Verfahrens und der zentralen Annahmen des Modells zur Bestimmung der Änderung zukünftiger Erträge
5		Beschreibung des Verfahrens, einschliesslich zentraler Annahmen und Parameter zur Bestimmung von Zinsneufestsetzungsdatum und Zahlungsströmen variabler Positionen
~		Beschreibung der Annahmen und Verfahren zur Berücksichtigung verhaltensabhängiger vorzeitiger Rückzahlungsoptionen
7	\mathcal{E}	Beschreibung der Annahmen und Verfahren zur Berücksichtigung verhaltensabhängiger vorzeitiger Abzüge

8		Beschreibung der Annahmen und Verfahren zur Berücksichtigung automatischer, verhaltensunabhängiger Zinsoptionen
9	Derivative Positionen	Beschreibung von Zweck, Annahmen und Verfahren linearer und nicht linearer Zinsderivate
10	Sonstige Annahmen	Beschreibung sonstiger Annahmen und Verfahren mit Auswirkungen auf die Berechnung der Werte der Tabellen IRRBBA1 und IRRBB1, wie die Aggregation über Währungen und Korrelationsannahmen betreffend Zinssätze

66 Tabelle IRRBBA1: Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung

66.1 Allgemeines

66.1.1 Zweck

Quantitative Informationen zu Umfang und Art zinssensitiver Positionen, aufgegliedert nach Währungen, sowie Zinsneufestsetzungsfristen zinssensitiver Positionen.

66.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

66.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Bei den Forderungen und Verpflichtungen aus Zinsderivaten ist eine Fussnote anzubringen, in der auf den technisch bedingten Doppelausweis der Derivatvolumen sowohl unter den Forderungen als auch unter den Verpflichtungen hingewiesen wird.

66.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Die quantitativen Informationen müssen auf den Tages- oder Monatsdurchschnitten des Jahres oder auf den Daten am Stichtag basieren.

		Volumen in Mio. CHF			chschnittliche etzungsfrist, in Jahren	Maximale Zinsneufestsetzungsfrist, in Jah- ren, für Positionen mit modellierter, nicht deterministischer Bestimmung des Zins- neufestsetzungsdatums	
	.01	Total	Davon CHF	Davon andere wesentliche Währungen, die mehr als 10 Prozent der Vermögens- werte oder Verpflichtungen der Bilanzsumme ausma- chen	Davon CHF	Total	Davon CHF
Bestimmtes Zinsneufestset- zungsdatum	Forderungen gegenüber Banken					n.a.	n.a.

		Volum	en in Mio. CHF		chschnittliche etzungsfrist, in Jahren	Maximale Zinsneufestsetzungsfrist, in Jah- ren, für Positionen mit modellierter, nicht deterministischer Bestimmung des Zins- neufestsetzungsdatums		
	Total	Davon CHF	Davon andere wesentliche Währungen, die mehr als 10 Prozent der Vermögens- werte oder Verpflichtungen der Bilanzsumme ausma- chen	Total	Davon CHF	Total	Davon CHF	
Forderungen gegenüber Kunden			<i>(</i>)	2		n.a.	n.a.	
Geldmarkthypotheken				/		n.a.	n.a.	
Festhypotheken						n.a.	n.a.	
Finanzanlagen						n.a.	n.a.	
Übrige Forderungen						n.a.	n.a.	
Forderungen aus Zinsderivaten						n.a.	n.a.	
Verpflichtungen gegen- über Banken						n.a.	n.a.	
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	5					n.a.	n.a.	
Kassenobligationen	Y					n.a.	n.a.	
Anleihen und Pfandbrief- darlehen						n.a.	n.a.	
Übrige Verpflichtungen						n.a.	n.a.	
Verpflichtungen aus Zinsderivaten						n.a.	n.a.	

			Volum	en in Mio. CHF	20		deterministisch	eufestsetzungsfrist, in Jah- en mit modellierter, nicht er Bestimmung des Zins- tsetzungsdatums
		Total	Davon CHF	Davon andere wesentliche Währungen, die mehr als 10 Prozent der Vermögens- werte oder Verpflichtungen der Bilanzsumme ausma- chen	Total	Davon CHF	Total	Davon CHF
Unbestimmtes Zinsneufestset zungsdatum	Forderungen gegenüber Banken			\triangle	7		n.a.	n.a.
	Forderungen gegenüber Kunden				1		n.a.	n.a.
	Variable Hypothekarforde- rungen						n.a.	n.a.
	Übrige Forderungen						n.a.	n.a.
	Verpflichtungen auf Sicht in Privatkonti und Konto- korrentkonti		3				n.a.	n.a.
	Übrige Verpflichtungen						n.a.	n.a.
	Verpflichtungen aus Kun- deneinlagen, kündbar, aber nicht übertragbar (Spar- gelder)	5					n.a.	n.a.
	Total							

67 Tabelle IRRBB1: Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag

67.1 Allgemeines

67.1.1 Zweck

Beschreibung der Änderungen von Barwert und Ertragswert der Bank nach jedem der vorgeschriebenen Zinsschockszenarien.

67.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

67.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Kommentar zur Bedeutung der ausgewiesenen Werte. Die Wesentlichkeit der publizierten Werte sowie alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode sind zu erläutern.

67.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Für die Berechnung von ΔEVE gilt:

- a. Das Kernkapital nach Artikel 18 Absatz 2 ERV ist nicht zu berücksichtigen.
- b. Es sind die Zahlungsströme aus zinssensitiven Aktiven, Passiven, einschliesslich aller unentgeltlichen Einlagen, und Ausserbilanzpositionen im Bankenbuch zu berücksichtigen.
- c. Zu berücksichtigen sind Aktiven unter Ausschluss folgender Positionen:
 - 1. zinsinsensitives Anlagevermögen, insbesondere Immobilien und immaterielle Vermögensgegenstände,
 - 2. Instrumente mit Beteiligungscharakter im Bankenbuch,
 - 3. Positionen, die nach Artikel 32 ERV abgezogen werden.
- d. Die Zahlungsströme sind wie folgt zu diskontieren, wobei die Diskontierungsfaktoren einem risikolosen Nullcouponzins entsprechen müssen:
 - 1. wenn sie keine Margenzahlungen und andere bonitätsabhängige Spread-Komponenten enthalten: mit einem risikofreien Zinssatz,
 - 2. wenn sie Margenzahlungen und andere bonitätsabhängige Spread-Komponenten enthalten:
 - mit einem risikofreien Zinssatz zuzüglich Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängiger Spread-Komponenten, oder
 - mit einem risikofreien Zinssatz, wobei diese Inkonsistenz in der Tabelle IRRBBA Zeile 3 offengelegt werden muss.

- e. Δ EVE ist unter der Annahme zu berechnen, dass bestehende Positionen im Bankenbuch amortisiert und nicht durch neues Zinsengeschäft ersetzt werden.
- f. Die Berechnung erfolgt auf Basis des internen Zinsrisikomesssystems und unter Annahme sofortiger Zinsschocks oder auf Basis des Ergebnisses des standardisierten Rahmenkonzepts nach Ziffer 31 des Basler Mindeststandards zum aufsichtsrechtlichen Prüfprozess (SRP) in der Fassung nach Anhang 1 ERV, falls die Bank dieses Rahmenkonzept anwendet.

Für die Berechnung von ΔNII gilt:

- a. Es sind die zu erwartenden Zahlungsströme, einschliesslich Margenzahlungen und anderer bonitätsabhängiger Spread-Komponenten, zu berücksichtigen, die aus allen zinssensitiven Aktiven, Passiven und ausserbilanziellen Positionen im Bankenbuch entstehen.
- b. Δ NII ist unter der Annahme einer konstanten Bilanz zu berechnen, bei der fällige oder neu zu bewertende Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängige Spread-Komponenten ersetzt werden. Bei Unkenntnis der bonitätsabhängigen Spread-Komponenten darf statt der Ursprungswerte jeweils der aktuelle Wert verwendet werden. Die Annahme einer konstanten Bilanz kann auf Basis durchschnittlicher Portfolios eingehalten werden, wenn eine Umsetzung auf Einzelpositionsbasis zu aufwändig ist. Würden bei der Annahme einer konstanten Bilanz ökonomisch nicht sinnvolle Ertragssimulationen resultieren, so darf bei den entsprechenden Positionen von der Annahme einer konstanten Bilanz abgewichen werden, mit gleichzeitiger Erläuterung in der Tabelle IRRBBA Zeile 4.
- c. Δ NII ist als Veränderung der erwarteten Zinserträge über einen gleitenden Zeitraum von zwölf Monaten im Vergleich zu den bestmöglichen eigenen 12-Monats-Schätzungen zu berechnen und offenzulegen, unter der Annahme einer konstanten Bilanz sowie sofortiger Zinsschocks.

In CHF		Barwertänderung der Eigenmittel (ΔEVE)		Änderung der geplanten Erträge (ΔNII)	
Periode		T	T-1	T	T-1
Parallelverschiebung nach oben	70				
Parallelverschiebung nach unten	107				

In CHF	Barwertänderung der Eigenmittel (ΔEVE)		Änderung der geplanten Erträge (ΔNII)	
Periode	T	T-1	T	T-1
Sinken der kurzfristigen Zinsen in Kombination mit Anstieg der langfristigen Zinsen (Steepener-Schock)			n.a.	n.a.
Anstieg der kurzfristigen Zinsen in Kombination mit Sinken der langfristigen Zinsen (Flattener-Schock)		Ċ	n.a.	n.a.
Anstieg der kurzfristigen Zinsen			n.a.	n.a.
Sinken der kurzfristigen Zinsen		A	n.a.	n.a.
Maximum				
Stichtag	T	(2)	,	Г-1
Kernkapital (Tier 1); systemrelevante Banken, die Kernkapital zur Erfüllung von Gone-concern-Anfor- derungen verwenden: zusätzlich das entsprechende reduzierte Kernkapital im Einklang mit Anhang 3	Ĉ			

68 Tabelle GSIB1: Indikatoren für international tätige systemrelevante Banken (G-SIB)

68.1 Zweck

Angaben über die Indikatoren zur Bewertung der Systemrelevanz von international tätigen systemrelevanten Banken.

68.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle nach Ziffer 75 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.

69 Tabelle CCyB1: Geografische Aufteilung der Positionen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach den Basler Mindeststandards

69.1 Zweck

Überblick über die geografische Aufteilung der Positionen, die relevant sind für den erweiterten antizyklischen Puffer nach den Vorgaben von Ziffer 30.12 des Basler Mindeststandards zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

69.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

Es ist die Tabelle nach Ziffer 75 DIS in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu verwenden.

70 Tabelle LR1: Leverage Ratio: Abgleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements

70.1 Allgemeines

70.1.1 Zweck

Abgleich des Totals der Aktiven nach Rechnungslegung und des Gesamtengagements.

70.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

70.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- Die Gründe für wesentliche Abweichungen zwischen dem Total der nach Rechnungslegung ermittelten Aktiven und dem Gesamtengagement für die Leverage Ratio sind zu erläutern.
- b. Die Berechnungsbasis für die Werte ist zu präzisieren. Falls die Bank die Zustimmung der FINMA erhalten hat, für die Berechnung des Gesamtengagements Durchschnittswerte nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024²⁹ über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA) zu verwenden, ist die Berechnung zu kommentieren.

70.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Zeile 1a ist nur für Banken verbindlich, die auf Stufe Einzelinstitut für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen einen von der FINMA anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard verwenden, den Abschluss auf dieser Stufe aber nach den aufsichtsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften publizieren.
- b. Die Differenzen zwischen den Aktiven nach der veröffentlichten Rechnungslegung (Zeile 1) und den Aktiven nach verwendetem internationalen Rechnungslegungsstandard, auf den sich die Anpassungen nach den Zeilen 2–7 beziehen, sind in Zeile 1a auszuweisen.

		a
	Gegenstand	CHF
1	Summe der Aktiven nach der veröffentlichten Rechnungslegung	
1a	Differenzen zwischen veröffentlichter Rechnungslegung und Rechnungslegungsbasis für die Ermittlung des Gesamtengagements	
2	Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und nicht im Finanzbereich tätige Gesellschaften, die rechnungslegungsmäs- sig, aber nicht aufsichtsrechtlich konsolidiert sind, sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden	
3	Anpassung für Verbriefungspositionen, die die operativen Anforderungen an den Risikotransfer erfüllen	

bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen Anpassungen für nicht abgewickelte reguläre Geschäfte unter dem Abschlusstagprinzip Anpassungen für anerkannte Cash-Pooling-Transaktionen Anpassungen in Bezug auf Derivate Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen			a
falls zutreffend Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen Anpassungen für nicht abgewickelte reguläre Geschäfte unter dem Abschlusstagprinzip Anpassungen für anerkannte Cash-Pooling-Transaktionen Anpassungen in Bezug auf Derivate Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)		Gegenstand	CHF
bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen Anpassungen für nicht abgewickelte reguläre Geschäfte unter dem Abschlusstagprinzip Anpassungen für anerkannte Cash-Pooling-Transaktionen Anpassungen in Bezug auf Derivate Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	1	Anpassungen für eine vorübergehende Ausnahme von Zentralbankguthaben, falls zutreffend	
schlusstagprinzip Anpassungen für anerkannte Cash-Pooling-Transaktionen Anpassungen in Bezug auf Derivate Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	5	bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden	
Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	6		4
Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	7	Anpassungen für anerkannte Cash-Pooling-Transaktionen	240
Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte infolge Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	8	Anpassungen in Bezug auf Derivate	
Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente Anpassungen für vorsichtige Bewertungen, spezifische und übrige Wertberichtigungen, die das Kernkapital reduzieren Andere Anpassungen Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	9	Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	N'
richtigungen, die das Kernkapital reduzieren 12 Andere Anpassungen 13 Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	10		
Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	11		
	12	Andere Anpassungen	
	13	Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Summe der Zeilen 1–12)	
		Q ¹	

71 Tabelle LR2: Leverage Ratio: detaillierte Darstellung

71.1 Allgemeines

71.1.1 Zweck

Detaillierte Aufteilung der Komponenten des Gesamtengagements.

71.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

71.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- Die Bank muss die wesentlichen Umstände beschreiben, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leverage Ratio per Stichtag im Vergleich zum Stichtag der Vorperiode hatten. Die Berechnungsbasis für die Werte ist zu präzisieren.
- b. Die Bank muss die Schlüsselfaktoren beschreiben, die die wesentlichen Unterschiede erklären zwischen den Werten für SFT, die im Gesamtengagement enthalten sind, und den Mittelwerten der SFT, die in Zeile 28 offengelegt werden. Die Berechnungsbasis für die Werte ist zu präzisieren. Falls die Bank die Zustimmung der FINMA erhalten hat, für die Berechnung des Gesamtengagements Durchschnittswerte zu verwenden (Art. 4 Abs. 3 LROV-FINMA³⁰), ist die Berechnung zu kommentieren.

71.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Zeile 1: Erhaltene Sicherheiten, Garantien und Netting-Möglichkeiten mit Passiven sind nicht zu berücksichtigen, jedoch die Verrechnung mit den entsprechenden Wertberichtigungen.
- b. Zeilen 28–31a: Diese Offenlegungspflicht gilt nur für systemrelevante Banken, wobei der Mittelwert aus den täglichen Werten des Quartals zu berechnen ist. Mit Zustimmung der FINMA können nicht international tätige systemrelevante Banken den Mittelwert auf Basis von Werten anderer als täglicher Periodizität berechnen. Banken, die halbjährlich offenlegen, müssen den Mittelwert des zweiten und vierten Quartals offenlegen.

		a	b
	Gegenstand	T	T-1
Bila	nzpositionen		
1	Bilanzpositionen, ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), aber einschliesslich Sicherheiten		
	Bilanzierung von geleisteten Sicherheiten für Derivate, soweit diese nach den Rechnungslegungsstandards vom Bilanzvermögen abgezogen werden		
	Abzüge von Forderungen für bar hinterlegte Nachschusszahlungen (Variation Margins) bei Derivatgeschäften		

Gegenstand 4 Anpassung für Wertpapiere, die die Bank im Rahmen von SFT erhält und als Vermögenswert erfasst 5 Vom Kernkapital (Tier 1) abgezogene Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Bilanzpositionen 6 Bei der Bestimmung des Tier1 abgezogene Vermögenswerte und aufsichtsrechtliche Anpassungen 7 Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1–6) Derivate 8 Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen 9 Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate 10 Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt 11 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte 12 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten	a T	ъ Т-1
Anpassung für Wertpapiere, die die Bank im Rahmen von SFT erhält und als Vermögenswert erfasst Vom Kernkapital (Tier 1) abgezogene Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Bilanzpositionen Bei der Bestimmung des Tier1 abgezogene Vermögenswerte und aufsichtsrechtliche Anpassungen Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1–6) Derivate Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten	1	1-1
menhang mit Bilanzpositionen Bei der Bestimmung des Tier1 abgezogene Vermögenswerte und aufsichtsrechtliche Anpassungen Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1–6) Derivate Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		
sichtsrechtliche Anpassungen Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1–6) Derivate Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		
vate und SFT (Summe der Zeilen 1–6) Derivate 8 Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen 9 Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate 10 Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt 11 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte 12 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		
Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		00
nen einschliesslich solcher gegenüber zentralen Gegenparteien unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen 9 Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate 10 Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt 11 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte 12 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		7
10 Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt 11 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte 12 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten	S	
Gegenparteien (QCCP), wenn im Fall des Ausfalls der QCCP keine Verpflichtung gegenüber den Kunden vorliegt 11 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte 12 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		
der negativen Wiederbeschaffungswerte 12 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kreditderivaten		
derivaten und Abzug der Sicherheitszuschläge bei ausgestellten Kredit- derivaten		
13 Total Engagement aus Derivaten (Summe der Zeilen 8–12)		
SFT		
Bruttoaktiven im Zusammenhang mit SFT ohne Verrechnung, ausser bei Novation mit einer QCCP, berichtigt um die als Verkauf verbuchten Transaktionen		
Verrechnung von Barverbindlichkeiten und -forderungen in Bezug auf SFT		
16 Engagements in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko von SFT		
17 Engagements in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko von SFT mit der Bank als Kommissionär		
Total Engagement in Bezug auf SFT (Summe der Zeilen 14–17)		
Übrige Ausserbilanzpositionen		
Ausserbilanzgeschäfte zu Bruttonominalwerten vor der Anwendung vor Kreditumrechnungsfaktoren	1	
Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente		

		a	b
	Gegenstand	T	T-1
	Spezifische und allgemeine Rückstellungen im Zusammenhang mit ausserbilanziellen Risikopositionen, die bei der Bestimmung des Tier 1 abgezogen werden		
22	Total der Ausserbilanzpositionen (Summe der Zeilen 19–21)		
Anr	echenbare Eigenmittel und Gesamtengagement		
23	Tier 1		4
24	Gesamtengagement (Summe der Zeilen 7, 13, 18 und 22)		90
Lev	erage Ratio		
25	Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben (%)	5	
	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben (%)		
26	Leverage-Ratio-Mindestanforderung		
27	Leverage-Ratio-Pufferanforderung (%)		
Offe	enlegung von Mittelwerten		
	Mittelwert der täglichen Brutto-SFT-Vermögenswerte nach Berichtigung von als Verkauf verbuchten Transaktionen und verrechneten Beträgen von Barverbindlichkeiten und Barforderungen		
	Brutto-SFT-Vermögenswerte per Quartalsende nach Berichtigung von als Verkauf verbuchten Transaktionen und verrechneten Beträgen von Barverbindlichkeiten und Barforderungen		
	Gesamtengagement, einschliesslich der Auswirkung einer vorüberge- henden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Berücksichtigung der Mittelwerte aus Zeile 28		
30a	Gesamtengagement, ohne die Auswirkungen einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Berücksichtigung der Mit- telwerte aus Zeile 28		
31	Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Berücksichtigung der Mit- telwerte aus Zeile 28		
31a	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Berücksichtigung der Mittelwerte aus Zeile 28		

72 Tabelle LIQA: Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken

72.1 Zweck

Informationsgrundlage für eine fundierte Beurteilung des Managements der Liquiditätsrisiken sowie der Liquiditätshaltung der Bank.

72.2 Vorgaben für die Offenlegung

72.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

Abhängig von der Relevanz sind mindestens folgende Aspekte offenzulegen:

- a. Qualitative Angaben:
 - Steuerung des Managements der Liquiditätsrisiken, einschliesslich der Risikotoleranz, der Struktur und der Zuständigkeit für das Management der Liquiditätsrisiken, der internen Berichterstattung zur Liquidität und der Kommunikation der Liquiditätsrisikostrategie sowie der Richtlinien und Praktiken in den Geschäftsbereichen und auf Stufe des Oberleitungsorgans,
 - Refinanzierungsstrategie, einschliesslich Richtlinien zur Diversifizierung der Quellen und Laufzeiten der Refinanzierung, und Information darüber, ob die Refinanzierungsstrategie zentralisiert oder dezentralisiert ist,
 - 3. Methoden für die Minderung der Liquiditätsrisiken,
 - 4. Erklärung zum Einsatz von Stresstests,
 - 5. Überblick über die Notfallpläne der Bank zur Refinanzierung;

b. Quantitative Angaben:

- massgeschneidertes Messsystem oder Kennzahlen, die die Bilanzstruktur der Bank berücksichtigen oder die Cash-Flows und die künftige Liquiditätshaltung projizieren, unter Berücksichtigung spezifischer ausserbilanzieller Risiken der Bank,
- 2. Konzentrationslimiten bezüglich Sicherheitenpools und Refinanzierungsquellen auf Ebene von Produkten und Gegenparteien,
- Liquidität und Refinanzierungsbedürfnisse auf Stufe einzelner rechtlicher Einheiten, ausländischer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, unter Berücksichtigung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und operativer Beschränkungen der Übertragbarkeit von Liquidität,
- Aufschlüsselung der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen nach Laufzeitbändern und der resultierenden Liquiditätslücken.

72.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Die Informationen müssen abhängig vom Geschäftsmodell und den Liquiditätsrisiken sowie den in das Management der Liquiditätsrisiken involvierten Einheiten und der diesbezüglichen Organisation im Allgemeinen offengelegt werden.

73 Tabelle LIQ1: Liquidität: Informationen zur Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR)

73.1 Allgemeines

73.1.1 Zweck

Aufgliederung der Mittelab- und -zuflüsse der Bank sowie der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA), wie sie nach den Vorschriften für die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) gemessen und definiert werden.

73.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

73.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- Die Banken müssen die Anzahl der Datenpunkte angeben, die sie bei der Berechnung der Durchschnitte in der Tabelle verwendet haben.
- b. Banken müssen in zusätzlichen Erläuterungen die für die Berechnung der LCR wesentlichen Angaben machen. Diese Angaben können insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - wesentliche Einflussfaktoren der LCR und Entwicklung der in die LCR-Berechnung eingehenden Werte zu den HQLA beziehungsweise den Ab- und Zuflüssen im Zeitverlauf.
 - wesentliche Veränderungen innerhalb der Berichtsperiode und wesentliche Veränderungen der letzten Quartale,
 - 3. Zusammensetzung der HQLA,
 - 4. Konzentrationen von Finanzierungsquellen,
 - 5. Derivatpositionen und mögliche Sicherheitenanforderungen,
 - 6. Währungsinkongruenzen in der LCR,
 - sonstige Ab- und Zuflüsse mit Einfluss auf die Höhe der LCR, die aus dieser Tabelle nicht ersichtlich sind, wenn die Bank diese Ab- und Zuflüsse als wesentlich für die Einschätzung ihres Liquiditätsrisikoprofils erachtet.

73.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Halbjährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten beiden Quartale offenlegen. Jährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten vier Quartale offenlegen.
- Die Durchschnitts-LCR eines Quartals ist definiert als Verhältnis des 3-Monats-Durchschnitts der HQLA im Zähler und des 3-Monats-Durchschnitts der Netto-Abflüsse im Nenner.
- c. Sämtliche Werte in dieser Tabelle müssen von den nicht systemrelevanten Banken als einfache Monatsdurchschnitte des Berichtsquartals angegeben werden. Die Basis zur Durchschnittsbildung bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden.
- d. Systemrelevante Banken müssen sämtliche Werte in dieser Tabelle als einfachen Durchschnitt der Tagesendwerte aller Arbeitstage des Berichtsquartals ausweisen.

- e. Bei der Festlegung, welche Komponenten zur Berechnung der Tagesdurchschnitte täglich und welche wöchentlich zu aktualisieren sind, kann die Bank einen risikobasierten Ansatz wählen, bei dem sie die Volatilität und die Wichtigkeit der jeweiligen Positionen berücksichtigt.
- Die letzte Spalte ist nicht offenzulegen. Sie dient dazu, dass die Tabelle konsistent ausgefüllt werden kann.
- g. Spalten b und c (Gewichtung der offenzulegenden Positionen):
 - Der gewichtete Wert der HQLA in Zeile 1 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV), aber vor Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiven der Kategorien 2a und 2b (Art. 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
 - 2. Zeilen 1 und 21: Auszuschliessen sind die HQLA, die die durch die FINMA nach Artikel 15d LiqV festgelegten Anforderungen nicht erfüllen.
 - Die Mittelab- und -zuflüsse sind als gewichtete Werte und, entsprechend den Vorgaben dieser Tabelle, als ungewichtete Werte auszuweisen.
 - 4. Der gewichtete Wert der Mittelab- und -zuflüsse (Spalte b) ist die jeweilige Summe der Ab- und Zuflusskategorien nach Anwendung der Ab- und -zuflussraten.
 - Der ungewichtete Wert der Mittelab- und -zuflüsse (Spalte a) ist die jeweilige Summe der Ab- und Zuflusskategorien vor Anwendung der Ab- und -zuflussraten.
 - Der bereinigte Wert der HQLA in Zeile 21 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV) und nach Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiven der Kategorie 2 (Art. 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
 - Der bereinigte Wert des Nettomittelabflusses ist nach Anwendung der Ab- und Zuflussraten und nach Anwendung der Obergrenze für Mittelzuflüsse (Art. 16 Abs. 2 LiqV) zu berechnen.

	a	b	с	d
	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Durchschnitt)	Gewichtete Werte (Durchschnitt)	Referenz in LiqV
Quali	itativ hochwertige liquide Akt	iven (HQLA)		
1	Total der HQLA	n.a.		Artikel 15a und 15b LiqV
Mitte	labflüsse			
2	Einlagen von Privatkunden			Anhang 2 Ziffern 1 und 2.1 LiqV
3	Davon stabile Einlagen			Anhang 2 Ziffern 1.1.1 und 2.1.12 LiqV
4	Davon weniger stabile Einlagen			Anhang 2 Ziffern 1.1.2, 1.2 und 2.1.2 LiqV

	a	b	с	d
	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Durchschnitt)	Gewichtete Werte (Durchschnitt)	Referenz in LiqV
5	Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel			Anhang 2 Ziffer 2 ohne Ziffer 2.1 LiqV
6	Davon operative Einlagen aller Gegenparteien und Einlagen beim Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes			Anhang 2 Ziffern 2.2 und 2.3 LiqV
7	Davon nichtoperative Einlagen aller Gegen- parteien			Anhang 2 Zif- fern 2.4 und 2.5 LiqV
8	Davon unbesicherte Schuldverschreibungen		5	Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV
9	Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Gross- kunden und Sicherheiten- swaps	n.a.	\$.0°	Anhang 2 Ziffern 3 und 4 LiqV
10	Weitere Mittelabflüsse			Anhang 2 Ziffern 5, 6, 7 und 8.1 LiqV
11	Davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit De- rivatgeschäften und an- deren Transaktionen	35		Anhang 2 Ziffer 5 LiqV
12	Davon Mittelabflüsse aus dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen, sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, forderungsbesicherten Geldmarktpapieren, Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten			Anhang 2 Ziffern 6 und 7 LiqV
13	Davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditäts- fazilitäten			Anhang 2 Zif- fern 8.1 LiqV
14	Sonstige vertragliche Ver- pflichtungen zur Mittelbe- reitstellung			Anhang 2 Zif- fern 13 und 14 LiqV

	a	b	с	d
	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Durchschnitt)	Gewichtete Werte (Durchschnitt)	Referenz in LiqV
15	Sonstige Eventualver- pflichtungen zur Mittelbe- reitstellung			Anhang 2 Ziffern 9, 10 und 11 LiqV
16	Total der Mittelabflüsse	n.a.		Summe der Zeilen 2–15
Mitte	elzuflüsse			4
17	Besicherte Finanzierungs- geschäfte, wie Reverse- Repo-Geschäfte			Anhang 3 Ziffern 1 und 2 LiqV
18	Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen		Ċ	Anhang 3 Ziffern 4 und 5 LiqV
19	Sonstige Mittelzuflüsse			Anhang 3 Ziffer 6 LiqV
20	Total der Mittelzuflüsse		*	Summe der Zeilen 17–19
Bere	inigte Werte		· /	
21	Total der HQLA	n.a.		Art. 15c Abs. 1 LiqV
22	Total des Nettomittelab- flusses	n.a.		Art. 16 Abs. 1 LiqV
23	Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) (%)	n.a.		Art. 13 LiqV

74 Tabelle LIQ2: Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR)

74.1 Allgemeines

74.1.1 Zweck

Detaillierte Berichterstattung zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) und zu ausgewählten Komponenten der NSFR.

74.1.2 Vorgaben für die Verwendung der Tabelle

74.1.2.1 Mindestens erforderliche Kommentierung

- Es ist eine ausreichende qualitative Diskussion rund um die NSFR zu führen, um das Verständnis für die NSFR und die zugehörigen Daten zu erleichtern.
- b. Es sind insbesondere zu diskutieren, sofern für die NSFR wesentlich:
 - die Treiber der NSFR und die Gründe für Änderungen zwischen den Berichtsperioden und allgemein im Lauf der Zeit, wie aufgrund von Änderungen von Strategien oder Finanzierungstrukturen.
 - die Zusammensetzung von voneinander abhängigen Aktiven und Passiven der Bank (Art. 17p LiqV) und in welchem Umfang diese Transaktionen miteinander verknüpft sind.

74.1.2.2 Berechnungs- und Darstellungsregeln

Die Daten müssen sich auf das letzte und vorletzte Quartalsende beziehen und in Franken angegeben werden.

	O	a	b	c	d	e
	.,5	Ungew	Ungewichtete Werte nach Restlaufzeiten			Gewichtete Werte
	(Beträge in CHF)	Keine Fälligkeit	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
	Angaben zur verfügbaren stabilen Fi- nanzierung (<i>Available Stable Funding</i> , ASF)					
1	Eigenkapitalinstrumente					
2	Anrechenbare Eigenmittel vor Anwendung aufsichtsrechtlicher Abzüge					
3	Andere Eigenkapitalinstrumente					
4	Einlagen von Privatkundinnen und Privat- kunden und Kleinunternehmen:					
5	 Stabile Einlagen 					
6	— Weniger stabile Einlagen					

		a	b	с	d	e
		Ungew	ichtete Werte	nach Restlaufz	zeiten	Gewichtete Werte
	(Beträge in CHF)	Keine Fälligkeit	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
7	Finanzmittel von Geschäfts- und Gross- kunden, ohne Kleinunternehmen (<i>Who-lesale</i>):					
8	 Operative Einlagen 					_
9	 Andere Finanzmittel 					
10	Passiven, die von Aktiven abhängig sind				.40	
11	Sonstige Verbindlichkeiten				7	
12	Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften	n.a.		C		n.a.
13	 Sonstige Verbindlichkeiten und Eigen- kapitalinstrumente 			2		
14	Total der ASF	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	
	Angaben zur erforderlichen stabilen Fi- nanzierung (<i>Required Stable Funding</i> , RSF)	1	ر ک			
15	Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	
16	Operative Einlagen der Bank bei anderen Finanzinstituten	?				
17	Nicht überfällige Forderungen und Wert- papiere					
18	 Nicht überfällige Forderungen gegen- über Finanzinstituten, die mit HQLA der Kategorie 1 oder 2a besichert sind 					
19	 Nicht überfällige Forderungen gegen- über Unternehmen des Finanzbereichs, die weder mit HQLA der Kategorie 1 noch der Kategorie 2a besichert sind oder die unbesichert sind 					
20	 Nicht überfällige Forderungen gegen- über Nicht-Finanzinstituten, Privatkun- dinnen und -kunden oder Kleinunter- nehmen, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordneten Ge- bietskörperschaften und sonstigen öf- fentlich-rechtlichen Körperschaften und multilateralen Entwicklungsban- ken, davon: 					

		a	b	с	d	e
		Ungewichtete Werte nach Restlaufzeiten			Gewichtete Werte	
	(Beträge in CHF)	Keine Fälligkeit	< 6 Monate	≥ 6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
21	 mit Risikogewicht bis 35 Prozent nach dem internationalen Standar- dansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) 					
22	 Lastenfreie Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften, davon: 					4
23	 mit Risikogewicht bis 35 Prozent nach dem SA-BIZ 					0
24	 Wertschriften, die nicht ausgefallen sind und die nicht als HQLA qualifi- ziert werden, einschliesslich börsenge- handelter Aktien 					
25	Aktiven, die von Passiven abhängig sind			P		
26	Andere Aktiven		4 >	0		
27	 Physisch gehandelte Rohstoffe, ein- schliesslich Edelmetalle 		n.a.	n.a.	n.a.	
28	 Zur Deckung von Ersteinschusszahlungen bei Derivatgeschäften und Ausfallfonds von zentralen Gegenparteien hinterlegte Aktiven 	n.a.				
29	Forderungen aus Derivatgeschäften	n.a.				
30	 Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften, abzüglich der in Form von Nachschusszahlungen hinterlegten Sicherheiten 	n.a.				
31	Alle verbleibenden Aktiven					
32	Ausserbilanzpositionen	n.a.				
33	Total der RSF	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	
34	Net Stable Funding Ratio (NSFR) (%)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	

Anhang 3

(Art. 4 Abs. 2, 3 und 4, 13 Abs. 2, 3 und 5, 17 Abs. 1 sowie Anhang 1 Ziff. 3.2)

Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken

1 Tabelle: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten

1.1 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Banken, die von der Übergangsbestimmung nach Artikel 148d ERV Gebrauch machen, müssen die Tabelle um die Werte in geeigneter Form ergänzen, wie sie nach Ablauf der Übergangsfrist resultieren würden.
- b. Die Angaben sind grundsätzlich ohne Umbuchen von Eigenmitteln zu berechnen, die bei Umbuchung eine Reduktion der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern-Anforderungen) nach Artikel 132 Absatz 4 ERV erzeugen. Entscheidet sich eine Bank für eine solche Umbuchung, so ist dies mittels eines aussagekräftigen Fussnotenkommentars zu erläutern.
- Zeile 11: Die Eigenmittel, die zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet werden, sind nicht einzuschliessen.
- d. Zeile 12: Das harte Kernkapital, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird, ist nicht einzuschliessen.
- e. Zeile 14: Sofern vor dem 1. Juli 2016 existierend, ist dieses Wandlungskapital nach der Übergangsbestimmung nach Artikel 148b ERV bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbar.
- f. Zeile 15: International tätige systemrelevante Banken müssen auf Stufe Einzelinstitut anstelle der Zeilen 15–19 folgende Informationen offenlegen: höherer Wert der auf den RWA beziehungsweise auf dem Gesamtengagement basierenden Gone-concern-Anforderungen nach allfälliger Reduktion nach Artikel 132 Absatz 4 ERV.
- g. Zeile 17 ist nur auszufüllen, falls diese Mittel von der FINMA nach Artikel 65b Absatz 1 Buchstabe a BankV bei Hindernissen für die Sanier- und Liquidierbarkeit verlangt werden. Ansonsten ist diese Zeile wegzulassen.
- h. Zeile 29 gilt nur für nicht international tätige systemrelevante Banken.

1	Bemessungsgrundlage	CHF	
2	Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)		

	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapital- quoten, <i>Going concern</i>	CHF	% RWA
4	Total		
5	Davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel		
6	Davon CET1: Eigenmittelpuffer		
7	Davon CET1: antizyklischer Puffer		
8	Davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel		
9	Davon AT1: Eigenmittelpuffer		00
10	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	CHF	% RWA
11	Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital		
12	- Davon CET1	7	
13	Davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger		
14	Davon AT1-Wandlungskapital mit tiefem Trigger		
	Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbie- rende Mittel (auf Basis von Kapitalquoten, <i>Gone concern</i>	CHF	% RWA
16	Total gemäss Grösse und Marktanteil		
17	Ergänzende zusätzliche verlustabsorbierende Mittel für international tätige systemrelevante Banken nach Artikel 133 ERV		
	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Artikel 132 Absatz 4 ERV		
19	Total (netto)		
	Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	CHF	% RWA
21	Total		
22	 Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird 		
23	 Davon AT1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird 		
24	Davon Tier-2-Wandlungskapital mit hohem Trigger		
25	Davon Tier-2-Wandlungskapital mit tiefem Trigger		
26	Davon Tier1, das die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV nicht erfüllt		
27	 Davon Tier 2, das die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV nicht erfüllt 		
28	– Davon Bail-in-Bonds		

29 – Dav 132	on Staatsgarantie oder äh DERV	nlicher Mechanismus	nach Artikel	
				200
		sone	2055	
		cone	>	
	11509			
2	07			

2 Tabelle: Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio

2.1 Berechnungs- und Darstellungsregeln

- a. Banken, die von der Übergangsbestimmung nach Artikel 148d ERV Gebrauch machen, müssen die Tabelle um die Werte in geeigneter Form ergänzen, wie sie nach Ablauf der Übergangsfrist resultieren würden.
- b. Die Angaben sind grundsätzlich ohne Umbuchen von Eigenmitteln zu berechnen, die bei Umbuchung eine Reduktion der Gone-concern-Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 4 ERV erzeugen. Entscheidet sich eine Bank für eine solche Umbuchung, so ist dies mittels eines aussagekräftigen Fussnotenkommentars zu erläutern.
- c. Zeile 9: Die Eigenmittel, die zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet werden, sind nicht einzuschliessen.
- d. Zeile 10: Das harte Kernkapital, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird, ist nicht einzuschliessen.
- e. Zeile 12: Sofern vor dem 1. Juli 2016 existierend, ist dieses Wandlungskapital nach der Übergangsbestimmung nach Artikel 148b ERV bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbar.
- f. Zeile 13: International tätige systemrelevante Banken müssen auf Stufe Einzelinstitut anstelle der Zeilen 13–17 folgende Informationen offenlegen: höherer Wert der auf den RWAbeziehungsweise auf dem Gesamtengagement basierenden Gone-concern-Anforderungen nach allfälliger Reduktion nach Artikel 132 Absatz 4 ERV.
- g. Zeile 15 ist nur auszufüllen, falls die Mittel von der FINMA nach Artikel 65*b* Absatz 1 Buchstabe a BankV bei Hindernissen für die Sanier- und Liquidierbarkeit verlangt werden. Ansonsten ist diese Zeile wegzulassen.
- h. Zeile 27 gilt nur für nicht international tätige systemrelevante Banken.

1	Bemessungsgrundlage	CHF	
2	Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)		
	Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, <i>Going concern</i>	CHF	% LRD
4	Total		
5	Davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel		
6	Davon CET1: Eigenmittelpuffer		
7	Davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel		

8	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	CHF	% LRD
9	Kernkapital (Tier1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital		
10	- Davon CET1		
11	 Davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger 		
12	 Davon AT1-Wandlungskapital mit tiefem Trigger 		
13	Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustab- sorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, <i>Gone concern</i>	CHF	% LRD
14	Total gemäss Grösse und Marktanteil		
15	Ergänzende zusätzliche verlustabsorbierende Mittel für internatio- nal tätige systemrelevante Banken nach Artikel 133 ERV		
16	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Artikel 132 Absatz 4 ERV	5	
17	Total (netto)	,	
18	Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, <i>Gone concern</i>	CHF	% LRD
19	Total		
20	 Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird 		
21	Davon AT1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird		
22	Davon Tier-2-Wandlungskapital mit hohem Trigger		
23	Davon Tier-2-Wandlungskapital mit tiefem Trigger		
24	Davon Tier 1, das die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV nicht erfüllt		
25	Davon Tier 2, das die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV nicht erfüllt		
26	– Davon Bail-in-Bonds		
27	 Davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV 		

Anhang 4 (Art. 4 Abs. 2, 4 Bst. a, 5 und 6, 11 Abs. 2 Bst. b, 13 Abs. 6 sowie Anhang 1 Ziff. 3.2)

Offenlegung zur Unternehmensführung

- 1 Die Steuerung, die Kontrollen und das Risikomanagement der Bank sind offenzulegen und zu erläutern.
- 2 Dabei sind insbesondere folgende Informationen zu publizieren:
 - 2.1 die Zusammensetzung sowie der berufliche Hintergrund und die Ausbildung der einzelnen Mitglieder des Oberleitungsorgans; die unabhängigen Mitglieder sind auszuweisen;
 - 2.2 die Organisation des Oberleitungsorgans, insbesondere die Besetzung des Präsidiums sowie die allfällige Konstituierung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
 - 2.3 die Zusammensetzung sowie der berufliche Hintergrund und die Ausbildung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - 2.4 die risikostrategische Ausrichtung und das Risikoprofil der Bank sowie, bei systemrelevanten Banken, die Einschätzung der Risikolage durch die Geschäftsleitung.
- 3 Banken der Kategorien 1–3 müssen zusätzlich folgende Informationen nach dem Anhang zur Richtlinie vom 29. Juni 2022³¹ betreffend Informationen zur Corporate Governance (SIX-Richtlinie) der SIX Exchange Regulation AG publizieren:
 - 3.1 die Struktur der Finanzgruppe sowie bedeutende Aktionäre und allfällige Kreuzbeteiligungen (Ziff. 1 der SIX-Richtlinie);
 - 3.2 die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Oberleitungsorgans (Ziff. 3.2 der SIX-Richtlinie);
 - 3.3 die interne Organisation und die Kompetenzregelung des Oberleitungsorgans sowie die Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung (Ziff. 3.5–3.7 der SIX-Richtlinie);
 - 3.4 die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Geschäftsleitung (Ziff. 4.2 der SIX-Richtlinie);
 - 3.5 die Grundlagen und die Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Oberleitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Festsetzung dieser Entschädigungen und Programme (Ziff. 5.1 der SIX-Richtlinie);
 - 3.6 bezüglich der Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft: die Dauer des Revisions- beziehungsweise des Prüfmandats, die Amtsdauer der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors und der leitenden Prüferin oder des leitenden Prüfers, das Revisions- und das

Im Internet kostenlos abrufbar unter: <u>www.ser-ag.com</u> > Menu > Corporate Reporting

Prüfhonorar für das vergangene Berichtsjahr, die zusätzlichen Honorare sowie die Informationsinstrumente gegenüber dem Oberleitungsorgan (Ziff. 8.1–8.4 der SIX-Richtlinie).

Anhang 5

(Art. 4 Abs. 2, 4 Bst. b und 6, 13 Abs. 6 sowie Anhang 1 Ziff. 3.2)

Offenlegung zu klimabezogenen Finanzrisiken

- 1 Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV müssen jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung Informationen in Bezug auf das Management klimabezogener Finanzrisiken offenlegen.
- 2 Die Offenlegung muss mindestens folgende Informationen umfassen:
 - 2.1 zentrale Merkmale der Struktur der Unternehmensführung, über welche die Bank verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten;
 - 2.2 Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Finanzrisiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien;
 - 2.3 Risikomanagementstrukturen und -prozesse zur Identifizierung, Beurteilung und zum Management klimabezogener Finanzrisiken;
 - 2.4 quantitative Informationen in Form von Kennzahlen und Zielen zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie.
- 3 Die Banken m\u00fcssen die Kriterien und Bewertungsmethoden offenlegen, anhand derer sie die Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken beurteilen.